

# **FoKoS** Publikations-Register 2025

Entscheidungen und Literatur zum gesamten Korruptions-Strafrecht

ISSN 2699-0067

<https://trigecko.uni-trier.de>

## **Inhalt**

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Allgemeines · Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>B. Politische Korruption</b> .....	<b>14</b>
<b>C. Amtsträger-Korruption</b> .....	<b>27</b>
<b>D. Wirtschafts-Korruption</b> .....	<b>46</b>
<b>E. Korruption im Gesundheitswesen</b> .....	<b>57</b>
<b>F. Sport-Korruption</b> .....	<b>70</b>
<b>G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht</b> .	<b>74</b>
<b>H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)</b> .....	<b>97</b>
<b>I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2024</b> .....	<b>105</b>

## Impressum



**trigeko**

Universität Trier

Trierer Institut für Geldwäsche-  
und Korruptions-Strafrecht

### Herausgeber

Trierer Institut für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrIGeKo)

– *vormals: Forschungsstelle für Deutsches, Europäisches und Internationales Korruptions-Strafrecht (FoKoS)* –

Universität Trier – Fachbereich V (Rechtswissenschaft)

Universitätsring 15

54296 Trier

trigeko@uni-trier.de

### Schriftleitung

Prof. Dr. Till Zimmermann

Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstr. 1 (Gebäude 24.81)

40225 Düsseldorf

till.zimmermann@hhu.de

### Redaktion

Prof. Dr. Till Zimmermann

Wiss. Mit. Julian Stolz

mit Unterstützung von

Stud. HK Jule Scheffer

ISSN 2699-0067

7. Jahrgang, 2025

## Einleitung

Im Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2024) sticht die Einführung des Straftatbestands der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB) als späte Reaktion auf die sog. Maskendeals hervor. Im Rahmen einer Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags haben zahlreiche Stimmen aus Praxis und Wissenschaft hierzu Stellung genommen (→ Nr. 2201, Nr. 2202, Nr. 2204, Nr. 2210, Nr. 2212, Nr. 2215, Nr. 2216, Nr. 2220, Nr. 2223). Während auch das Schrifttum (→ Nr. 2217, Nr. 2221, Nr. 2222) das gesetzgeberische Anliegen ganz überwiegend begrüßt, steht die handwerkliche Umsetzung in der Kritik. Es besteht aber jedenfalls die Hoffnung, dass die rechtspolitische Auseinandersetzung mit §§ 108e, 108f StGB auch den zum Teil geforderten Grundlagendiskurs über das Korruptionsstrafrecht (→ Nr. 1214) fördert.

Im Bereich der Amtsträgerkorruption sind mehrere öffentlichkeitswirksame Entscheidungen hervorzuheben. Der BGH verneinte einen revisiblen Verfahrensfehler aufgrund der Verfahrensbeteiligung des der Bestechlichkeit verdächtigen Staatsanwalts Yashar G. (→ Nr. 3104). Das BVerfG wiederum hat die Verfassungsbeschwerde des ehemaligen Frankfurter OB Feldmann nicht zur Entscheidung angenommen, so dass dessen Verurteilung wegen Vorteilsannahme bestandskräftig ist (→ Nr. 3101). Sehr große Aufmerksamkeit in der Literatur hat eine Entscheidung des OLG Köln über die Phänomene der Bedrückungs- und Beschleunigungskorruption an Flughäfen erfahren (→ Nr. 3106). Das OLG Köln positioniert sich dabei als erstes Obergericht in der Debatte über eine Strafbarkeit sog. Airport Fast Lanes (→ Nr. 1216, Nr. 3202, Nr. 3219, Nr. 3220, Nr. 3221). Viel diskutiert bleiben weiterhin die Entscheidung des BGH in der Hamburger Rolling-Stones-Affäre (→ Nr. 3203, Nr. 3204, Nr. 3216 und Nr. 9202) und die korruptionsstrafrechtlichen Risiken von Zuwendungen nach § 6 EEG (→ Nr. 3206, Nr. 3210, Nr. 3211 und Nr. 9204).

Im Bereich der Wirtschaftskorruption beschäftigt die Entscheidung des BGH zu (überhöhten) Betriebsratsvergütungen (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) nicht nur Rspr. (→ Nr. 4102, Nr. 4104, Nr. 4105, Nr. 4106) und Schrifttum (→ Nr. 4201, Nr. 4202, Nr. 4206, Nr. 4212), sondern auch den Gesetzgeber, der mit Anpassungen der §§ 37, 78 BetrVG reagiert hat. Ein Dauerbrenner in korruptionsstrafrechtlichen Publikationen ist zudem der Umgang mit entschleierte Schmiergeldern (→ Nr. 4211, Nr. 4213, Nr. 9201). Darüber hinaus ist die Annahme eines untreuerelevanten Vermögensschadens durch den BGH bei Abschluss einer Schmiergeldabrede Gegenstand von Kontroversen (→ Nr. 4101). Bzgl. der Korruption im Gesundheitswesen hat der BGH sein Verständnis des Vorteilsbegriffs konkretisiert (→ Nr. 5101), während in der Literatur nach wie vor verschiedene Kooperationsformen auf dem strafrechtlichen Prüfstand der §§ 299a, 299b StGB stehen (→ Nr. 5205, Nr. 5208, Nr. 5214) und Untersuchungen zur Akzessorietät der Normen Konjunktur haben (→ Nr. 5208, Nr. 5301). Die Sport-Korruption fristet in der Rechtspraxis immer noch ein Schattendasein, ist aber weiterhin Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen (→ Nr. 6203, Nr. 6204, Nr. 6301).

Lesenswert sind zuletzt Beiträge über das Delikt der unerlaubten Bereicherung im spanischen Strafrecht (→ Nr. 7211) und über die turbulenten Entwicklungen im österreichischen Korruptionsstrafrecht (→ Nr. 7233).

*Julian Stolz*

*Till Zimmermann*

## A. Allgemeines · Grundlagen

Diese Rubrik enthält Publikationen, die Aspekte der Korruption ohne konkrete Zuordenbarkeit zu einem Untergebiet des Korruptionsstrafrechts thematisieren. Erfasst sind etwa Beiträge zum Korruptionsbegriff als solchem, Erörterungen gebietsübergreifender Fragestellungen sowie generelle kriminalpolitische und kriminologische Untersuchungen.

### I. Rechtsprechung

– kein Eintrag –

### II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1201	<p><i>Bayerisches Landeskriminalamt</i>  <b>Bayerisches Lagebild Korruption 2023</b>            Redaktionsschluss: 31.3.2025*  <a href="http://www.bayern.polizei.de">www.bayern.polizei.de</a></p>	<p>Das bayerische Landeskriminalamt veröffentlicht jährlich das Lagebild Korruption, um Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption darzustellen. Datenbasis sind qualitätsgesicherte Zulieferungen der bayerischen Polizeidienststellen. Zu den erfassten Korruptionsstraftaten zählen §§ 108b, 108e, 299 ff., 331 ff. StGB und Verstöße gegen das IntBestG. Im Vergleich zum Vorjahr sei mit 246 Fällen die Anzahl der Korruptionsstraftaten um ca. 67 % gestiegen (2022: 147 Taten). Insgesamt liege die Zahl aber unterhalb des Durchschnitts vergangener Jahre (2021: 744 Fälle, 2020: 587 Fälle, 2019: 628 Fälle). Die Fallzahlen unterlägen u.a. aufgrund großer Sammelverfahren starker Schwankungen, sodass Trends nur bedingt erkennbar seien. Mit 82 Fällen bilde die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) den größten Anteil der Korruptionsstraftaten. Während die Zahl der Geber (87) nur leicht zugenommen habe, sei die Zahl der Nehmer (43) deutlich um 43 % angestiegen. Der Gesamtschaden belaufe sich im Jahr 2023 auf 5,3 Mio. EUR (2022: 5,1 Mio. EUR, 2021: 3,4 Mio. EUR).</p>
	<p><small>* Der späte Redaktionsschluss hat die Schriftleitung trotz Erscheinens außerhalb des Berichtszeitraums zur Aufnahme in FoKoS-PR 2025 veranlasst.</small></p>	<p><b>Hinw. d. Red.:</b>            Das <a href="#">Bayerische Lagebild Korruption 2025</a> ist am 29.10.2025 erschienen.</p>

- 1202 *Bundeskriminalamt*  
**Korruption – Bundeslagebild 2023**  
Veröffentlichungsdatum: 10.9.2024  
[www.bka.de](http://www.bka.de)

Das Bundeslagebild Korruption 2023 fasst Erkenntnisse zur Lage und zu Entwicklungen im Bereich der Korruptionsstraftaten in Deutschland zusammen. Dabei legt das BKA eine besondere kriminologische Korruptionsdefinition zugrunde. Im Jahr 2023 seien 3.841 Korruptionsstraftaten polizeilich registriert worden. Insgesamt seien die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 6,7 % gestiegen. Sie lägen aber unter dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre. Bei Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) sei nach einem starken Rückgang im Vorjahr nun eine starke Zunahme zu verzeichnen (§ 331 StGB: 274,1 %; § 333 StGB: 225,2 %). Die Zahlen der registrierten Taten im Gesundheitswesen lägen mit Steigerungen von 250,3 % (§ 299a StGB) bzw. 632 % (§ 299b StGB) deutlich über den Durchschnittswerten der vergangenen fünf Jahre. Ein Rückgang sei bei Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) zu verzeichnen. Trotz dieses Rückgangs bleibe der Tatbestand der Bestechung mit 848 registrierten Fällen weiter das häufigste Delikt. Mit einem Anteil von 57,4 % machen Amtsträger unverändert die Mehrheit der Nehmer aus. Insgesamt sei 2023 durch Korruption ein feststellbarer Gesamtschaden in Höhe von 57 Mio. EUR (2021: 61 Mio. EUR, 2022: 27 Mio. EUR) entstanden.

**Hinw. d. Red.:**

Das [Bundeslagebild 2024](#) ist am 28.10.2025 erschienen. Es stellt einen erheblichen Rückgang der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr fest.

Für eine ausführliche Darstellung der vom BKA entwickelten Korruptionsdefinition s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018, S. 96–100 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

- 1203 *Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein*  
**Lagebericht – Korruption 2023**  
Veröffentlichungsdatum: 17.5.2024  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Der Lagebericht erfasst die Delikte der §§ 299 ff., 331 ff., 108e StGB und § 298 StGB. Sog. Umfeld- und Begleitdelikte (zB Betrug oder Untreue) werden gesondert in die Statistik aufgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr sei die Gesamtzahl der Korruptionsverfahren 2023 auf 170 Verfahren gestiegen (2022: 122 Verfahren, 2021: 117 Verfahren). Die Zahl der Verfahren liege aber noch innerhalb der üblichen Schwankungen, die bei der statistischen Erfassung von Korruptionsdelikten typisch sei. Mit 56 Verfahren bilde die Bestechlichkeit (§ 332 StGB) das am häufigsten verfolgte Delikte. Ähnlich groß sei die Zahl bei Bestechungsdelikten (§ 334 StGB) mit 53 Fällen. Die meisten der insges. 290 verfolgten Beschuldigten seien im Bereich der Bestechlichkeit (130) anzusiedeln. Eine Auswertung der Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaften habe ergeben, dass die meisten polizeilichen Verfahren 2023 aufgrund von Einstellungen mangels hinreichenden Tat- (53) oder Anfangsverdachts (83) beendet worden seien. Nur in 23 Fällen sei es zur Anklage gekommen, während in 27 Fällen ein Strafbefehlsantrag ge-

stellt worden sei. 2023 seien Vermögenswerte in Höhe von 9.560 EUR vorläufig gesichert worden.

**Hinw. d. Red.:**

Der [Lagebericht Korruption 2024](#) ist am 15.4.2025 erschienen.

1204 GRECO

**Vierte Evaluierungsrunde – Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht Deutschland**

Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte

Veröffentlichungsdatum: 8.7.2024

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

Mit dem Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht werden die Maßnahmen bewertet, die deutsche Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht der Vierten Runde ergriffen haben. Deutschland habe inzwischen sechs der acht Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt. Konkret seien seit dem zweiten Umsetzungsbericht für mehr Transparenz im parlamentarischen Verfahren gesorgt (Empfehlung I) und die Kontrolle und Durchsetzung von Anzeigepflichten, Regeln zu Interessenkonflikten und Verhaltensregeln für Abgeordnete (Empfehlung IV) verbessert worden. Weiterhin nur teilweise umgesetzt sei die Einführung einer Ad-hoc-Offenlegungspflicht und einer unabhängigen Beratungsstelle (Empfehlung II) sowie das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um die Transparenz und Überwachung der Nebentätigkeiten von Richtern zu verstärken (Empfehlung VI). Mit der Annahme des zweiten Nachtrags zum zweiten Umsetzungsbericht ist das GRECO-Umsetzungsverfahren der Vierten Evaluierungsrunde für Deutschland abgeschlossen. Deutschland kann über Fortschritte bei den noch nicht umgesetzten Empfehlungen informieren.

1205 Haug, Felix

**Die grund- und menschenrechtliche Dimension der Korruptionsstrafatbestände oder warum es eines erweiterten Rechtsgutsverständnisses bedarf**

NK 2024, 104–120

Verf. sieht durch Korruptionsstraftaten die Grund- und Menschenrechte Dritter verletzt, denn eine Bevorzugung einzelner führe zB zur Verletzung des Gleichheitssatzes. In des bezwecke das deutsche Korruptionsstrafrecht vor allem den Schutz des Vertrauens in die Integrität der Amts- und Mandatsausübung staatlicher Funktionsträger. Verf. plädiert angesichts der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zur Korruptionsbekämpfung dafür, die Menschenrechte zu den geschützten Rechtsgütern der Korruptionsdelikte zu zählen. Zur Begründung seiner These erläutert Verf. die staatlichen Schutzpflichten zur Vermeidung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen. Anschließend skizziert er die in Deutschland zu §§ 108e, 331 ff. StGB von der hM vertretenen Rechtsgutsverständnisse und stellt diesen Rechtsgutsverständnisse europäischer und internationaler Rechtsakte gegenüber, die den Schutz von Menschenrechten stärker betonen würden. Verf. widmet sich dann einer Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen, bei denen bei der Berücksichtigung der grundrechtlichen Dimension von Korruption eine andere Beurteilung möglich gewesen wäre. Erörtert werden die BGH-Entscheidungen v. 5.7.2022 (→ FokoS-PR 2023 Nr. 2102), v. 7.4.2020 (→ FoKoS-PR 2021 Nr. 3101) und v. 28.8.2007 („Kremendahl“). Zuletzt erörtert

- 1206 *Landeskriminalamt Berlin*  
**Lagebild Korruption Berlin 2023**  
Veröffentlichungsdatum: 17.10.2024  
[www.berlin.de](http://www.berlin.de)
- Verf. die dogmatischen und praktischen Möglichkeiten der Umsetzung eines um die Grundrechte erweiterten Rechts-gutsverständnisses i.R.d. Korruptionsdelikte.
- Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Polizei Berlin haben für das Jahr 2023 einen Korruptionsbericht für das Land Berlin erstellt. Das Lagebild verwendet den aus dem Lagebild des BKA (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 1202) bekannten kriminologischen Korruptionsbegriff. Zu den Korruptionsstraftaten werden §§ 108b, 108e, 108f, 299 ff., 331 ff. StGB und Verstöße gegen das IntBestG gezählt. Nach einer Erläuterung der angewandten Methodik folgt eine Darstellung der Fallzahlen der letzten fünf Jahre. Hier sei eine Zunahme auf 76 Fälle im Jahr 2023 (2022: 48 Fälle; 2021: 61 Fälle) zu verzeichnen. Die Fallzahlen seien indes starken Schwankungen durch einzelne Großverfahren unterworfen. Den überwiegenden Teil bilden Vorwürfe der Bestechung (45 %). Das Lagebild schlüsselt die Fallzahlen darüber hinaus hinsichtlich der Geberseite, Nehmerseite und der zugewendeten Vorteile weiter auf. Die Aussagekraft des Lagebilds sei aufgrund eines schwer einschätzbaren Dunkelfelds insgesamt allerdings begrenzt.
- Hinw. d. Red.:**  
Das [Lagebild Korruption Berlin 2024](#) ist am 4.12.2025 erschienen.
- 1207 *Landeskriminalamt Brandenburg*  
**Lagebild Korruptionskriminalität im Land Brandenburg 2023**  
[polizei.brandenburg.de](http://polizei.brandenburg.de)
- Das Lagebild Korruptionskriminalität im Land Brandenburg richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Es soll das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption sowie deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einschätzen und notwendigen Handlungsbedarf identifizieren. Zu den Korruptionsstraftaten werden §§ 108b, 108e, 265d f., 299 ff., 331 ff. StGB gezählt. Daneben werden typische Begleitdelikte wie zB Betrug oder Untreue in den Lagebericht einbezogen. Die 53 Korruptionsverfahren und 78 registrierten Fälle im Jahr 2023 lägen jeweils unter den Zahlen des Vorjahres (55 Verfahren und 190 Fälle). Den größten Anteil würden Bestechungen gem. § 334 StGB (33 Fälle) und Bestechlichkeit gem. § 332 StGB (25 Fälle) ausmachen. Hauptziel der Korruption bleibe die allgemeine öffentliche Verwaltung. Insgesamt hätten sich die Ermittlungen gegen 36 (2022: 86) tatbereite Nehmer und 43 (2022: 86) Geber gerichtet. Der Gesamtschaden belaufe sich auf ca. 7,3 Mio. EUR (2022: ca. 2,8 Mio. EUR), welcher für das Lagebild anhand von Angaben der Anzeigenerstatter bzw. nach dem Ergebnis der Ermittlungen geschätzt werde. Die Schadensumme bilde damit lediglich einen groben Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden.

- 1208 *Landeskriminalamt  
Nordrhein-Westfalen*  
**Korruption – Lagebild NRW 2023**  
Stand: April 2024  
[polizei.nrw](https://www.polizei.nrw)

Die im Jahr 2023 geführten 199 Korruptionsverfahren würden einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr darstellen, lägen aber unter den Werten früherer Jahre (2022: 94 Verfahren, 2021: 313 Verfahren, 2020: 208 Verfahren). Da das Lagebild ausschließlich auf Hellfelddaten beruhe und Korruption regelmäßig ein hohes Dunkelfeld aufweise, könne aus dem Vergleich einzelner Jahre aber kein Trend zur Entwicklung der Korruptionskriminalität abgeleitet werden. Die im Lagebild enthaltenen Zahlen seien vielmehr Ausdruck der Ermittlungs- und Aufdeckungsaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden. Mit 900 Fällen sei Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, b StGB) der Deliktsbereich mit den höchsten Fallzahlen. Ursache sei hier ein Umfangverfahren mit einer Vielzahl an Einzeldelikten. Der Gesamtschaden von Korruption belaufe sich auf ca. 1 Mio. EUR, was etwa dem Wert des Vorjahres entspreche.

**Hinw. d. Red.:**

Das [Lagebild Korruption NRW 2024](#) ist im November 2025 erschienen.

- 1209 *Ludwig, Ilka*  
**Kapitel: Korruption**  
*In: Müller-Gugenberger/Gruhl/Hadamitzky (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht – Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. 8. Aufl. 2024, S. 1635–1684.*

Es handelt sich um die aktualisierte Fassung eines kommentarartigen Handbuchbeitrags, der nach einer knappen Einleitung in kompakter Form über die Auslegung der wesentlichen Straftatbestände informiert. Das Werk ist thematisch gegliedert und betrifft die Bereiche der Korruption „im Amt“ (Rn. 53.11–53.68), „im politischen System“ (Rn. 53.69–53.85), „im geschäftlichen Verkehr“ (Rn. 53.86–53.153), „im Gesundheitswesen“ (Rn. 53.154–53.162) und „im Sport“ (Rn. 53.163–53.188).

- 1210 *Transparency International*  
**Korruptionswahrnehmungsindex 2023**  
Veröffentlichungsdatum: 30.1.2024  
[www.transparency.de](https://www.transparency.de)

Der Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index – CPI) wird jährlich vom Internationalen Sekretariat von Transparency International (TI) erstellt. Er umfasst 180 Länder und listet sie nach dem Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption auf. Der Begriff der Korruption wird denkbar weit verstanden und umfasst neben den Bestechungsdelikten auch Begleitdelikte wie zB Unterschlagungen. Der Index fasst 13 Einzelindizes von zwölf unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus der Befragung von Experten, Umfragen sowie weiteren Untersuchungen. Die angewandte Skala umfasst null (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis hundert (keine wahrgenommene Korruption) Punkte. Im Jahr 2023 erreichten mehr als zwei Drittel aller Länder eine Punktzahl von unter 50, d.h. weniger als die Hälfte der möglichen Punkte (ø: 43 Punkte). Dänemark belegt mit 90 Punkten den ersten Platz, gefolgt von Finnland (87) und Neuseeland (85). Deutschland steht mit 78 Punkten auf dem 9. Platz des Rankings (2022: 79 Punkte = 9. Platz). Die letzten Plätze belegen Südsudan, Venezuela, Syrien (jew. 13 Punkte) und Somalia (11). Während Estland (+12) und die Ukraine (+10)

in den vergangenen zehn Jahren im Ranking stark zulegen konnten, haben im selben Zeitraum Liberia und St. Lucia (jew. -16), die Türkei (-15) sowie Ungarn und Zypern (jew. -13) erheblich eingebüßt.

**Hinw. d. Red.:**

Der [CPI 2024](#) ist am 11.2.2025 erschienen. Für eine ausführliche Darstellung der von TI verwendeten Korruptionsdefinition s. *Zimmermann*, *Unrecht der Korruption*, 2018, S. 92–94 (→ FoKoS-PR 2019 Nr. 1303).

1211 *Transparency International Deutschland e.V.*

**Umweltkriminalität – Nährboden für Korruption, Betrug und Geldwäsche**

Veröffentlichungsdatum: Juli 2024

[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Umweltkriminalität ist nach Ansicht der Verf. oft untrennbar mit Korruption verbunden, wenn bspw. kriminelle Netzwerke durch Bestechung verschiedener Personengruppen gefälschte Import- und Exportzertifikate erhalten, Zollabfertigungen fehlerhaft durchgeführt, illegale Müllentsorgung geduldet oder unberechtigte Lizenzen ausgestellt würden. Das Positionspapier skizziert den status quo zur weltweiten Umweltkriminalität, die einschlägigen strafrechtlichen Regelwerke und bestehende Herausforderungen bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität und Korruption. Als Positivbeispiel für geeignete Maßnahmen nennt TI die von der Landesregierung NRW etablierte spezialisierte Vernetzungsstelle. Zu den Forderungen von TI gehört u.a. die Einrichtung von Schwerpunktsstaatsanwaltschaften und Vernetzungsstellen, die Stärkung der Vermögenseinziehung, die Gewährleistung eines ausreichenden Hinweisgeberschutzes und die Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit.

1212 *Wegner, Carsten*

**Berlin: Korruption**

[wistra 1/2024, R6–R8](#)

Verf. berichtet, dass im Berliner Abgeordnetenhaus Statistiken zu Korruptionsdelikten aus den letzten fünf Jahren thematisiert worden seien. Zudem habe die GenStA in Berlin eine neue Aufgabenverteilung vorgenommen, wodurch Ermittlungsverfahren zu den §§ 331–334 StGB künftig in einer Abt. der GenStA bearbeitet werden sollen. Hiervor verspreche man sich, dass Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren zur Verbesserung präventiver Maßnahmen genutzt werden können. Verf. weist weiterhin auf die geringe Aussagekraft von Korruptionsstatistiken hin und betont die Bedeutung des sog. Vertrauensanwalts der Berliner Verwaltung als Teil des Vier-Säulen-Modells zur Korruptionsbekämpfung.

1213 *Wegner, Carsten*

**Niedersachsen: Korruption in der Polizei und im Justizvollzug**

[wistra 2/2024, R7–R9](#)

Verf. berichtet u.a. über eine Auskunft des Zentralen IT-Betriebs Niedersachsen, wonach zwischen dem 1.1.2020 und dem 17.10.2023 insgesamt 377 Strafverfahren zu den Vorwürfen der Vorteilsannahme/-gewährung sowie der Bestechung/Bestechlichkeit erfasst worden seien. Welche Verfahren sich auf Beamte im Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst beziehen, lasse sich nur durch händische Auswertung feststellen. Aus anderen Quellen ließen sich für denselben Zeit-

raum 23 Verfahren gegen Polizeibeamte und 15 Verfahren gegen Beamte des Justizvollzugsdienstes ermitteln.

- 1214 *Zimmermann, Till*  
**Die Universalgrammatik  
der Korruptionsdelikte (Teil 1)**  
Urs Kindhäuser zum 75. Geburtstag  
*GA 2024, 306–318*

Aus Sicht des Verf. fehlt es an einem Grundlagendiskurs zum Unrecht der Korruption. Das betreffe zum einen den in seiner Bedeutung noch immer vagen Korruptionsbegriff, zum anderen wenig leistungsfähige Rechtsgutskonzepte. Verf. plädiert selbst für ein vorpositives Strukturverständnis, das vor allem zwei Kriterien (Unterscheidungsgebot, Gleichbehandlungsgebot) genügen müsse. Als Vorüberlegung unterscheidet Verf. weite und enge Korruptionsdefinitionen und erläutert einige verbreitete Definitionsansätze. Als Quintessenz der eigenen Untersuchung formuliert Verf., dass Korruption der (Ver)Kauf einer benachteiligenden Fehlentscheidung sei. Diese Formel übersetzt er in einen Korruptions-Modelltatbestand. Dieser sei durch drei Merkmale gekennzeichnet. Erstens konzipiere er Korruption als Ausschnitt des Deliktstypus des vorsätzlichen Fehlentscheidens. Zweitens setze Korruption Erfolgsunrecht in Form einer inkorrekten Entscheidung voraus. Drittens trete der Vorteilsgeber als Anstifter des korrumpierten Entscheidungsträgers auf. Das geltende Recht pönalisiert auf Basis des Korruptionsverständnisses des Verf. vor allem Vorbereitungshandlungen, für die § 30 StGB den dogmatischen Referenzwert bilde. Seine Ausführungen setzt der Verf. im zweiten Teil des Beitrags (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 1215) fort.

- 1215 *Zimmermann, Till*  
**Die Universalgrammatik  
der Korruptionsdelikte (Teil 2)**  
*GA 2024, 365–382*

Der Beitrag setzt den ersten Teil (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 1214) fort. Verf. formuliert auf Basis seines Korruptionsverständnisses Mustertatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung. Zu deren zentralen Elementen zählt Verf. die Ausgestaltung der Bestechlichkeit als Sonderdelikt und eine akzessorische, auf außerstrafrechtliche Regeln verweisende, Ausgestaltung des Taterfolgs der Fehlentscheidung. Beim Taterfolg unterscheidet er materielle und prozedurale Fehlentscheidungen, Ermessensentscheidungen und gebundene Entscheidungen. Weiter erläutert Verf. den im Modelltatbestand verwendeten Vorteilsbegriff, der alle kommerzialisierbaren Verhaltensweisen erfasse. Die Abgrenzung von Vorteilsversprechen und Nötigung nimmt er anhand des Exklusivitätsmodells von *Kuhlen* vor. Zum Abschluss des Beitrags widmet Verf. sich noch zwei Sonderproblemen: Die sog. Belohnungskorruption, d.h. die Vorteilszuwendung nach einer Fehlentscheidung, sei ein Sonderfall des Unrechts der Belohnung von Straftaten (§ 140 Nr. 1 StGB). Die Protokorruption, d.h. die Vorteilszuwendung ohne konkreten Bezug zu einer Fehlentscheidung, sei hingegen – vergleichbar mit § 99 StGB – als abstraktes Gefährdungsdelikt aufgrund der damit verbundenen Verstrickungsgefahr legitimierbar.

1216 Zimmermann, Till/  
Stolz, Julian

**Die Strafbarkeit von Beschleunigungskorruption am Beispiel von Airport Fast Lanes**

*JZ 2024, 233–241*

Verf. widmen sich dem Phänomen der Beschleunigungskorruption. Basierend auf dem Korruptionsverständnis Zimmermanns (s. Zimmermann, Unrecht der Korruption, 2018 → FoKoS-PR 2019 Nr. 1303), erläutern sie, dass in einigen gesellschaftlichen Subsystemen der Kauf einer zeitlichen Bevorzugung einen Regelverstoß bedeute, der – sofern der Verstoß von einem Korruptionsstraftatbestand erfasst wird – strafbare Beschleunigungskorruption darstelle. Beispiele fänden sich etwa in Politik, Gesundheitswesen und Privatwirtschaft. Am relevantesten sei indes der Bereich der öffentlichen Verwaltung. Beständen keine spezielleren Regeln, unterliege ein Amtsträger gem. Art. 3 I GG der Pflicht, Anliegen von Bürgern nach dem zeitlichen Prioritätsprinzip zu bearbeiten. Weiche er hiervon aufgrund einer Vorteilszuwendung ab, begründe dies Bestechungsunrecht iSd §§ 332, 334 StGB. Diese Auffassung entspreche auch der bislang weitgehend unsichtbar gebliebenen Rspr. des BGH. Im Anschluss an die abstrakte Darstellung des Phänomens der Beschleunigungskorruption widmen sich Verf. sog. Airport Fast Lanes als Anwendungsbeispiel. Verf. argumentieren, dass die Zuführung zur Sicherheitskontrolle am Flughafen (sog. Lining) eine öffentliche Aufgabe sei, so dass Line-Manager Amtsträger iSv § 11 I Nr. 2 lit. c) StGB seien. Die Aufgabewahrnehmung erfolge hierbei im Auftrag und infolge einer Bestellung durch die Bundespolizei. Da Line-Manager mithin an das aus Art. 3 I GG folgende zeitliche Prioritätsprinzip gebunden seien, stelle die auf einer Vorteilszuwendung beruhende zeitliche Bevorzugung von Passagieren höherer Buchungsklassen in den Airport Fast Lanes strafbare Bestechung bzw. Bestechlichkeit dar.

**Hinw. d. Red.:**

Eine Kurzfassung des Beitrags ist am 30.4.2024 unter dem Titel „[Airport Fast Lanes – Korruption als Statussymbol](#)“ bei LTO erschienen.

Die Beiträge von Zimmermann/Stolz haben eine intensive Diskussion über die Strafbarkeit sog. Airport Fast Lanes angestoßen (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3202, 3106a, 3219, 3220). Erwähnt seien zudem die 2025 erschienenen Beiträge von Wachter *wistra* 2025, 274 ff. und [Heinrich ZfStw 2025, 182 ff.](#)

1217 Zypries, Brigitte

**Geldwäsche und Korruption gefährden die Demokratie**

*ZRP 2024, 28*

Verf. warnt, dass Geldwäsche und Korruption die Demokratie zerstören. Ihre Bekämpfung sei deshalb besonders wichtig. Verf. identifiziert insbes. den Immobiliensektor als Risikobereich für die Geldwäsche. Auch das Fehlen einer Bargeldobergrenze erleichtere letztere. Verf. stellt anschließend einige umgesetzte und geplante Maßnahmen vor und hebt die Einziehungsmöglichkeit des § 76a StGB als wirksames Instrument hervor. Ebenfalls bedrohlich sei das „Dunkelphänomen“ der Korruption. Korruption müsse dabei von erwünschtem Lobbyismus unterschieden werden. Denn

Lobbyismus sei erst problematisch, wenn Partikularinteressen durch illegitime Mittel privilegierten Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung hätten. Ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung sei deshalb das Lobbyregister beim Deutschen Bundestag. Angesichts einiger aktueller Korruptionsskandale (zB Maskendeals, Aserbaidtschan-Affäre) unterstreicht Verf., dass die Korruptionsbekämpfung eine Daueraufgabe demokratischer Verfassungsstaaten bleibe.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
1301	<p><i>Bockemühl, Jan (Hrsg.)</i>  <b>Handbuch Strafrecht</b>                      9. Aufl. 2024, Carl Heymanns, Köln, 2192 S., ISBN 978-3-452-30139-0, 179,00 €</p>	<p><b>Hinw. d. Red.:</b>                      In Kap. 24 im 5. Abschnitt des Handbuchs finden sich spezifische Ausführungen zur Verteidigung in Korruptionsstrafsachen von <i>Quedenfeld, Bechtel</i> und <i>Richter</i>.</p>
1302	<p><i>de Sousa, Luís/ Coroado, Susana (Hrsg.)</i>  <b>Elgar Encyclopedia of Corruption and Society</b>                      1. Aufl. 2024, Edward Elgar Publishing, Cheltenham, 386 S., ISBN 978-1-80392-579-0, 269,35 €</p>	<p><b>Aus der Verlagsbeschreibung (Übers. d. Red.):</b>                      Diese hochaktuelle Enzyklopädie befasst sich mit der Phänomenologie der Korruption und ihren Auswirkungen auf die Regierungsführung von Gesellschaften und untersucht, warum Korruption ein so hartnäckiges, komplexes und globales Forschungsthema ist. Die Einträge behandeln verschiedene Themen im Zusammenhang mit Korruption und befassen sich mit deren Definitionen und Varianten, Verbreitung, Ursachen, Auswirkungen auf die Regierungsführung und Kontrollmaßnahmen sowie mit neuen Problemen und Herausforderungen wie dem strategischen Einsatz von Korruption und der Rolle der Technologie bei ihrer Bekämpfung. Die Einträge reichen von klassischen Korruptionsthemen über hochkarätige Fälle bis hin zu aktuellen Themen und befassen sich mit Antikorruptionsbehörden, Ethikkommissionen und -management, Gender und Korruption, Geschenken, organisierter Kriminalität, Polizeikorruption, Sextortion, Steuerhinterziehung, Whistleblowing und Wirtschaftskriminalität. Diese Enzyklopädie kombiniert verschiedene methodische Ansätze und beschreibt Korruption als ein wirkungsvolles Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Politik. Mit ihrem interdisziplinären und internationalen Ansatz ist diese Enzyklopädie ein unverzichtbares Nachschlagewerk für Studierende und Wissenschaftler in den Bereichen Regulierung und Governance, öffentliche Politik und Verwaltung, Wirtschaftskriminalität und Korruption, Soziologie der Korruption sowie Terrorismus- und Sicherheitsstudien. Sie ist darüber hinaus von Nutzen für politische Entscheidungsträger</p>

und spezialisierte Antikorruptionsbehörden, die ihr Wissen auffrischen möchten.

- 1303 *Filippo, Carlà-Uhink/  
Faber, Eike (Hrsg.)*  
**Corruption in the Graeco-Roman  
World**  
Re-Reading the Sources  
1. Aufl. 2024, Walter de Gruyter, Berlin, 362 S., ISBN 978-3-11-133996-2, 99,95 €

**Verlagsbeschreibung (Übers. d. Red.):**

Korruption zu definieren ist eine schwierige Aufgabe. Da es sich um einen Begriff handelt, der einerseits unrechtmäßiges und illegales Verhalten (meist iVm Machtpositionen) und andererseits einen Prozess der (moralischen) Degeneration bezeichnet, ist Korruption schwer zu fassen und zu entwirren. Dies gilt insbes., wenn man bedenkt, wie sie in der öffentlichen Debatte wahrgenommen und diskutiert wird. Als Abweichung von der Norm verändert sich Korruption ständig: Verschiedene Kulturen erkennen unterschiedliche Verhaltensweisen als „korrupt“ an. Dennoch haben frühere Studien zur Korruption in der griechischen und römischen Antike oft versucht zu definieren, welche Perioden „mehr“ oder „weniger korrupt“ waren oder wie Korruption den Untergang politischer Ordnungen beeinflusst hat (zB in der späten römischen Republik oder in der Spätantike). Dieser Band verfolgt einen anderen Ansatz und konzentriert sich darauf, wie antike Quellen – literarische Texte, Papyri, Gesetze usw. – Korruption verstanden und definiert haben, um eine emische Perspektive auf Korruption in verschiedenen Momenten und Kontexten der griechisch-römischen Antike zu gewinnen. Der Band bietet somit eine innovative und umfassende Perspektive auf Korruption und Korruptionsbekämpfung in der griechischen und römischen Antike und liefert damit auch für die heutigen Diskussionen über ein Thema, das aktuell ist und immer aktuell war, relevante Instrumente.

- 1304 *Picci, Lucio*  
**Rethinking Corruption**  
Reasons Behind the Failure of Anti-Corruption Efforts  
1. Aufl. 2024, Cambridge University Press, Cambridge, 270 S., ISBN 978-1-009-46880-0, 118,45 €

**Verlagsbeschreibung (Übers. d. Red.):**

Warum sind Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung oft gescheitert? Die derzeitige Denkweise zum Thema Korruption hat die tiefgreifenden Auswirkungen ihrer umstrittenen Natur weitgehend übersehen, die sie paradoxerweise zu einem wirksamen, aber höchst dysfunktionalen „Instrument der Regierung“ macht. Als Instrument der Regierung hilft sie bei der Umsetzung von Politik und garantiert ein gewisses Maß an politischer Ordnung. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung als politische Instrumente eingesetzt, die von Regierungen und Oppositionen strategisch genutzt werden, um ihre jeweiligen Ziele voranzutreiben. Basierend auf einer Analyse von Russland, Brasilien und den Vereinigten Staaten wirft Rethinking Corruption einen neuen Blick auf Korruption und kritisiert die vorherrschende Sichtweise auf Antikorruptionspolitik. Dieses Buch nimmt den Leser mit auf eine spannende Reise durch diese Länder, behandelt das Konzept der legalen Korruption und lädt zu einer umfassenden Neubewertung von Korruption ein, wobei der Schwerpunkt auf Fragen der wirtschaftlichen und politischen Gleichheit liegt.

## B. Politische Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, in denen es um die korruptive Beeinflussung politischer Entscheidungsträger geht (insbes. Stimmenkauf, illegale Parteispenden und Bestechung von Mandats- und Regierungamtsträgern).

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
2101	<p><i>OLG Frankfurt a.M. Beschl. 4.6.2024 – 16 W 61/21</i>                      ECLI:DE:OLGHE:2024:0604.16W61.21.00  <b>Berichterstattung über behauptete Lobby-Arbeit eines Unternehmers</b>                      GRUR-RS 2024, 25409</p>	<p><b>Amtl. Leitsätze:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wer behauptet, ein anderer vertrete einen bestimmten Standpunkt, äußert notwendig eine Einschätzung, in der tatsächliche und wertende Elemente miteinander vermengt sind. Als solche wird sie insgesamt als Meinung geschützt.</li> <li>2. Unterlassungsansprüche bestehen nicht, wenn die einer solchen Behauptung zugrundeliegenden Tatsachen wahr sind oder aber für den Leser offenbleibt, ob der Betroffene die ihm zugeschriebenen Motive in ein Handeln umgesetzt hat.</li> </ol> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Gegenstand des Verfahrens war die Presseberichterstattung über Lobbykontakte eines Bundestagsabgeordneten, der zwischen 2005 und 2013 energiepolitischer Sprecher seiner Partei gewesen und nach Korruptionsvorwürfen 2021 aus seiner Partei ausgetreten war.</p>
2102	<p><i>OLG München Urt. 5.3.2024 – 18 U 2827/23 Pre</i>                      ECLI:DE:OLGMUEN:2024:0305.18U2827.23-PRE.00  <b>Zulässigkeit einer identifizierenden Wortberichterstattung in Online-Presseberichten</b>                      AfP 2024, 260                      ZUM 2024, 551</p>	<p><b>Red. Leitsätze (juris):</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung gelten nur für ungeklärte Tatsachen. Für unstrittig wahre Tatsachenbehauptungen und für Meinungsäußerungen sind sie nicht anwendbar.</li> <li>2. In der grds. als Meinungsäußerung einzuordnenden strafrechtlichen Beurteilung unstrittig wahrer Tatsachen sind die Medien nach Art. 5 I GG weitgehend frei.</li> </ol> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Gegenstand des Verfahrens war die Presseberichterstattung über einen Finanzinvestor, der an der Vermittlung von Corona-Schutzmasken an öffentliche Auftraggeber beteiligt war und in deren Rahmen die Abgeordneten <i>Sauter</i> und</p>

*Nüßlein* hohe Provisionen erhielten. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Finanzinvestor wegen Mandatsträgerbestechung wurde später eingestellt.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
2201	<i>Allgayer, Angelika</i> <b>Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung</b> Datum: 11.3.2024 <a href="http://www.bundestag.de">www.bundestag.de</a>	<b>Aus der Zusammenfassung d. Verf.:</b> Rechtspolitisch ist es sinnvoll, die Strafbarkeitslücke, die § 108e StGB dadurch hinterlässt, dass der „Verkauf des politischen Einflusses“ außerhalb des Parlaments vom Tatbestand nicht erfasst wird, zu schließen. Dies geschieht mit § 108f StGB-E, der als Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte gegenüber Parlamenten oder Regierungen und von Beratungstätigkeiten mit engem Bezug zur Mandatsausübung dem (milderen) Korruptionstyp des missbräuchlichen Einflusshandels entspricht. Er greift dann, wenn der Vorteilsempfänger nicht für die (unmittelbare) Mandatsausübung bedacht wird, sondern für eine Tätigkeit neben dem Mandat, die jedoch einen Mandatsbezug aufweist. Für die Strafbarkeit der Geberseite gilt spiegelbildlich dasselbe, was sowohl aus Gründen der positiven und negativen Generalprävention als auch infolge der Nichterfassung durch verwaltungsrechtliche Regelungen zielführend ist. Vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung spricht für die Schaffung des neuen Straftatbestands auch, dass kohärente Verbote bereits im AbgG implementiert wurden, deren Verfolgung durch die – für solche Aufgaben nicht ausgestattete Bundestagsverwaltung – derzeit auf praktische Schwierigkeiten stoßen dürfte. Mit Blick auf die Stellung des Abgeordneten und das freie Mandat muss die über § 108e StGB hinausgehende Strafbarkeit jedoch hinreichend eng umgrenzt bleiben und eine Verletzung der aus dem Mandat erwachsenen Pflichten (enger Mandatsbezug!) zur tatbestandlichen Voraussetzung haben. Das ist durch § 108f StGB-E gewährleistet.
2202	<i>Bundesrechtsanwaltskammer</i> <b>Stellungnahme Nr. 23: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung (BT-Drs. 20/10376)</b> April 2024 <a href="http://www.brak.de">www.brak.de</a>	<b>Aus der Zusammenfassung d. Verf.:</b> Die BRAK begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, politische Korruption effektiv zu bekämpfen. Insbes. teilt sie die Auffassung des Gesetzgebers, dass eine Kommerzialisierung von Einflussmöglichkeiten von Abgeordneten rechtlich eingegrenzt werden muss. Allerdings taugt die neue Strafvorschrift gegen die unzulässige Interessenwahrnehmung in § 108f StGB-E nicht zur Erreichung dieser Ziele. Denn sie bedingt einen systematischen Bruch im geltenden Korruptionsstrafrecht, verletzt den ultima ratio-Grundsatz des Straf-

- rechts, schafft Strafbarkeitsrisiken für anerkanntes politisches Verhalten und kommt schließlich im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess zum Entwurf der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption vom Mai 2023 zur Unzeit.
- 2203 *Busch, Markus*  
**Gesetz zur Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung verabschiedet**  
[wistra 6/2024, R9–R11](#)
- Verf. berichtet über die Verabschiedung des § 108f StGB durch Bundestag und -rat. Die Schaffung gehe auf die Erfahrungen mit den sog. „Maskendeals“ zurück und wolle als strafwürdig empfundene Lücken des § 108e StGB schließen. Anschließend erläutert der Beitrag die Tatbestandsmerkmale des § 108f StGB. Als Vorteilsnehmer seien Mitglieder des Bundestags, der Landesparlamente und der Parlamente auf europäischer Ebene erfasst, nicht hingegen kommunale Mandatsträger, Kandidaten und Mitglieder ausländischer Gesetzgebungsorgane. Damit sei der Tatbestand insoweit enger als § 108e StGB. Gleiches gelte für die Beschränkung auf die Zuwendung von Vermögensvorteilen. Verf. erläutert darüber hinaus die akzessorisch ausgestaltete Unrechtsvereinbarung, die eine Verstoß gegen parlamentsrechtliche Regelungen erfordere, und illustriert sie anhand einiger Beispiele. Verf. thematisiert zuletzt die Rechtsfolgen des § 108f StGB, die Auswirkungen des Strafanwendungsrechts auf die neue Norm und die angeordnete erstinstanzlich OLG-Zuständigkeit.
- 2204 *Eisele, Jörg*  
**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am Mittwoch, den 13. März 2024**  
o.D.  
[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)
- Aus Sicht des Verf. überzeugt § 108f StGB-E inhaltlich überwiegend. Der Entwurf finde eine ausgewogene Balance zwischen der Freiheit des Mandats und der missbräuchlichen Kommerzialisierung der Interessenwahrnehmung. Gleichwohl bestehe bei der Ausgestaltung einzelner Tatbestandsmerkmale Verbesserungsbedarf. Die teilweise Akzessorität des Tatbestands zum Abgeordnetenrecht wertet Verf. positiv. Gleiches gelte für die Ausgestaltung als eigenständiger Tatbestand. Während die Nichterfassung kommunaler Mandatsträger vertretbar sei, wirke die Fassung des Täterkreises in Abs. 1 („Satz 1 gilt nur für folgende Mandatsträger“) ungeschickt, weil sie als Beschränkung formuliert werde. Entsprechendes gelte auch für den Verweis auf die Verletzung parlamentsrechtlicher Vorschriften, der zudem Überschneidungen mit dem Merkmal des ungerechtfertigten Vorteils aufweise. In beiden Fällen könne eine positive Formulierung Unklarheiten beseitigen. Die Voraussetzung eines „ungerechtfertigten“ Vorteils überzeuge wiederum sowohl durch ihre parlamentsrechtsakzessorische Ausgestaltung als auch hinsichtlich der Beschränkung auf Vermögensvorteile. Das Merkmal „während des Mandats“ führe zu einem Exklusivitätsverhältnis von § 108e StGB und § 108f StGB. Die Auslegung des § 108f StGB müsse deshalb sicherstellen, dass Verhaltensweisen, die nach dem restriktiven Verständnis des BGH von § 108e StGB nicht erfasst werden, unter § 108f StGB subsumierbar bleiben. Die Grenze zwischen beiden Normen verlaufe damit nicht parallel zu der-

jenigen zwischen dem dritten und vierten Absatz des § 44a AbgG. Überzeugend sei zuletzt auch die Nichterfassung entgeltlicher Berufstätigkeiten von Abgeordneten.

2205 *Friedrich, Theresa/  
Gierok, Markus*

**Der neue Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung – muss das wirklich sein?**

*wistra* 2024, 317–326

Verf. analysieren den im Juni 2024 geschaffenen § 108f StGB. Dieser beruhige zwar die infolge der „Maskendeals“ erhitzten Gemüter, führe aber zu Friktionen im deutschen Korruptionsstrafrecht und widerspreche dem ultima-ratio-Prinzip. Verf. beleuchten die Entwicklungen in Rspr. und Politik, die zur Schaffung der Norm geführt haben, und geben einen Überblick über vorausgehende Änderungen des AbgG. Weiter skizzieren Verf. die aus internationalen Abkommen folgenden Verpflichtungen Deutschlands im Bereich des Korruptionsstrafrechts und umreißen die Pläne der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203). Anschließend setzen sich Verf. mit dem Tatbestand des § 108f StGB auseinander, der den Schutz des Vertrauens in die Integrität von Mandatsträgern bezwecke. Verf. hegen starke Zweifel an der Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit des mit der Norm pönalisierten Verhaltens. Insbes. hätten aus ihrer Sicht erst die Auswirkungen der Verschärfung des AbgG abgewartet werden müssen. Die Sanktionierung der Geberseite lasse sich insges. nicht rechtfertigen. Weiterhin kritisieren Verf., dass § 108f StGB mit der bisherigen Systematik des deutschen Korruptionsstrafrechts breche, indem er ein Dreipersonenverhältnis zwischen Vorteilsgeber, Vorteilsnehmer und einem vom Vorteilsnehmer beeinflussten Dritten verlange. Die Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt sei kriminalpolitisch zudem problematisch. Das Blankettmerkmal eines Verstoßes gegen parlamentsrechtliche Vorschriften sehen Verf. aus verfassungsrechtlicher Sicht besonders kritisch, weil große Unsicherheit bestünde, welche Normen vom Verweis erfasst sind. Insges. sei § 108f StGB deshalb ein Akt symbolischer, inhaltlich nicht überzeugender Gesetzgebung.

2206 *Heim, Maximilian*

**Neuer Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung**

*NJW-Spezial* 2024, 376

Verf. berichtet über die Zustimmung von Bundestag und -rat zum Gesetz zur Einführung einer Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung. Verf. fasst die gesetzgeberischen Ziele und politischen Hintergründe des Vorhabens zusammen. Die Gesetzesbegründung zum Merkmal „während des Mandats“ stelle klar, dass es um Verhalten neben dem Mandat gehe und eine Art Exklusivverhältnis zwischen § 108e StGB und § 108f StGB bestehe. Praktische Anwendungs- und Auslegungsfragen seien abzuwarten.

- 2207 *von Heintschel-Heinegg, Bernd/  
Trüg, Gerson*  
**Kommentierung §§ 108e, 108f StGB**  
*In: von Heintschel-Heinegg/Kudlich  
(Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar  
zum StGB, 63. Edition, 1.11.2024*
- Die Kommentierung wurde neben Aktualisierungen um eine Neukommentierung mittleren Umfangs (insges. 26 Randnummern) des zum 18.6.2024 in Kraft getretenen § 108f StGB ergänzt. Die Kommentierung wertet Stellungnahmen der Sachverständigen im Gesetzgebungsprozess, die Gesetzesbegründung und erste rechtswissenschaftliche Publikationen zur Norm aus. Das von § 108f StGB geschützte Rechtsgut sehen Verf. – übereinstimmend mit der Gesetzesbegründung – im Schutz der parlamentarischen Demokratie, der Integrität ihrer Mandatsträger und in der Vermeidung unsachgemäßer Entscheidungen von Regierung und Verwaltung.
- 2208 *Kowalewski, Christoph/  
Nennich, Adrian*  
**Warum wir eine nationale Strategie zur Korruptionsbekämpfung brauchen**  
[Scheinwerfer Heft 103 – August 2024, 12 f.](#)
- Verf. beleuchten die von der *Biden*-Administration angestoßene Priorisierung der Korruptionsbekämpfung in den USA. Dort werde Korruption als Gefahr für die Demokratie erkannt und durch eine 2021 verabschiedete Strategie zur Korruptionsbekämpfung adressiert. In Deutschland habe die Korruptionsbekämpfung hingegen nach wie vor keine Priorität und werde kaum aus sicherheitspolitischer Perspektive betrachtet. Verf. erläutern die fünf Säulen der US-Strategie und nennen Beispiele für die Umsetzung konkreter Maßnahmen innerhalb der US-Behörden. Hervorzuheben seien zB Incentive-Programme, die den privaten Sektor in die Korruptionsbekämpfung mit einbeziehen sollen. Durch ein größeres Engagement auf internationaler Ebene nehmen die USA eine Vorreiterrolle ein. Im Vergleich dazu bemängeln Verf. die ungenügende institutionelle und strukturelle Verankerung der Korruptionsbekämpfung in Deutschland. Besonders kritisch sei, dass offenbar kein politischer Wille zur Veränderung in diesem Bereich vorhanden sei.
- 2209 *Kubiciel, Michael*  
**Eine Strategie tut not, nicht Schnellschüsse**  
[VerfBlog v. 4.6.2024](#)
- Verf. befasst sich mit Initiativen und Forderungen, die Angriffe auf Staat und Verfassung mit Mitteln des Strafrechts bekämpfen sollen. Er bemängelt in diesem Zusammenhang eine unkoordinierte Vorgehensweise und ein kriminalpolitisch fragwürdiges Vorgehen durch symbolische Strafschärfungen und einzelfallbezogene Straftatbestände. Stattdessen plädiert Verf. für eine Gesamtstrategie und eine gut vorbereitete Reform des Staatsschutzstrafrechts. In einigen Bereichen seien zudem Regelungsinstrumente außerhalb des Strafrechts erfolgversprechender. Verf. skizziert die historische Entwicklung eines liberalen Staatsschutzstrafrecht in Deutschland und erläutert dessen Grundsätze. Das aktuelle Staatsschutzstrafrecht spiegele die Erfahrungen früherer Bedrohungen wider. Als gelungenen Schritt zum Schutz des Staats vor Einflussnahmen ausländischer Mächte bewertet Verf. die Schaffung des § 108f StGB. Dieser adressiere das Phänomen der strategischen Korruption.

2210 *Kubiciel, Michael*

**Schriftfassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 13.03.2024 betreffend den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung – (BT-Drs. 20/10376)**

o.D.

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Verf. begrüßt die Grundkonzeption des § 108f StGB-E. Mit der Vorschrift werde die Nichteinhaltung der für Mandatsträger nach dem AbgG geltenden Verhaltenspflichten strafbewehrt. Der Entwurf schließe damit eine durch die BGH-Entscheidung zur Maskenaffäre zu Tage getretene Strafbarkeitslücke. Er stelle einen verhältnismäßigen Eingriff in das durch Art. 38 I GG gewährleistete freie Mandat dar. Für die Geberseite begründe § 108f StGB-E hingegen neue Verhaltens- und Sanktionsnormen und schließe hier strafrechtliche Lücken. Dass der Tatbestand kommunale Mandatsträger und Kandidaten nicht erfasse, stelle eine sachgerechte rechtspolitische Entscheidung dar. Kritikwürdig sei hingegen die Verwendung des Begriffs „Vermögensvorteil“ sowie die Formulierung „während des Mandats“. Die Beschränkung auf Vermögensvorteile führe zu einer im deutschen und internationalen Strafrecht unüblichen Einschränkung korruptionsgeeigneter Zuwendungen. Die Formulierung „während des Mandats“ laufe wiederum Gefahr, Auslegungsschwierigkeiten hervorzurufen. Positiv bewertet Verf. die Ausgestaltung des § 108f StGB als eigenständige Strafnorm neben § 108e StGB sowie die akzessorische Verknüpfung mit den parlamentsrechtlichen Vorschriften. Inhaltlich und konzeptionell sieht Verf. bei § 108f StGB Parallelen zu den §§ 331, 333 StGB. Kriminalpolitisch zweifelhaft sei indes die Nichterfassung der sog. Belohnungskorruption.

2211 *Leipold, Klaus*

**Der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung gem. § 108e StGB**

*In: Krause et al. (Hrsg.), Verteidigung und Vielfalt, Festschrift für Werner Leitner, 2024, 847–854*

Verf. betont die Bedeutung der Integrität von Mandatsträgern für das Vertrauen der Bevölkerung in Volksvertretungen. Nicht nur die „Maskendeals“ hätten deshalb Anlass gegeben, den Tatbestand des § 108e StGB zu überdenken. Im Ergebnis sei 2021 gleichwohl nur eine Heraufstufung des § 108e StGB zum Verbrechen erfolgt. Verf. analysiert vor diesem Hintergrund den Tatbestand in seiner aktuellen Fassung und unterbreitet Änderungsvorschläge. Ein Augenmerk legt er auf die Merkmale des Handelns „im Auftrag oder auf Weisung“ und „in Wahrnehmung des Mandats“. Ersteres führe zu einer erheblichen Einschränkung des Tatbestands, weil es einer konkret erkaufte Handlung des Abgeordneten bedürfe, wobei der Nachweis, dass der Abgeordnete seine Handlung nur aufgrund der Zuwendung und nicht aus eigener innerer Überzeugung vorgenommen habe, in der Praxis schwer sei. Eine gegenteilige Auslegung, die das Merkmal nur als Verweis auf das freie Mandat deute, verstoße gegen das Verschleifungsverbot. Auch die Voraussetzung einer Handlung in „Wahrnehmung des Mandats“ schränke den Straftatbestand erheblich ein, weil er dadurch u.a. Nebentätigkeiten von Abgeordneten nicht erfasse. Aus Sicht des Verf. haben indes die Tätigkeitsverbote in § 44a StGB direkte Auswirkungen auf die Reichweite des § 108e StGB. Da die Vermittlungstätigkeit im Rahmen der Maskendeals nicht die Integrität und freie Ausübung des Mandats gefährdet hätten, sei § 108e StGB konsequenterweise nicht anwendbar. Kritisch betrachtet Verf. die Hoch-

2212 *Lobby Control*

**Schriftliche Stellungnahme von LobbyControl zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB-E), BT-Drs. 20/10376**

Datum: 11.3.2024

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

stufung des § 108e StGB zum Verbrechen, weil nun eine Versuchsstrafbarkeit möglich sei und prozessuale Instrumente wie §§ 153, 153a, 407 ff. StPO nicht mehr zum Einsatz kommen könnten. Verf. plädiert angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereichs und der fehlenden generalpräventiven Wirkung der Norm für eine ersatzlose Streichung.

Verf. begrüßen den Entwurf des § 108f StGB-E, sehen dessen Ausgestaltung jedoch teils kritisch. So verleite die Formulierung „während des Mandats“ zu einer zeitlichen Interpretation, obwohl der Gesetzgeber eine funktionelle Abgrenzung zu § 108e StGB bezwecke. Verf. sprechen sich daher für eine Streichung des Merkmals aus, ohne die Strafbarkeit dadurch ausweiten zu wollen. Der Gesetzgeber müsse andernfalls sicherstellen, dass durch das Merkmal keine Strafbarkeitslücken hinsichtlich solcher Verhaltensweisen entstehen, die zwar in Zusammenhang mit dem Mandat stehen, aber nicht von § 108e StGB erfasst werden. Der Gesetzgeber müsse dafür Sorge tragen, dass keine Auslegung möglich ist, nach der strafwürdige Handlungen in einen Graubereich zwischen mandatsfernen Nebentätigkeiten und Handlungen „bei der Wahrnehmung des Mandats“ (§ 108e StGB) straflos bleiben. Weiterhin sprechen sich Verf. dafür aus, die entgeltliche Beratung mit unmittelbarem Mandatsbezug in die Strafnorm miteinzubeziehen. Es sei vorzugswürdig, den § 108f StGB nicht auf Vermögensvorteile zu beschränken. Letzteres folge ohnehin aus dem AbgG, so dass eine Dopplung die Strafnorm unflexibler im Hinblick auf künftige Änderungen im AbgG mache. Kritisch sehen Verf. die Akzessorietät des Tatbestands zum Parlamentsrecht, weil für Landesparlamente entsprechende Regeln zum Teil fehlen oder mit Auslegungsschwierigkeiten behaftet seien. Kriminalpolitisch zweifelhaft sei zuletzt die Nichterfassung von Kandidaten.

2213 *LTO-Redaktion*

**Anklage gegen zwei Ex-Unionsabgeordnete**

[LTO v. 29.1.2024](#)

Der Beitrag berichtet von der Anklageerhebung wegen Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern gegen die beiden ehemalige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats *Eduard Lintner* und *Axel Fischer*. Im Rahmen der sog. Aserbaidsschan-Affäre soll *Lintner* Geld aus Aserbaidsschan an Abgeordnete weitergeleitet haben, damit diese im Sinne Aserbaidsschans agieren. *Fischer* soll Gelder für positive Reden zu Aserbaidsschan und die Weitergabe vertraulicher Dokumente erhalten haben. Beide Politiker bestreiten nach Angabe der Red. die Vorwürfe.

**Hinw. d. Red.:**

Die sog. Aserbaidsschan-Affäre wird zB von TI als Beispiel für strategische Korruption angeführt. *Lintner* wurde durch Urteil des OLG München vom 30.7.2025 wegen Bestechung von Mandatsträgern zu einer Bewährungsstrafe verurteilt

(becklink 2035075). Der Prozess gegen *Fischer* hat im Oktober 2025 begonnen (dazu becklink 2036705).

2214 *Mause, Karsten/  
Polk, Andreas*

**Lobbyregulierung in Deutschland:  
eine kritische Bestandsaufnahme**

*ZfP 2024, 310–238*

Verf. stellen die rechtlichen Vorgaben im Bereich des Lobbyismus in Deutschland im Hinblick auf Nebentätigkeiten, Parteipenden, Karenzzeitregelungen, legislativem und exekutivem Fußabdruck sowie die Inhalte des LobbyRG dar. Ergänzend behandelt der Beitrag entsprechende Regelungen auf Ebene der Bundesländer. Verf. unterziehen die dargestellten Regulierungen einer Kritik und unterbreiten Verbesserungsvorschläge. In ihrem Fazit kommen sie auf das Phänomen der strategischen Korruption zu sprechen, die sie als Einflussnahme autokratischer Regime auf die Willensbildung demokratischer Institutionen definieren. Diese häufig illegale Einflussnahme zielt darauf, demokratische Systeme in Mitleidenschaft zu ziehen. Als Fallbeispiele nennen Verf. „Katar-gate“ und die „Aserbaidtschan-Affäre“. Sie bemängeln, dass zwar auf europäischer Ebene Überlegungen zu Gegenmaßnahmen im Gange seien, auf nationaler Ebene hierzu bislang aber keine Bestrebungen erkennbar seien.

2215 *Nettersheim, Wolfram*

**Stellungnahme vor dem Rechtsaus-  
schuss des Deutschen Bundestages  
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Deutschen Strafgeset-  
zbuches – Strafbarkeit der unzulässi-  
gen Interessenwahrnehmung (BT-  
Drs. 20/10376)**

Datum: 11.3.2024

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Verf. begrüßt den Gesetzesentwurf im Ausgangspunkt, weil er die Verknüpfung außerparlamentarischer Betätigungen mit ungerechtfertigten Vorteilen erfasse. Die strafrechtliche Pönalisierung sei sachgerecht, um Wettbewerbsverzerrungen und unsachgemäßen Entscheidungen von Regierung und Verwaltung zu verhindern und das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie zu stärken. § 108f StGB schließe eine Strafbarkeitslücke, die durch die BGH-Entscheidung zur Strafflosigkeit der Maskendeals zu Tage getreten sei. Auch weil der Entwurf zulässige und unbedenkliche Formen der außerparlamentarischen Mandatsausübung nicht ungebührlich beeinträchtigt, bestünden aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Vereinbarkeit mit dem freien Mandat (Art. 38 I GG). Verstöße gegen das Bestimmtheitsgebot und erhebliche Auslegungsprobleme seien ebenfalls nicht zu erwarten, weshalb der Tatbestand aus revisionsrechtlicher Perspektive unproblematisch erscheine. Zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen äußert sich Verf. differenzierend. Die Beschränkung auf Vermögensvorteile und die Notwendigkeit einer Verletzung parlamentsrechtlicher Vorschriften sei sachgerecht. Gelungen sei auch die Beschränkung der Unrechtsvereinbarung auf bestimmte Handlungen/Unterlassungen. Zutreffend führe die Gesetzgebungsbegründung aus, dass es beim Merkmal „während des Mandats“ auf einen funktionalen und keinen zeitlichen Bezug zur Mandatsausübung ankomme. Als weniger gelungen stuft Verf. die Formulierung von § 108f I 2, II 2 StGB ein, die den unzutreffenden Anschein einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit hervorgerufen könne. Zuletzt weist Verf. auf mögliche Friktionen des Entwurfs mit der geplanten EU-Richtlinie zur Korruptions-

bekämpfung hin, deren Umsetzung §§ 108e, 108f StGB ebenfalls erfassen würde.

2216 *Pohlreich, Erol*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung, BTDrucks 20/10376, öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 13. März 2024**

Datum: 11.3.2024

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Aus Sicht des Verf. bleibt das Verhältnis von § 108f StGB zu internationalen Korruptionsbekämpfungsinstrumenten diffus, weil dem Gesetzgeber bei der angestrebten Nachbildung von Art. 18 UNCAC und Art. 12 CLCOG redaktionelle Fehler unterlaufen seien. Verf. ist der Ansicht, dass die Maskendeals entgegen der gesetzgeberischen Intention auch nach § 108f StGB-E weiterhin (in Teilen) straflos sein könnten. Es leuchte zudem nicht ein, weshalb der Gesetzgeber nicht andere, durch das AbgG untersagte, korruptive Verhaltensweise (zB Beratungstätigkeiten) strafrechtlich miterfasst habe. Überzeugend seien hingegen die Beschränkung der Nehmerseite. Gleiches gelte für die normative Einschränkung auf ungerechtfertigte Vorteile. Kritisch sieht Verf. die Beschränkung auf Vermögensvorteile. In Bezug auf die von § 108f StGB vorausgesetzte Unrechtsvereinbarung plädiert Verf. für die Einbeziehung entgeltlicher Beratungstätigkeiten. Weiter spricht sich Verf. für eine Streichung der Formulierung „während des Mandats“ aus, weil dieser Verhaltensweisen vom Tatbestand auszunehmen könnte, die nach dem Willen des Gesetzgebers erfasst werden sollten. Hier spiegele der Wortlaut die gesetzgeberische Intention nicht wider und berge das Risiko, dass die Rspr. aus dem Wortlaut gegenteilige Schlüsse ziehe. Als unnötige Doppelung qualifiziert Verf. die Notwendigkeit eines Verstoßes gegen parlamentsrechtliche Vorschriften durch die Interessenvertretung. Erfolge letztere unentgeltlich, sei sie nie pflichtwidrig. In den übrigen Fällen leiste das normative Merkmal des „ungerechtfertigten Vorteils“ bereits die notwendigen Einschränkungen. Den Strafrahmen des Abs. 1 bewertet Verf. positiv; er spricht sich jedoch für eine Strafmilderung für die Geberseite nach § 108f II StGB aus.

2217 *Reuter, Manfred*

**Neuer Tatbestand im Strafgesetzbuch**

Die „Unzulässige Interessenwahrnehmung“ von Mandatsträgern gem. § 108f StGB

*Kriminalistik 2024, 551–553*

Verf. stellt den im Juni 2024 in Kraft getretenen § 108f StGB und dessen Tatbestandsmerkmale vor, für die er zum Teil erste Definitionsvorschläge unterbreitet. Er erläutert den gesetzgeberischen Willen zur Strafbewehrung des Einflusshandels durch Mandatsträger. Hier habe die BGH-Entscheidung zur Maskenaffäre (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2102) Lücken offenbart. Bemerkenswert an der neuen Vorschrift sei u.a., dass nur Vermögensvorteile tatbestandsmäßig seien. Diese müssten ungerechtfertigt sein, wobei § 108f StGB hierfür auf die parlamentsrechtlichen Vorschriften verweise. Die Formulierung „während seines Mandats“ veranschauliche, dass Verhaltensweisen außerhalb der Mandatstätigkeit erfasst werden sollen. Weiterhin sei der Täterkreis des § 108f StGB eingeschränkt und erfasse insbes. kommunale Mandatsträger nicht. Näher widmet sich Verf. dem vom Tatbestand vorausgesetzten Verstoß gegen parlamentsrechtliche Vorschriften. Verf. bewertet den § 108f StGB insges. positiv

und bescheinigt ihm, eine bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen.

2218 *Rosenau, Henning/  
Lorenz, Henning*

**Kommentierung § 108e StGB**

*In: Satzger/Schluckebier/Werner  
(Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Aufl.  
2024, 996–1001*

In der Neuaufl. kommt *Lorenz* als Bearbeiter hinzu. Neben Aktualisierungen berücksichtigt die Kommentierung insbes. die rechtspolitischen Folgen der sog. Maskendeals. Neben der Hochstufung zu einem Verbrechen erläutern Verf. die Diskussion über die Schaffung neuer Straftatbestände im Bereich der Mandatsträgerkorruption (Rn. 3). Ergänzende Ausführungen finden sich auch zu den 2021 verschärften Rechtsfolgen des § 108e StGB (Rn. 15) und zur Auslegung des Merkmals „bei Wahrnehmung des Mandats“ durch den BGH (Rn. 10). Intensiv setzen sich Verf. mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen Vertragsabschlüsse einen Vorteil iSd § 108e StGB darstellen können (Rn. 9). Letzteres war im Zusammenhang mit der BGH-Entscheidung in der Hamburger Rolling-Stones-Affäre virulent geworden (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3102).

2219 *Stöhr, Alexander*

**Parteispenden von Aktiengesellschaften – ein Plädoyer für eine Beteiligung der Aktionäre**

*ZVglRWiss 2024, 289–309*

Verf. beschäftigt sich mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Rechtsordnungen Parteispenden durch Aktiengesellschaften zulassen. Während in Deutschland und den USA Rspr. und Lit. Parteispenden zum Verantwortungsbereich des Vorstands zählen und keine Beteiligung der Aktionäre notwendig sei, sehe das Vereinigte Königreich eine Aktionärsbeteiligung vor. Frankreich verbiete Parteispenden durch Aktiengesellschaften generell. Verf. beleuchtet anschließend ökonomische Erkenntnisse zu den verschiedenen Regelungsmodellen und kommt zu dem Schluss, dass die Nichtbeteiligung der Aktionäre bei der Entscheidung über Parteispenden nicht überzeuge. Er begründet dies auf der Unternehmensebene mit negativen Auswirkungen auf den Unternehmenswert und Agency-Problemen. Auf Makroebene würde bei Parteispenden durch Aktiengesellschaften zudem der Eindruck von Korruption entstehen. Der US Supreme Court verneine aus diesem Grund den Anschein von Korruption nur, wenn die Parteispende nicht einer Partei, sondern einem PAC zugutekomme. Aus Sicht des Verf. ist eine Beteiligung der Aktionäre an der Entscheidung über Parteispenden auch nicht deswegen entbehrlich, weil strafrechtlich relevante Korruption durch Parteispenden ohnehin durch die Legalitätspflicht des Vorstands ausscheide. Vielmehr betont er, dass der entstehende Eindruck von Korruption auch ohne strafrechtlich relevantes Verhalten Schäden verursachen könne, die dann aber nur in Ausnahmefällen zu einer Pflichtverletzung des Vorstandes führen würden. Verf. spricht sich u.a. deshalb für eine Beteiligung der Aktionäre an Parteispenden aus und unterbreitet konkrete gesetzliche und unternehmensinterne Regelungsvorschläge.

2220 *Transparency International Deutschland e.V. (Autor: Jäckle, Wolfgang)*

**Stellungnahme: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung (BT-Drs. 20/10376)**

Datum: 7.3.2024

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Verf. begrüßt die Schließung einer aus seiner Sicht eklatanten Gesetzeslücke. Er kritisiert allerdings, dass mit Schaffung des § 108f StGB nicht zugleich Unzulänglichkeiten des § 108e StGB beseitigt würden. Ohne Anpassung des § 108e StGB sieht Verf. Kohärenzprobleme zB in Bezug auf die dort erfassten kommunalen Mandatsträger. Konkret schlägt Verf. vor, § 108f StGB an die Struktur des § 108e StGB anzugleichen und eine gelockerte Unrechtsvereinbarung wie bei §§ 331, 333 StGB genügen zu lassen. Weiter solle der neue Tatbestand auf immaterielle Vorteile erstreckt und das Merkmal „während des Mandats“ durch die Formulierung „neben der Ausübung des Mandats“ ersetzt werden. In § 108e StGB sei das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ersatzlos zu streichen, der Tatbestand auf gelockerte Unrechtsvereinbarungen auszuweiten und der Strafrahmen anzupassen.

2221 *Zimmermann, Frank*

**Unzulässige Interessenwahrnehmung: Mehr Schein als Sein**

*ZRP 2024, 76–79*

Verf. untersucht den Entwurf des Tatbestands der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB). Dieser wolle das Phänomen des Einflusshandels durch Abgeordnete erfassen, dessen Straflosigkeit sich im Zuge der Maskendeals herausgestellt habe. Die Strafnorm flankiere § 44a III, IV AbgG. Gleichzeitig betrete der deutsche Gesetzgeber mit der Strafbewehrung Neuland, obwohl mehrere internationale Abkommen Einflusshandel bereits seit Langem als strafwürdige Korruptionsform einordnen. Letztlich sei es ein erfreuliches Zeichen, dass Deutschland in diesem Kontext nun zu strafrechtlichen Mitteln greife. Anders als § 108e StGB wolle § 108f StGB kommunale Mandatsträger und Abgeordnete ausländischer Parlamente als Nehmer nicht erfassen. Diese Beschränkung sei zu begrüßen, weil ehrenamtliche kommunale Mandatstätigkeiten nicht mit Strafbarkeitsrisiken bedroht werden sollten und es Sache des ausländischen Staates sei, über die Grenzen des strafwürdigen Einflusshandels zu befinden. Positiv wertet Verf. die Ausgestaltung des Strafrahmens. Nicht überzeugend sei angesichts internationaler Vorgaben hingegen die Beschränkung auf Vermögensvorteile. Nicht gelungen sei auch das Merkmal „während des Mandats“, das unzutreffend auf den Zeitpunkt der Gegenleistung anstatt des Abschlusses der Unrechtsvereinbarung abstelle. Dadurch würden Lücken bei Unrechtsvereinbarungen entstehen, die auf Tätigkeiten des Mandatsträgers nach Mandatsende gerichtet seien. Ebenfalls kritisch bewertet Verf. die Notwendigkeit eines Verstoßes gegen parlamentsrechtliche Normen, die auf Landesebene häufig nicht existieren, so dass der Tatbestand hier ins Leere gehe. Zudem liege die Reichweite der Strafnorm damit in Händen der Landesgesetzgeber. Verf. unterbreitet vor diesem Hintergrund einen alternativen Formulierungsvorschlag. Kritisch sieht Verf. zuletzt die Erstreckung des Tatbestands auf Auslandstaten gem. § 5 Nr. 16 StGB, die angesichts erwarteter geringer Fallzahlen und mangels internationalen Konsenses über die Strafwürdigkeit des Einflusshandels Probleme

- 2222 *Zimmermann, Till*  
**Die (Nicht-)Strafbarkeit politischen Einflusshandels**  
*NJW 2024, 1847–1850*

me aufwerfe. Insges. sei § 108f StGB deshalb ein Akt symbolischer Gesetzgebung mit handwerklichen Fehlern und Inkohärenzen.

Verf. analysiert die im Juni 2024 in Kraft getretene Strafnorm der unzulässigen Interessenwahrnehmung. Er stellt die politischen Hintergründe und die Verschärfungen des Abgeordnetenrechts in den §§ 44a, 51 AbgG dar. § 108f StGB solle diese Regelungen nun strafrechtlich flankieren. Da der Einflusshandel strafwürdig sei, in seinem Unrechtsgehalt aber hinter der Bestechlichkeit zurückbliebe, sei es sachangemessen, eine eigene Regel in § 108f StGB mit milderem Strafraum zu schaffen. Positiv bewertet Verf. die enge Fassung des Täterkreises des § 108f StGB, die kommunale Mandatsträger ausnehme. Nicht überzeugend sei dagegen die Ausklammerung von Kandidaten. Diesbezüglich schlägt Verf. eine Übernahme der österreichischen Regelungstechnik vor. Kritikwürdig sei auch die Beschränkung des Zuwendungsobjekts auf Vermögensvorteile, weil dadurch ebenso motivationsgeeignete andere Vorteile (Drogen, Falschgeld etc.) nicht erfasst würden. Sachangemessen sei die Beschränkung auf ungerechtfertigte Vermögensvorteile, weil parlamentsrechtlich erlaubte Zuwendungen nicht pönalisiert werden dürften. Bzgl. der vom Mandatsträger zu erbringenden Gegenleistung kritisiert Verf. die zeitliche Formulierung („während des Mandats“), weil das Merkmal in der Sache eine sachliche Abgrenzung zwischen Tätigkeiten im Rahmen des Mandats (§ 108e StGB) und neben dem Mandat (§ 108f StGB) leisten müsse. Problematisch sei zudem, dass § 108f StGB den Verstoß gegen parlamentsrechtliche Regelungen verlange, die in vielen Landesparlamenten und auf europäischer Ebene (teils) nicht existieren. Dadurch laufe der Tatbestand in großen Teilen leer. Insges. verfehle § 108f StGB deshalb seinen Zweck eines effektiven Beitrags zur Korruptionsbekämpfung. Misslich sei zuletzt, dass der Gesetzgeber die Vorteilsannahme als Korruptionsform bei Mandatsträgern nach wie vor straflos lasse.

- 2223 *Zimmermann, Till*  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung (BT-Drs. 20/10376)**  
Datum: 11.3.2024  
[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

### **Zusammenfassung d. Verf.:**

Das Abgeordnetengesetz des Bundes verbietet drei verschiedene Typen von Korruption: Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und missbräuchlichen Einflusshandel. Das Strafrecht erfasst bislang aber nur die Bestechlichkeit. Diese Diskrepanz wird seitens der Wissenschaft, der Rspr. und der Öffentlichkeit berechtigterweise als unbefriedigende Strafbarkeitslücke wahrgenommen. § 108f StGB-E soll diese Lücke zumindest teilweise schließen, indem künftig auch die Korruptionsform des missbräuchlichen Einflusshandels im parlamentarischen Bereich unter Strafantrohung gestellt wird. Dieses Vorhaben ist zu begrüßen, da es sich bei den in Rede stehenden Rechtsbrüchen um strafwürdiges Unrecht handelt. Die Normarchitektur des vorgeschlagenen Delikts ist

prinzipiell gelungen. Der Wortlaut sollte aber an mehreren Stellen noch geändert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass bestimmte Fälle strafwürdigen Unrechts weiterhin straflos bleiben. Dies betrifft namentlich die Zuwendung von Incentives, die nicht in einem Vermögensvorteil bestehen (bspw. verbotene Gegenstände oder sittenwidrige Dienstleistungen) sowie die Korrumpierung von Personen, die für ein Mandat kandidieren, dieses im Tatzeitpunkt aber noch nicht erlangt haben. Die größte Schwachstelle des vorgeschlagenen § 108f StGB-E besteht darin, dass dieser als Blanketttatbestand die Strafbarkeit davon abhängig macht, dass auch das jeweils betroffene Parlament in seinen Verhaltensregeln den missbräuchlichen Einflusshandel ausdrücklich verbietet. Da dies sowohl in den meisten Bundesländern als auch im Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats bislang nicht der Fall ist, blieben dort Vorgänge à la Maskendeals auch künftig straflos. Um dies zu verhindern, sollte § 108f StGB-E stattdessen als stand alone-Vorschrift gefasst werden.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
2301	<i>Kakouri, Olga</i> <b>Die Korruptionsstrafbarkeit von Mandatsträgern</b> Eine Untersuchung des deutschen und griechischen Rechts <i>1. Aufl. 2024, Nomos, Baden-Baden, 419 S., ISBN 978-3-7560-1556-6, 134,00 €</i>	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Das Werk befasst sich mit der effektiven Regulierung politischer Korruption. Im Mittelpunkt steht die gründliche Analyse des Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e StGB. Die Untersuchung erstreckt sich von der historischen Entwicklung der Norm und den internationalen Einflüssen darauf bis hin zu ihrer kritischen Bewertung und der Identifizierung von Verbesserungsansätzen. Zusätzlich werden die relevanten außerstrafrechtlichen Vorschriften und Pflichten für Mandatsträger beleuchtet. Eine rechtsvergleichende Darstellung der einschlägigen griechischen Rechtsnormen rundet die Arbeit ab.
2302	<i>von Winter, Thomas</i> <b>Lobbyismus in der deutschen Politik</b> Ein Überblick <i>1. Aufl. 2024, Verlag Barbara Budrich, Leverkusen, 383 S., ISBN 978-3-8252-6210-5, 38,90 €</i>	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Der Band präsentiert eine systematische Aufbereitung empirischer Befunde zum Lobbyismus in Deutschland und vermittelt, wie Lobbyist:innen, Entscheidungsträger:innen und institutionelle Rahmen miteinander interagieren. Untersucht werden politische Aktivitäten von sozialen Bewegungen, Verbänden, Unternehmen und Beratungsfirmen im Bundestag, der Bundesregierung und der Öffentlichkeit.

## C. Amtsträger-Korruption

In dieser Rubrik sind vorwiegend Publikationen aufgeführt, die die Korruption von Amtsträgern (insbes. §§ 331–335 StGB) sowie Verstöße gegen das beamtenrechtliche Geschenkannahmeverbot zum Gegenstand haben.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
3101	<p><i>BVerfG Beschl. 5.3.2024 – 2 BvR 130/24</i>  <small>ECLI:DE:BVerfG:2024:rk20240305.2bvr-013024</small>  <b>Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde des ehemaligen Frankfurter Oberbürgermeisters Feldmann</b>            BeckRS 2024, 4439  <a href="#">LTO v. 15.3.2024</a></p>	<p>Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde des ehemaligen Frankfurter OB Feldmann gegen seine Verurteilung wegen Vorteilsannahme durch das LG Frankfurt a.M. (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 3107) und die Verwerfung der Revision durch den BGH (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8105) nicht zur Entscheidung angenommen.</p>
3102	<p><i>BGH Beschl. 23.4.2024 – 5 StR 521/23</i>  <b>Urteil gegen ehemaligen MDR-Unterhaltungschef rechtskräftig</b>  <a href="#">BGH PM Nr. 105/2024</a>            ZWH 5/2024, R6</p>	<p>Der ehemalige Programmbereichsleiter des MDR, Udo Foth, war vom LG Leipzig wegen Betrugs und Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Die Vorwürfe bezogen sich auf private Darlehen, die sich der Angeklagte von Produktionsfirmen und anderen Fernsehschaffenden, die an Aufträgen des MDR interessiert waren, gewähren ließ. Dabei spielte er vor, dass die Darlehen Projekten des MDR dienen und abgesichert seien. In einem Fall stellte er im Gegenzug für die Darlehensgewährung eine Beauftragung der darlehensgewährenden Produktionsfirma in Aussicht. Der BGH erkannte keine Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten.</p>
3103	<p><i>BGH Beschl. 6.6.2024 – 2 StR 50/24</i>  <small>ECLI:DE:BGH:2024:060624B2STR50.24.0</small>  <b>Konkurrenzverhältnis bei wiederholten Versuchen der Einschleusung</b>            BeckRS 2024, 21649</p>	<p>Einer der Mitangeklagten beteiligte sich als Mitarbeiter der Ausländerbehörde an der Einschleusung syrischer Staatsangehöriger gegen Entgelt in die Bundesrepublik Deutschland. Hierfür wurde er und ein weiteres Bandenmitglied vom LG u.a. wegen Bestechlichkeit bzw. Bestechung verurteilt. Der BGH befasst sich in seinem Beschluss mit der konkurrenzrechtlichen Behandlung einzelner Tatvorwürfe.</p>

3104 BGH Urt. v. 16.12.2024 – 6 StR 335/23

ECLI:DE:BGH:2024:161224U6STR335.23.0

**Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen der Mitwirkung eines beschuldigten Staatsanwalts**

Kriminalistik 2025, 237

**Red. Orientierungssatz (juris):**

2. Allein die Mitwirkung eines Staatsanwalts, der Beschuldiger einer Straftat ist, als Sitzungsvertreter, ist nicht geeignet, die Gesamtfairness eines Strafverfahrens in Frage zu stellen. Es ist zu fragen, ob ein Zusammenhang zwischen dem Verfahrensgegenstand des gegen den Sitzungsvertreter geführten Ermittlungsverfahrens und dem in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten verhandelten Tatvorwurf besteht, wie eng dieses „prozessuale Band“ ist und wie substantiiert die Verdachtsmomente gegen den Staatsanwalt sind.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand der Revision ist u.a. die Verfahrensbeteiligung des Staatsanwalts Yashar G., gegen den Vorwürfe der Bestechlichkeit und der Weitergabe von Informationen an eine Kokainhändler-Bande im Raum stehen. Der BGH weist die Verfahrensrüge eines mutmaßlich am BtM-Handel beteiligten Spediteurs als unzulässig und darüber hinaus unbegründet ab. Die Sachrüge zum Strafausspruch hatte Erfolg.

3105 OLG Braunschweig Beschl. 8.4.2024 – 1 ORs 6/24

ECLI:DE:OLGBS:2024:0408.1ORS6.24.0A

**Hinweispflicht gem. § 265 StPO**

BeckRS 2024, 9515

StV 2025, 250

**Red. Leitsatz (StV):**

2. Wirft die Anklage einem Justizvollzugsbediensteten Bestechlichkeit vor, weil er sich als Gegenleistung dafür, ein vorgefundenes Handy bei dem Gefangenen zu belassen, von diesem 20 € versprechen lässt, darf das Urt. ohne einen Hinweis gem. § 265 II StPO nicht die abweichende Alternative aufweisen, er habe das Handy an sich genommen, um es selbst verschwinden zu lassen.

**Hinw. d. Red.:**

Der angeklagte Justizbeamte war in erster und zweiter Instanz freigesprochen worden. Auf die Revision der StA wurde er wegen Bestechlichkeit verurteilt. Diese Verurteilung hob das OLG mit der vorliegenden Entscheidung auf. Die StA nahm daraufhin ihre Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurück, so dass der Freispruch rechtskräftig ist. Das Verfahren gegen den Gefangenen wegen Bestechung wurde gem. § 154 II StPO eingestellt.

3106 OLG Köln Urt. 11.6.2024 – 1 ORs 52/24

ECLI:DE:OLGK:2024:0611.1ORS52.24.00

**Bedrückungs- und Beschleunigungskorruption an Flughäfen**

BeckRS 2024, 14171

FDStrafR 2024, 014171

NZWiSt 2024, 492

StraFo 2024, 311

**Amtl. Leitsätze:**

1. Die Ankündigung, ein rechtlich nicht gebotenes Handeln zu unterlassen, kann sich als Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellen.

2. Ein angedrohtes Übel ist nicht „empfindlich“ iSv § 253 StGB, wenn von dem Bedrohten erwartet werden kann, dass dieser der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.

3. Das ist in einem Fall anzunehmen, in dem ein Fluggast auf dem Flughafen E./I. im Sommer 2022 unter Beibehaltung

seines Platzes in der Warteschlange vor dem Sicherheitsbereich, dem Ansinnen des angeklagten „Linemanagers“, ihn gegen einen geringen Geldbetrag an der Warteschlange vorbeizuführen, standhält.

### **Red. Leitsatz (BeckRS):**

In einem solchen Fall kommt auch eine Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit nicht in Betracht, wenn der Angeklagte keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung in Form der Sicherheitskontrolle wahrnimmt, sondern lediglich als Bediensteter eines privaten Unternehmens für den Flughafenbetreiber dafür sorgen soll, dass der Zugang zu der Sicherheitskontrolle geordnet und unter Entzerrung der erheblichen Warteschlangen abläuft.

### **Hinw. d. Red.:**

Das OLG streift in seiner Entscheidung die Phänomene der Bedrückungs- und Beschleunigungskorruption. Es beteiligt sich als erstes Obergericht an der Debatte über die Strafbarkeit sog. Airport Fast Lanes. Zu weiteren Debattenbeiträgen s. *Zimmermann/Stolz* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 1216), *Kudlich* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3106a), *Babucke/Kroner* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3202) und *Wollschläger/Zöllner* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3220).

3106a JA 2024, 872 (Anm. *Kudlich*)

Verf. fasst den Sachverhalt des Verfahrens zusammen und erläutert die prozessuale Konstellation der Sprungrevision. In materieller Hinsicht stelle sich vor allem die Frage, ob das Angebot des angeklagten Line-Managers, den betroffenen Flugpassagier gegen Geldzahlung in der Schlange vor der Sicherheitskontrolle vorzuziehen, eine Drohung mit einem empfindlichen Übel iSd § 240 StGB darstelle. Verf. skizziert hierzu die in Rspr. und Lit. vertretenen Auffassungen zur Drohung mit einem Unterlassen, bevor er sich der Begründung des OLG zuwendet. Das Ergebnis der Straflosigkeit, zu dem das OLG gelange, sei letztlich überzeugend. Die rechtswissenschaftliche Diskussion über eine mögliche Beschleunigungskorruption bei Airport Fast Lanes hält Verf. für nicht einschlägig. Es fehle an der Amtsträgerstellung bzw. am geschäftlichen Kontext. Bei der Streitfrage des Drohens mit einem Unterlassen befürwortet Verf. die Ansicht, die beim Angebot einer Leistung, zu der man nicht verpflichtet ist, per se keine Drohung annimmt. Die Verortung des Problems bei der Empfindlichkeit durch das OLG führe insoweit zu schwierigen Abgrenzungsentscheidungen.

3106b RÜ 2024, 571 (Anm. *Schneider*)

Verf. schildert Sachverhalt und Entscheidung des OLG und prüft eine Strafbarkeit des angeklagten Line-Managers wegen versuchter Erpressung, Bestechlichkeit und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Laut Verf. stelle sich das Problem, ob mit einem rechtlich zulässigen Unterlassen

gedroht werden könne und bejaht dies. Allerdings fehle es im vorliegenden Fall an der Empfindlichkeit des angedrohten Übels. Eine Strafbarkeit nach § 332 StGB verneint Verf. mangels Amtsträgerstellung des Line-Managers unter Verwerfung gegenteiliger Auffassungen in der Lit. Eine Strafbarkeit nach § 299 StGB scheidet aus, weil die Bevorzugung nicht im geschäftlichen Verkehr erfolge.

- 3107 *OVG Berlin-Brandenburg*  
*Urt. 30.1.2024 – OVG 81 D 1/23*  
ECLI:DE:OVGBEBB:2024:0130.OVG81-D1.23.OA  
**Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Vorteilsannahme in erheblichem Umfang**  
BeckRS 2024, 48868

**Red. Leitsätze (BeckRS):**

3. Die Annahme von Einladungen zu teuren Essen, Restaurantbesuchen, einem Commemorative Dinner, zwei Roadshows nach Tokio, Hongkong, Macau und Peking sowie nach Abu Dhabi, Dubai, Kuala Lumpur, Singapur und Bangkok stellen unrechtmäßige Vorteile dar, die – wenn der Beamte sie im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit erhielt – einen Verstoß gegen § 331 StGB sowie gegen die Dienstpflicht zur Uneigennützigkeit gem. § 34 BeamtStG und gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 BeamtStG darstellen und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen, da das durch das Verhalten des Beamten zerstörte Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit in einem Ausmaß verletzt ist, das eine Weiterverwendung ausschließt.

4. Die Verwirklichung des Straftatbestands der Vorteilsannahme nach § 331 I StGB ist eine der schwersten Dienstpflichtverletzungen, die eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis im Regelfall rechtfertigt, insbes. wenn der Beamte Inhaber eines hervorgehobenen Amtes ist und in dieser dienstlichen Vertrauensstellung für die Dienstaussübung einen mehr als unerheblichen Vorteil fordert oder annimmt. Ob es sich bei dem unerlaubten Vorteil um eine Geld- oder eine Sachleistung handelt, spielt keine Rolle, weil der Anschein der Käuflichkeit in Bezug auf das Amt unbedingt vermieden werden muss.

**Hinw. d. Red.:**

Das BVerwG hat das Urteil des OVG mit Beschl. v. 30.6.2025 (NVwZ 2025, 2014) wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

- 3108 *VGH Kassel – Beschl. 22.2.2024 – 28 E 818/23.D*  
ECLI:DE:VGHE:2024:0222.28E818.23.D.00  
**Disziplinarrechtliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung; sexuelle Leistungen als Vorteil**  
BeckRS 2024, 21416  
FD-StrafR 2024, 817911 (Anm. *Rathgeber*)  
NVwZ-RR 2024, 915

**Amtl. Leitsatz:**  
1. Unter den Begriff der Vorteilsannahme nach § 42 BeamtStG können auch rein ideelle und immaterielle Vorteile, wie sinnliche Genüsse in Form von Beischlaf oder sonstige sexuelle Handlungen fallen.

**Hinw. d. Red.:**  
Das Verfahren richtete sich gegen einen Polizeibeamten und Dozenten, der gegenüber einer Polizeianwärterin die Einflussnahme auf das Eignungsauswahlverfahren im Gegenzug für Videos mit sexuellen Inhalten in Aussicht gestellt hatte. Das VG Wiesbaden lehnte den Erlass einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung iRd Verwaltungsermittlungen aus rechtlichen Gründen ab. Der VGH Kassel ist dem entgegengetreten und hat die Durchsuchung angeordnet.

- 3109 *VGH Mannheim Urt. 16.4.2024 – DL 16 S 2046/22*  
ECLI:DE:VGHBW:2024:0416.DL16S2046.-22.00  
**Entfernung aus dem Dienst wegen nicht genehmigter Nebentätigkeit**  
DÖV 2024, 716  
NVwZ-RR 2024, 919  
ZBR 2025, 106

**Red. Leitsatz (juris):**  
Die langjährige Ausübung einer nicht genehmigten und wegen der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht genehmigungsfähigen Nebentätigkeit von erheblichem Umfang kann je nach den Umständen des Einzelfalls ein schweres Dienstvergehen darstellen, welches die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigt (hier bejaht im Fall eines Revierförsters, der in Konkurrenz zu seinem Dienstherrn auf Provisionsbasis den Holzverkauf für eine Kommune getätigt hat, wobei er faktisch wie ein Sachbearbeiter in die Kommunalverwaltung eingegliedert war).

**Hinw. d. Red.:**  
Ein Strafverfahren gegen den Kläger wegen Vorteilsannahme wurde nach § 170 II StPO eingestellt.

- 3110 *OVG Weimar Beschl. 29.4.2024 – 8 DO 415/23*  
ECLI:DE:OVGTH:2024:0429.8DO415.23.00  
**Vorläufige Dienstenthebung eines Oberbürgermeisters**  
BeckRS 2024, 13959  
DÖV 2024, 1071  
NVwZ-RR 2024, 824

**Amtl. Leitsätze:**  
5. Auch im gerichtlichen Aussetzungsverfahren haben die Verwaltungsgerichte die erhobenen Vorwürfe und die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die der Beamte vorbringt, im Rahmen der summarischen Prüfung zu berücksichtigen und zu würdigen.  
6. Der grundsätzliche Vorrang des strafrechtlichen Verfahrens schließt nicht aus, im summarischen Verfahren über die vorläufige Dienstenthebung anhand der bisherigen Ermittlungsergebnisse zu prüfen, ob ein hinreichender strafrechtlicher Tatverdacht und auf dieser Grundlage der hinreichend begründete Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

**Hinw. d. Red.:**  
Gegenstand des Disziplinarverfahrens war der Verdacht der Vorteilsannahme durch einen Oberbürgermeister. Dieser hatte Mitarbeiter der Stadtverwaltung in seine Verteidigung

in einem Disziplinarverfahren eingebunden. Das OVG erörtert ohne abschließende Positionierung, ob dem OB damit Vorteile zugeflossen sind.

- 3111 *LG Münster Urt. 11.12.2024 – 8 KLS 8/24*  
ECLI:DE:LGMS:2024:1211.8KLS8.24.44JS-726.00  
**Bestechung und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf kommunaler Grundstücke**  
BeckRS 2024, 44556

**Red. Leitsatz (BeckRS):**

1. Die Entscheidung, ob Grundstücke veräußert werden, in welcher Art und Weise die Vergabe von Grundstücken erfolgt, zu welchen Konditionen Grundstücke veräußert werden und an wen die Veräußerung erfolgt, sind wegen ihres grundsätzlichen Charakters dem Gemeinderat vorbehalten und durften nicht vom Bürgermeister getroffen werden (§ 41 I 1, III GO NRW).

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens waren Grundstücksveräußerungen an einen Unternehmer, die der Bürgermeister einer Gemeinde ohne Ratsbeschluss vorgenommen hatte. Im Gegenzug hatten beide private Zahlungen an den Bürgermeister vereinbart. Die Angeklagten wurden wegen Bestechung und Bestechlichkeit verurteilt. Die Revision der Angeklagten hat der BGH mit Beschl. v. 30.7.2025 verworfen (BeckRS 2025, 21363).

- 3112 *LG Neuruppin Urt. 19.1.2024 – 13 KLS 26/23*  
ECLI:DE:LGNEURU:2024:0119.13KLS26.23.00  
**Verurteilung wegen Bestechung; Anordnung der Einziehung von Wertersatz gegenüber der einziehungsbeteiligten Firma**  
BeckRS 2024, 34163

**Red. Orientierungssätze (juris):**

1. Sonstige Stelle iSd § 11 I Nr. 2 lit. c) StGB sind behördenähnliche Institutionen, die zwar keine Behörden im organisatorischen Sinne sind, aber rechtlich befugt sind, bei der Ausführung von Gesetzen und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitzuwirken. Dabei kann es sich auch um privatrechtlich organisierte Einrichtungen handeln, wenn sie bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben derart staatlicher Steuerung unterliegen, dass sie wie ein „verlängerter Arm“ des Staates erscheinen.

2. Wird eine Firma zu 100% von zwei Bundesländern gehalten, die alleinige Gesellschafter der Firma sind, einen Aufsichtsrat einrichteten und diesen mit Mitgliedern aus den Ministerien bzw. der Senatsverwaltung besetzten, dann ist es allein die öffentliche Hand, die die Geschicke der Firma bestimmt. Vorliegend wurde die private Organisationsform gewählt, um bestmöglich die staatliche Aufgabe erfüllen zu können.

3. Die Aufgabe der Rekultivierung von Deponien stellt eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung dar, da der Bereich der Gefahrenabwehr – hier in Form der Verhinderung von Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und Lebensgrundlage (Trinkwasser) – ureigene Bestandteile der öffentlichen Verwaltung sind.

4. Vorliegend führten die Bestechungshandlungen des Angeklagten dazu, dass die Firma, für die er als Geschäftsführer handelte, die Aufträge erhielt und damit durch die Taten die jeweiligen Auftragswerte erlangte. Abzuschöpfen ist somit

die gesamte Auftragssumme und nicht nur der wirtschaftliche Wert des Vertrages. Von diesem Wert sind die der Firma entstandenen auftragsbezogenen Aufwendungen abzuziehen.

3113 *LG Nürnberg-Fürth Urt. 6.6.2024 – 12 NBs 503 Js 2468/18*

ECLI:DE:LGNUERN:2024:0606.12NBS503JS-2468.18.00

**Annahme von Bestechungsgeldern durch Amtsträger auch bei Diensthandlung außerhalb eigener Zuständigkeit strafbar; Anwendbarkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs**

BeckRS 2024, 42915

**Amtl. Leitsatz:**

Eine pflichtwidrige Handlung iSd § 332 StGB begeht auch, wer seine amtliche Stellung dazu missbraucht, eine durch die Dienstvorschriften verbotene Handlung oder eine Handlung, für die er unzuständig ist, vorzunehmen, die ihm gerade seine amtliche Stellung ermöglicht.

**Red. Orientierungssatz (juris):**

Der Verzicht des Angeklagten auf die Rückzahlung der von der Staatsanwaltschaft bei ihm arrestierten Gelder führt insofern nicht zu einer Strafmilderung, weil dieser nicht als Schadenswiedergutmachung zu werten ist. Denn der Straftatbestand der Bestechlichkeit schützt die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Lauterkeit. Über ein solches Gemeinschaftsrechtsgut kann der persönlich Geschädigte nicht verfügen; solche „opferlosen“ Delikte sind einem Täter-Opfer-Ausgleich gem. § 46a Nr. 1 StGB mithin nicht zugänglich.

**Hinw. d. Red.:**

Die Revision des Angeklagten ist inzw. vom BayObLG verworfen worden (BeckRS 2025, 10603).

3114 *VG Hannover Urt. 9.1.2024 – 18 A 2078/22*

ECLI:DE:VGHANNO:2024:0109.18A2078.-22.0A

**Aberkennung des Ruhegehaltes eines Beamten**

BeckRS 2024, 43

**Red. Leitsätze:**

1. Eine Vorteilsannahme (§ 331 StGB) während der Zeit als aktiver Beamter liegt tatbestandlich nicht vor, wenn der Beklagte selbst keine Zuwendungen entgegengenommen hat.

2. Die von dem Beklagten erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Kfz-Schildern stellen keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile dar, die der Beklagte in Bezug auf sein früheres Amt gefordert oder sich versprechen lassen hat. Der Angeklagte als Ruhestandsbeamter hat keine Zuwendungen wie „Spenden“ oder „Trinkgelder“ entgegengenommen. Das Verhalten der Mitarbeiter der Zulassungsstelle kann ihm insoweit nicht zugerechnet werden.

3. Eine Vorteilsannahme kann auch nicht darin gesehen werden, dass der Ruhestandsbeamte durch die Teilnahme an behördeninternen Feiern etc., zu denen er als Pensionär eingeladen war, von einer „Kaffeekasse“ profitiert hat, weil davon teilweise Kosten der Veranstaltungen gedeckt wurden.

**Hinw. d. Red.:**

Das Disziplinarverfahren richtete sich gegen einen höherrangigen Mitarbeiter einer Kfz-Zulassungsstelle, der alte Kfz-

3115 VG Magdeburg Urt. 7.11.2024 –  
15 A 12/23 MD  
ECLI:DE:VGMAGDE:2024:1107.15A12.23-MD.00  
**Gemeinnützige Verwendung von Bestechungsgeld als Milderungsgrund**  
BeckRS 2024, 43964

Schilder auf eigene Rechnung verkauft und Verkäufe durch seine Mitarbeiter geduldet hatte. Das VG sah eine Dienstpflichtverletzung als aktiver Beamter, verneinte hingegen eine solche als Ruhestandsbeamter. Die Klage auf Aberkennung des Ruhegehalts wies das VG ungeachtet dessen wegen formaler Mängel der Disziplarklageschrift ab.

### **Amtl. Leitsatz:**

2. Die gemeinnützige Verwendung von Bestechungsgeld kommt als Milderungsgrund in Betracht, wenn die gemeinnützige Verwendung dem Zuwender bekannt ist. Bei Vorliegen eines solchen Milderungsgrundes ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in der Regel nicht gerechtfertigt.

### **Red. Orientierungssatz (juris):**

Durch die gemeinnützige Verwendung wird zwar der Eindruck der Käuflichkeit nicht beseitigt. Ein solcher Beamter bietet aber ein günstigeres Charakterbild als derjenige, der aus Eigennutz unerlaubt Geschenke entgegennimmt. Ein solches nach außen erkennbares Verhalten erweckt nicht den Eindruck, dass der Beamte als uneigennützig anzusehen ist. Dieses günstigere Persönlichkeitsbild erlaubt es, das Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn nicht als zerstört anzusehen, sondern auf eine allmähliche Wiederherstellung zu vertrauen.

### **Hinw. d. Red.:**

Dem Verfahren lag der Vorwurf der Bestechlichkeit eines Beamten des Veterinäramts zugrunde. Dieser soll mit dem Inhaber eines Schweinezuchtbetriebs die Einstellung eines Bußgeldverfahren bzw. ein geringeres Bußgeld wegen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften vereinbart haben, wofür dieser im Gegenzug an zwei Vereine spendete, in der die Tochter des Beamten aktiv war. Das strafrechtliche Verfahren war gegen Geldauflage eingestellt worden. Das VG konnte sich nicht von einem Dienstvergehen überzeugen. Als obiter dictum formuliert das VG, dass die Disziplarklage auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auch bei Nachweis des Dienstvergehens erfolglos geblieben wäre.

3116 VG München Urt. 20.2.2024 –  
M 13L DK 21.4364

ECLI:DE:VGMUENC:2024:0220.M13LDK21.-4364.00

**Aberkennung des Ruhegehalts wegen  
Vorteilsannahme und Geheimnisver-  
rat eines ehemaligen Polizeibeamten**

ArbRAktuell 2024, 466 (Anm.  
Verma/Auffarth)

BeckRS 2024, 6550

FD-ArbR 2024, 006550

**Red. Leitsätze (1–2. BeckRS, 3–4. Red.):**

1. Ein Beamter, der gegen das Verbot der Vorteilsannahme in Bezug auf das Amt verstößt, zerstört regelmäßig das Vertrauen, das für eine weitere Tätigkeit als Beamter erforderlich ist.

2. Ein Beamter, zu dessen funktionalen Aufgaben die Wahrung bestimmter Geheimnisse gehört, verstößt gegen den Kernbereich seiner Dienstpflichten, wenn er der Geheimhaltungspflicht nicht nachkommt.

3. Im Falle der Bestechlichkeit wird das beamtenrechtliche Verbot der Vorteilsannahme in besonders schwerer Weise missachtet.

4. Die Aberkennung des Ruhegehalts als disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme ist bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls die gebotene und angemessene Disziplinarmaßnahme gegen einen im Ruhestand befindlichen Polizeibeamten nach einer Bestrafung wegen Bestechlichkeit und Geheimnisverrat.

**Hinw. d. Red.:**

Der beklagte pensionierte Polizeibeamte hatte in 17 Fällen unbefugt Datenabfragen in polizeilichen Informationssystemen vorgenommen und die Informationen an einen Bekannten weitergegeben. Im Gegenzug hatte er einmalig 100 € erhalten. Im strafrechtlichen Verfahren erging Strafbefehl.

3117 VG München Urt. 1.10.2024 –  
M 19L DK 22.5596

ECLI:DE:VGMUENC:2024:1001.M19LDK22.-5596.00

**Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Vorteilsannahme**

BeckRS 2024, 30574

FD-ArbR 2025, 930574

FD-StrafR 2025, 805830 (Anm. Rath-  
geber)

**Red. Leitsätze (BeckRS):**

1. Bei einem Strafrahmen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht der Orientierungsrahmen für die mögliche Disziplinarmaßnahme bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

2. Ergibt die Gesamtabwägung, dass aufgrund des Fehlverhaltens des Beamten ein endgültiger Vertrauensverlust in die ordnungsgemäße Dienstleistung eingetreten ist, muss er durch eine Disziplinarmaßnahme aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.

3. Im Fall eines nach den tatsächlichen Befugnissen und Zuständigkeiten herausgehobenen Amtes ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bei strafbarer Vorteilsannahme im Regelfall angezeigt.

4. Ein strafrechtlich vermeidbarer Verbotsirrtum führt nicht zu einer mildernden Maßnahme nach Disziplinarrecht.

5. Eine unzureichende Kontrolle wirkt sich im Rahmen der Disziplinarmaßnahme regelmäßig nicht entlastend für den Beamten aus.

**Hinw. d. Red.:**

Der Beklagte war ein leitender Polizeibeamter, der u.a. Sachgeschenke und Wertgutscheine für das Münchener Oktoberfest von mehreren Firmen i.R. einer „Klimapflege“-

Vereinbarung erhalten hatte. Im Strafverfahren erhielt er einen Strafbefehl wegen Vorteilsannahme in 17 Fällen.

- 3118 *VG Schleswig Beschl. 8.8.2024 – 12 B 19/24*  
 ECLI:DE:VGSH:2024:0808.12B19.24.00  
**Entlassung eines Beamten auf Probe nach abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungen**  
 BeckRS 2024, 49865

**Amtl. Leitsatz:**  
 Stehen die Vorwürfe gegen einen Beamten auf Probe mit hinreichender Gewissheit fest, besteht für den Dienstherrn keine Pflicht, das Entlassungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

**Hinw. d. Red.:**  
 Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe gegen einen Justizvollzugsbeamten, der Geschäftsbeziehungen mit Häftlingen unterhalten habe soll (u.a. BtM-Handel) und im Gegenzug für Vorteile Dienstpflichten verletzt habe.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
3201	<i>Althaus, Alicia/ Traut, Marcus</i> <b>Rechtsstaatswidrige Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren</b> <i>StV-S 2024, 46–48</i>	Verf. beschäftigen sich mit der Verurteilung des ehemaligen Frankfurter OStA Alexander B. (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8110) u.a. wegen Bestechlichkeit. Verf. erläutern Sachverhalt und Verfahrensgang und werfen die Frage auf, wie mit Ermittlungsverfahren umzugehen sei, bei denen nicht mehr feststellbar ist, ob sie aufgrund eines Anfangsverdachts oder zur Aufrechterhaltung des korrupten Systems von B. eingeleitet worden seien. Verf. plädieren für ein Beweisverwertungsverbot für alle Beweismittel, die im Rahmen des korrupten Systems von B. entstanden sind. Verf. gehen zudem von einem absoluten Verfahrenshindernis aus und ziehen Vergleiche zum Vorgehen eines agent provocateurs. Verf. schließen ihren Beitrag mit Forderungen nach Kontrollmechanismen in den Staatsanwaltschaften ab. So sei ein Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung des Anfangsverdachts, die Einrichtung eines Hinweisgebersystems und die Schaffung einer „Ermittlungsverfahrensanfechtungsklage“ für den Beschuldigten geboten.
3202	<i>Babucke, Lea/ Kroner, Philip</i> <b>Auf der Überholspur – Strafrechtliche Bewertung von Zahlungen für die Fast Lane-Nutzung an Flughäfen</b> <i>StV 2024, 537–543</i>	Verf. positionieren sich in der Debatte zur Korruptionsstrafbarkeit bei der Einrichtung und Nutzung von Fast Lanes an Flughafensicherheitskontrollen. Einleitend klären Verf. den Begriff der Beschleunigungszahlung und widmen sich der Frage ihrer Pflichtwidrigkeit. Sei die Bearbeitungsreihenfolge durch Rechtssätze, Dienstvorschriften oder Anordnungen vorgegeben (und damit eine gebundene Entscheidung), begründe die vorteilsbedingte Abweichung ein pflicht-

widriges Verhalten. Stehe die Bearbeitungsreihenfolge im Ermessen, müssten für die Pflichtwidrigkeit hingegen besondere Umstände (zB Benachteiligungen Dritter) hinzutreten. Anders als *Zimmermann/Stolz* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 1216) sehen Verf. im Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 I GG und dem daraus folgenden Prioritätsprinzip bei der Bearbeitung von Aufgaben im öffentlichen Dienst keine Ermessensentscheidung, deren Missachtung eine Pflichtwidrigkeit iSd §§ 332, 334 StGB begründe. Hiergegen spreche u.a. der ultima ratio Gedanke des Strafrechts. Bzgl. der Fast Lanes an Flughäfen stellen Verf. die Grundlagen der Flughafensicherheit dar. § 8 I 1 Nr. 1 LuftSiG weise dabei das Zuführungsmanagement vor den Sicherheitskontrollen dem Flughafenbetreiber zu. Hieraus und aus der Genehmigung der Entgeltordnungen der Flughafenbetreiber nach § 19b LuftVG ziehen Verf. den Schluss, dass es sich nicht um eine öffentliche Aufgabe handle. Verf. führen weiter aus, dass eine Trennung zwischen Sicherheitskontrolle und Anstehbereich bestehe und der Flughafenbetreiber nicht als verlängerter Arm der Bundespolizei agiere. Weil die Fast Lane unverbindlich für die Kontrollreihenfolge sei und in anderen Lebensbereichen (PassV, MarkenG) Regelungen für zeitliche Bevorzugungen bestünden, werde bei der schnelleren Zuführung von Passagieren zur Kontrolle keine Dienstpflicht verletzt. Eine Strafbarkeit nach §§ 331 ff. StGB sei nach alledem abzulehnen.

### Hinw. d. Red.:

Eine Kurzfassung des Beitrags (Alleinautorenschaft *Kroner*) ist am 3.5.2024 unter dem Titel „[Keine Beschleunigungskorruption bei Nutzung von Fast Lane](#)“ bei LTO erschienen.

- 3203 *Dann, Matthias/  
Zimmermann, Till*  
**Freikarten für Amtsträger – die „Rolling-Stones-Affäre“ vor dem BGH**  
Anm. zu BGH Urt. v. 31.8.2023 –  
5 StR 447/22 [→ FoKoS-PR 2024  
Nr. 3102]  
*NJW 2024, 3755–3757*

Verf. fassen Verfahrensgang und Sachverhalt der Entscheidung zusammen und setzen sich mit der Rechtsauffassung des BGH auseinander. Aus Sicht der Verf. kritisiere der BGH zutr. die inkonsistenten Feststellungen des LG zur Unrechtsvereinbarung. Das betreffe die Fragen, ob die zugewendeten Karten direkt an die Angeklagten oder an die Stadt gehen sollten und ob die Geber mit den Fachentscheidungen der jeweiligen Empfänger der Karten in Berührung kommen konnten. Ebenfalls zutreffend hebe der BGH hervor, dass bei Prüfung der §§ 332, 334 StGB nicht nur die Angemessenheit des vereinbarten Nutzungsentgelts, sondern bereits eine mögliche Beeinflussung der Ermessensausübung bei der Festsetzung des Entgelts maßgeblich sei. Auch die Erwägungen des BGH zu einer möglichen Untreuestrafbarkeit des angeklagten Bezirksamtsleiters überzeuge. Weniger nachvollziehbar sei dagegen die Kritik des BGH, wonach das LG habe erörtern müssen, ob die Freikarten Teil einer zulässigen vertraglichen Nebenabrede hätten sein können. Aus Sicht der Verf. sind keine Sachgründe ersichtlich, die Freikarten für Behördenmitarbeiter als zulässige Gegenleistung

iSd § 56 I VwVfG rechtfertigen. Auch die fehlende schriftliche Fixierung spreche gegen die Zulässigkeit der Vereinbarung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags. Die Einschätzung des BGH, wonach Einladungen von Amtsträgern inkl. ihrer Partner zu repräsentativen Anlässen keine Vorteile für die Dienstausbübung iSv §§ 331, 333 StGB seien, teilen Verf. im Ergebnis. Die Begründung des BGH sei aber wenig gehaltvoll. Verf. skizzieren die Voraussetzungen für die zulässige Einladung von Amtsträgern zu repräsentativen Veranstaltungen. Dabei komme es darauf an, ob der eingeladene Amtsträger tatsächlich Repräsentationsaufgaben für die Behörde übernehme und die Teilnahme der eingeladenen Amtsträger erforderlich sei. Der BGH deute mit seiner Subsumtion im konkreten Fall großzügigere Maßstäbe an.

- 3204 *Dilling, Johannes*  
**I can't get no Satisfaction – Die Rolling Stones Entscheidung des BGH**  
Anm. zu BGH Urt. v. 31.8.2023 – 5 StR 447/22 [→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3102]  
*CCZ 2024, 318–324*

Verf. stellt Sachverhalt und rechtliche Würdigung des erstinstanzlichen Urteils dar. Anschließend referiert er die Rechtsauffassung des BGH. Verf. arbeitet anschließend heraus, dass es für das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung auf die Zulässigkeit der zwischen Behörde und Konzertveranstalter getroffenen Vereinbarung ankomme. Die Zulässigkeit bestimme der BGH zutr. verwaltungsrechtsakzessorisch. Die Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Zulässigkeit der Vereinbarung im konkreten Fall obliege dabei dem LG, wobei nach Auffassung des Verf. Zweifel an der Rechtmäßigkeit im Fall des Rolling-Stones-Konzerts angebracht sind. Weiter erläutert Verf. die vom BGH in der EnBW-Entscheidung benannten Kriterien zur Feststellung einer Unrechtsvereinbarung und überträgt diese auf den konkreten Fall. Er erörtert weiterhin die in §§ 56, 57 VwVfG statuierten Voraussetzungen für einen rechtmäßigen öffentlich-rechtlichen Vertrag, an deren Erfüllung er im konkreten Fall zweifelt. Zum Abschluss widmet sich Verf. einer möglichen Strafbarkeit wegen Untreue durch die Weitergabe der erhaltenen Freikarten und äußert Zustimmung zu den vom BGH skizzierten Maßstäben und Grenzen der Einladung von Amtsträgern zu Repräsentationszwecken.

- 3205 *Ebert, Frank*  
**Korruption an der Warteschlange im Flughafenterminal**  
*NPA 2024, 19 f.*

Verf. fasst Sachverhalt und Gründe des Urteils des OLG Köln v. 11.6.2024 – 1 ORs 52/24 (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3106) zusammen. Er äußert sich zutr. zur Ablehnung einer Strafbarkeit wegen versuchter Erpressung und scheint die Verneinung einer Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit zu befürworten, weil der angeklagte Line-Manager kein Amtsträger sei.

3206 Fabry, Beatrice/  
Jasper, Niklas

**Kommunale Beteiligungen an privaten  
Windparkgesellschaften – auch ein  
strafrechtliches Thema?**

*KommJur 2024, 241–248*

Verf. bewerten die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden an Windparks aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht. In Bundesländern, in denen eine Beteiligung nicht gesetzlich geregelt ist, bestehe die Gefahr einer Strafbarkeit nach §§ 331 ff. StGB. Verf. erörtern anschließend den Vorteilsbegriff und die Voraussetzung einer Unrechtsvereinbarung in den Strafvorschriften. Zum Vorteilsbegriff skizzieren sie die Rspr. des BGH, wonach Zuwendungen nicht unter §§ 332, 334 StGB fallen, bei denen die von der Verwaltung gewährte Leistung zulässigerweise vom Erhalt einer Gegenleistung abhängig gemacht werde. Eine solche Beschränkung sei bei §§ 331, 333 StGB jedoch nicht möglich, so dass alle gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen als Vorteil in Betracht kämen. Eine Unrechtsvereinbarung scheidet hingegen aus, wenn es sich um ein gesetzlich vorgesehenes Austauschverhältnis handle. § 6 EEG lege die Zulässigkeit insofern nur für ein bestimmtes Beteiligungsmodell von Gemeinden fest und habe auf die Bewertung anderer Beteiligungsmodelle keinen Einfluss. Verf. erläutern die Rolle und rechtliche Position der Gemeinde beim Bau von Windparks und skizzieren Leitlinien, wie sich eine Beteiligung von Gemeinden an einem Windpark strafrechtlich unbedenklich realisieren lasse. Dabei könne allerdings nicht unterstellt werden, dass eine kommunalrechtlich nicht verbotene oder gewünschte Beteiligung von Gemeinden per se strafrechtlich irrelevant sei. Vielmehr sei die Vereinbarung an den Kriterien des BGH zur Unrechtsvereinbarung zu messen.

3207 Fischer, Thomas

**Warum Strafrichter Kriminalromane  
schreiben dürfen**

Nebentätigkeit im Staatsamt

[Spiegel-online v. 27.9.2024 \[Paywall\]](#)

Verf. äußert sich zu mehreren kleinen Anfragen im Deutschen Bundestag zu Nebenverdiensten und Nebentätigkeiten von Bundesrichtern. Verf. stellt klar, dass Korruption zu Recht strafbar sei, kritisiert aber, dass die Debatte über die Besoldung von Beamten (und Richtern) häufig auf Neid basiere. Anschließend erläutert Verf., dass Nebentätigkeiten und -verdienste gesetzlich geregelt seien und z.T. einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen. Entscheidend sei stets, ob die dienstliche Tätigkeit durch außerdienstliche Aktivitäten beeinträchtigt würden, was eine Frage des Einzelfalls sei. Verf. betont die notwendige Differenzierung zwischen Nebentätigkeit und -einkünften. Bei Nebentätigkeiten könnten Aufwand und Ertrag in ungleichem Verhältnis stehen. Es dürfe Beamten unabhängig vom damit erzielten wirtschaftlichen Erfolg jedoch nicht verboten sein, in ihrer Freizeit Nebentätigkeiten nachzugehen. Problematisch sei dies nur, wenn ein unmittelbarer Bezug zu dienstlichen Tätigkeiten wie zB bei Vorträgen bestehe. Hier bedürfe es entsprechender Compliance-Strukturen. Es gebe gleichzeitig aber auch berechnete Interessen an einem Austausch iRv Vortragstätigkeiten, die in die Abwägung einzustellen seien.

- 3208 *von Häfen, Mario*  
**Kommentierung Vor §§ 331 ff.,  
 §§ 331–332 StGB**  
*In: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2024, 1199–1240*
- Die Änderungen im Vergleich zur Voraufl. beschränken sich im Wesentlichen auf Aktualisierungen. Aufgrund der Reform des Einziehungsrechts 2017 sind die Ausführungen zum Verfall (in der Voraufl. § 331 Rn. 196–203 und § 332 Rn. 62) ersatzlos weggefallen.
- Hinw. d. Red.:**  
 Eine Besonderheit dieses Kommentars besteht (seit der 2. Aufl.) in der „gespaltenen“ Autorenschaft bei den Delikten der Amtsträgerkorruption: Während Verf. die Kommentierungen Vor §§ 331 ff., §§ 331 f. StGB verantwortet, stammen die Kommentierungen der §§ 333–337 StGB von *Pathanasiou* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3215).
- 3209 *Hamdan, Marwan/  
 Hamdan, Binke*  
**Das Sparkassenrecht als kommunales  
 Wirtschaftsverwaltungsrecht eigener  
 Prägung**  
*WM 2024, 1693–1700*
- Verf. beleuchten die besondere rechtliche Stellung der Sparkassen als Kreditinstitute eigener Art, für die neben dem Zivil- und Bankenaufsichtsrecht das Sparkassenrecht – als aus dem Kommunalrecht ausgegliedertes Rechtssystem eigener Art – gelte. Am Rande gehen Verf. auf die straf- und disziplinarrechtlichen Implikationen dieser besonderen Rechtsstellung ein. So könnten Beschäftigte der Sparkassen Amtsträger iSd §§ 331 ff. StGB sein, wenn sie im Rahmen der Daseinsvorsorge tätig seien. Das treffe nach der Rspr. zB auf Vorstände der Sparkasse zu. Verwaltungsratsmitglieder seien ebenfalls Amtsträger, sodass hier das Vorteilsannahmeverbot des § 42 BeamtStG eingreife. Verf. weisen diesbezüglich auf den Beschl. des LG München v. 9.11.2022 – M 13 L DK 22.3880 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 3111) hin.
- 3210 *Hiéramente, Mayeul/  
 von der Meden, Philip*  
**Strafrechtliche Risiken bei der Beteiligung  
 von Gemeinden an Erträgen aus  
 Wind- und Solarenergie: Plädoyer für  
 eine Nachbesserung in § 6 EEG**  
*ZNER 2024, 187–192*
- Annahme von Vorteilen zugunsten der Gemeinde von den Straftatbeständen erfasst werde und klaren Grenzen bei der Unterscheidung zwischen zulässiger Kooperation und Unrechtsvereinbarung fehlten. Verf. gehen auf alle drei Problempunkte näher ein. Bürgermeister und Landräte seien demnach Amtsträger, Gemeinderäte hingegen Mandatsträger. Erträge aus Wind-/Solaranlagen seien dabei korruptionsgeeignete Vorteile, weil das EEG keinen Anspruch der Gemeinde hierauf statuiere. Detailliert gehen Verf. auf das Merkmal der Unrechtsvereinbarung ein, deren Voraussetzungen niedrig und nach der Rspr. einer wertenden Korrektur zugänglich seien. Die Fallgruppen für legitime Austauschbeziehungen (u.a. Sozialadäquanz, Drittmitteleinwerbung) seien indes klar umrissen. Verf. halten es angesichts einschränkender bauplanungsrechtlicher Vorschriften für unwahrscheinlich, dass die Rspr. eine der Fallgruppen auf die finanzielle Beteiligung von Gemeinden an Wind- bzw. Solaranlagen übertragen werde. Der Gesetzgeber habe das Problem einer Korruptionsstrafbarkeit erkannt und mit § 6 EEG lösen wollen. Es bestünden indes weiterhin strafrechtliche Risiken bei Gewinnbeteiligungen, die über den Wertgrenzen des § 6 EEG liegen und bei Vereinbarungen im Anbahnungsstadium bei Freiflächenanlagen. Verf.

- plädieren deshalb für ein weiteres gesetzgeberisches Tätigwerden.
- 3211 *Marschall, Jonas*  
**Gesetzliche Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden und Anwohner am Ausbau erneuerbarer Energien**  
*DVBl 2024, 681–688*
- Verf. setzt sich mit möglichen Formen finanzieller Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung am Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen auseinander. Er stellt die einschlägigen Gesetzesvorschriften auf Bundes- und Landesebene dar und ordnet sie aus wissenschaftlicher und raumplanerischer Sicht ein. Speziell § 6 EEG diene dazu, Bedenken hinsichtlich einer möglichen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit der beteiligten kommunalen Amts- und Mandatsträgern auszuräumen. Der Verf. hält gesetzliche Pflichten zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden indes für besser geeignet, dem subjektiven Eindruck der Bestechung entgegenzuwirken. Anders als durch § 6 EEG würden dadurch auch Probleme bei der rechtssicheren Vertragsgestaltung adressiert. Verf. bemängelt zudem den „Flickenteppich“ unterschiedlicher landesrechtlicher Ausgestaltungen. Er plädiert für ein früheres Ansetzen und spricht sich für einen durch Ausgleichsabgaben finanzierten Förderpotopf auf Bundes- oder Landesebene aus, aus dem Kommunen bereits zum Zeitpunkt der raumordnerischen Standortentscheidung finanzielle Mittel erhalten.
- 3212 *Mosbacher, Andreas*  
**Aktuelle Rechtsprechung des BGH mit Compliance-Bezug**  
*CCZ 2024, 1–7*
- Verf. berichtet vom BGH-Beschl. v. 8.2.2023 – 3 StR 167/22 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3101) und vom BGH-Urt. v. 31.8.2023 – 5 StR 447/22 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3102). Nach kurzer Darstellung der zugrunde liegenden Sachverhalte widmet sich Verf. den in den Entscheidungen behandelten korruptionsstrafrechtlichen Problemen. Praktische Folge der erstgenannten Entscheidung sei die Klarstellung, dass nicht nur die anfängliche Vereinbarung, sondern auch die nachträgliche Billigung des Amtsträgers eines an einen Dritten gewährten Vorteils von § 332 StGB erfasst sei, was insbes. bei Verstößen gegen das Kopplungsverbot in öffentlich-rechtlichen Verträgen relevant sein könne. Das zweitgenannte Urt. („Hamburger Rolling-Stones-Affäre“) biete in praktischer Hinsicht vor allem wichtige Hinweise zum Umgang mit öffentlich-rechtlichen Vertragsbeziehungen und Einladungen von Personen mit Repräsentationsaufgaben.
- 3213 *Ođlakciođlu, Mustafa/Becker, Christian*  
**Untreue und Bestechlichkeit durch einen Bürgermeister im Zshg. mit städtischen Grundstücksgeschäften**  
Anm. zu BGH Beschl. v. 8.2.2023 – 3 StR 167/22 [→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3101]  
*JR 2024, 151–157*
- Verf. sehen im Beschl. keine wesentlichen Änderungen in der Untreue- und Korruptionsdogmatik. Gleichwohl überzeuge er nicht restlos. So falle die Begründung des Vermögensschadens iRd § 266 StGB dünn aus und die Auslegung des Senats der Tatmodalität der „Annahme“ von an Dritte geleisteten Vorteilen bei §§ 331 ff. StGB trete nicht klar hervor. Verf. kritisieren bzgl. §§ 331 ff. StGB den Fokus des BGH auf die Tathandlung der Annahme, da aus ihrer Sicht das zeitlich frühere Fordern oder Sichversprechenlassen leichter zu begründen gewesen wären. Die Annahme könne zwar eigenständige Bedeutung haben (zB bei Verjährungsfragen

- oder der Bestimmung der Tatschuld). Im konkreten Fall komme es darauf aber nicht an. Verf. halten eine Erstreckung der Annahme auf rein kommunikative Annahmeerklärungen für möglich. Allerdings spreche die Abgrenzung zum Sichversprechenlassen dafür, zusätzlich ein reales Moment iSe Verfügungsmacht des Empfängers auf den Zufluss zu fordern. Der Senat neige dem ebenfalls zu, lasse die Streitfrage aber wenig überzeugend offen. Die Begründung, wonach der Bürgermeister die Vorteile letztlich durch Mitwirkung an den Annahmebeschlüssen seines SPD-Ortsvereins angenommen habe, berge zudem weitere Probleme. Zum einen handele es sich hier nur um einen kommunikativen Akt ohne reales Moment. Zum anderen sei die Abstimmung ein repräsentativer Akt. Aufgrund der kommunikativen Dimension der Korruptionsdelikte müsse indes zwischen Boten, Stellvertretern und eingeständiger Erklärungsabgabe differenziert werden. Im Ergebnis würden sich die Ausführungen des BGH damit nicht in die bisherigen Auslegungsleitlinien bei der „Annahme“ einfügen und es bleibe abzuwarten, ob es sich bei der Entscheidung um eine Sonderkonstellation handele oder künftig eine Ausweitung der „Annahme“ auf rein kommunikative Akte erfolge.
- 3214 *Ođlakciođlu, Mustafa/ Nicolai, Florian/ Gärber, Moritz*  
**Kriminelle Jurastudierende ... oder:  
Ein Tag im Juridicum – Teil 1**  
*JA 2024, 636–639*
- Verf. untersuchen die strafrechtliche Relevanz diverse Verhaltensweisen von Jurastudierenden, die auf Konkurrenzdenken oder Versagensängsten beruhen. Als Bsp. bilden sie den Fall, dass ein Studierender einer Wissenschaftliche Mitarbeiterin 5.000 € für das Schreiben einer Seminararbeit anbiete, wobei die Mitarbeiterin nicht an dem Lehrstuhl beschäftigt ist, der das Seminar anbietet und ihrerseits mit der Korrektur betraut ist. Verf. lehnen eine Strafbarkeit der Beteiligten nach §§ 331, 333 StGB ab, da es an der Vorteilsgewährung für die Dienstausbübung mangle. Das Schreiben der Seminararbeit stelle keine Diensthandlung der Mitarbeiterin dar.
- 3215 *Papathanasiou, Konstantina*  
**Kommentierung §§ 333–337 StGB**  
*In: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2024, 1240–1267*
- Die Änderungen im Vergleich zur Vorauf. beschränken sich im Wesentlichen auf Aktualisierungen. Ergänzungen finden sich u.a. zur Ausklammerung bestimmter Zuwendungen aus dem Vorteilsbegriff durch das EEG (§ 333 Rn. 6), zur Rechtsfolge der Einziehung anstelle des Verfalls (§ 333 Rn. 47, § 334 Rn. 27), zu einschränkenden Lit.-Auffassungen bei der Sozialadäquanz von Vorteilszuwendungen (§ 333 Rn. 21) und zu verschiedenen Auslegungsvorschlägen zum Begriff des Bediensteten in § 335a StGB.
- Hinw. d. Red.:**  
Eine Besonderheit dieses Kommentars besteht (seit der 2. Aufl.) in der „gespaltenen“ Autorenschaft bei den Delikten der Amtsträgerkorruption: Während Verf. die Kommentierungen der §§ 333–337 StGB verantwortet, stammen die

Kommentierungen Vor § 331, §§ 331 f. StGB von v. Häfen  
(→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3208).

- 3216 *Peters, Sebastian/  
Joosten, Jonas*  
**„Bitte nicht (An)füttern“ – Alte und  
neue Probleme des Korruptionsstraf-  
rechts am Beispiel kommunaler Rah-  
menvereinbarungen**  
*ZWH 2024, 325–330*

Die Entscheidung des BGH zur „Hamburger Rolling-Stones-Affäre“ (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3102) zeige aus Sicht der Verf. eindrücklich, dass Vereinbarungen zwischen Privaten und der öffentlichen Hand im Vorfeld auf korruptionsstrafrechtliche Risiken hin zu untersuchen seien. Die Verf. stellen deshalb typische Problemkonstellationen bei kommunalrechtlichen Rahmenvereinbarung zwischen Städten (bzw. städtischen Unternehmen) und Privaten dar. Hierfür erläutern sie zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 331 ff. StGB und ihre Einschlägigkeit in kommunalrechtlichen Konstellationen. Konkret thematisieren sie die (z.T. zu verneinende) Amtsträgerstellung von Gemeinderatsmitgliedern, kommunalen Wahlbeamten, Bürgermeistern und Angestellten städtischer Unternehmen. Verf. beleuchten weiter, ob und unter welchen Voraussetzungen kommunale Rahmenvereinbarung und darin vorgesehene Leistungen einen Vorteil iSd §§ 331 ff. StGB begründen können. Auch die Kriterien der Rspr. zur Feststellung einer gelockerten Unrechtsvereinbarung und deren Vermeidung im Rahmen der Vertragsgestaltung stellen Verf. dar. Eine Strafbarkeit nach §§ 332, 334 StGB und § 108e StGB komme dagegen regelmäßig nicht in Betracht, weil es an einer qualifizierten Unrechtsvereinbarung fehle. Aus Compliance-Sicht raten Verf. zu klaren Formulierungen, einem transparenten Umgang und zur Einholung juristischer Expertise.

- 3217 *medstra-Redaktion*  
**Ehemalige Berliner Gesundheitssenatorin Kalayci wegen Bestechlichkeit angeklagt**  
*medstra 5/2024, R9 f.*

Der Beitrag berichtet über die Anklage gegen die ehemalige Berliner Gesundheitssenatorin Kalayci wegen Bestechlichkeit. Der Anklage liege der Vorwurf zugrunde, dass eine Werbeagentur einen Auftrag der Gesundheitsverwaltung für eine Werbekampagne im Wert von 267.000 € erhalten habe, nachdem sie die Planung der Hochzeitsfeier von Kalayci übernommen, die Planungsleistungen im Wert von 11.000 € aber nicht in Rechnung gestellt habe. Die Beschuldigte bestreite die Vorwürfe.

- 3218 *Rosenau, Henning/  
Lorenz, Henning*  
**Kommentierung §§ 331–337 StGB**  
*In: Satzger/Schluckebier/Werner  
(Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Aufl.  
2024, 2777–2802*

In der Neuaufl. ist Lorenz als Bearbeiter hinzugekommen. Neben Aktualisierungen enthält die Kommentierung gegenüber der Voraufl. eine Reihe ergänzender Ausführungen. IRd § 331 StGB plädieren Verf. u.a. für einen naturalistischen Vorteilsbegriff (Rn. 17) und die tatbestandliche Erfassung von Zuwendungen an Dritte zum dortigen Verbleib als „Annehmen“ iSd Norm (Rn. 25). Auch die Wolbergs-Entscheidungen zur Kandidatenbestechung analysieren die Verf. (Rn. 33). In der Kommentierung des besonders schweren Falles (§ 335 StGB) heben Verf. hervor, dass der BGH bei der Bestimmung des großen Ausmaßes eines Vorteils eine einzelfallbezogene Beurteilung vornehme (Rn. 5) und erläutern, dass ein Fordern iSd § 335 II Nr. 2 StGB ausscheide,

- wenn die Initiative vom Bestechenden ausgehe (Rn. 7). Bei § 335a StGB gehen Verf. auf Anpassungen infolge der Umsetzung der RL 2017/1371/EU ein (Rn. 2 f.).
- 3219 *von Heintschel-Heinegg, Bernd/Trüg, Gerson*  
**Kommentierung §§ 331–337 StGB**  
*In: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 63. Edition, 1.11.2024*
- Die Kommentierung wurde neben Aktualisierungen im Vergleich zum Vorjahr (59. Ed.) um einige Aspekte ergänzt. Hervorzuheben ist das Aufgreifen der rechtswissenschaftlichen Diskussion über die Strafbarkeit von Airport-Fast Lanes als Beschleunigungskorruption (§ 331 Rn. 42), wozu Verf. sich abl. positionieren. Weggefallen sind Erläuterungen zum Int-BestG, die durch einen Verweis auf § 335a StGB ersetzt wurden (§ 331 Rn. 70). In der Kommentierung zu § 334 StGB finden sich Ergänzungen zur Zulässigkeit verschiedener Ermittlungsmaßnahmen (Rn. 12).
- 3220 *Wollschläger, Sebastian/Zöller, Mark A.*  
**Airport Fast Lanes als strafbare Korruption?**  
OLG zu Korruption an der Warteschlange  
[KriPoZ 2024, 259–268](#)
- Die Verf. greifen die Debatte über eine Korruptionsstrafbarkeit bei der Einrichtung und Nutzung von Airport Fast Lanes auf. Einleitend geben Verf. einen Überblick über das Phänomen der Fast Lanes und konkrete Ausgestaltungsformen an deutschen Verkehrsflughäfen. Anschließend skizzieren sie die Position von *Zimmermann/Stolz* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 1216), die eine Strafbarkeit der Line-Manager und der Verantwortlichen der Airlines gem. §§ 332, 334 StGB bejaht. Diese Position überzeuge nicht. Die Zuführung von Passagieren zur Sicherheitskontrolle stelle keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung dar, da § 8 I 1, III LuftSiG die Verantwortung dem privaten Flughafenbetreiber zuweise. Etwaige Weisungen bzgl. der Zuführung durch die Bundespolizei würden hieran nichts ändern. Zuzustimmen sei deshalb dem Urt. des OLG Köln v. 11.6.2024 (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3206), das eine Strafbarkeit eines Line-Managers wegen Bestechlichkeit/Vorteilsannahme verneine. Die für die Amtsträgerstellung notwendige Bestellung und Beauftragung der sog. Line-Manager liegt nach Ansicht der Verf. ebenfalls nicht vor. Ergänzend argumentieren sie, dass (bei unterstellter Amtsträgerstellung der Line-Manager) die zeitliche Bevorzugung von Passagieren höherer Buchungsklassen gegen finanzielle Vorteile keinen Verstoß gegen Art. 3 I GG begründe, weil die Benachteiligung nur geringes Gewicht habe und durch wirtschaftliche Erwägungen zur Steigerung der Attraktivität des Flughafenstandorts gerechtfertigt sei. Auch die Rspr. und herrschende Literaturansicht sollen nach Ansicht der Verf. gegen die Strafbarkeit sprechen.
- Hinw. d. Red.:**  
Eine Kurzfassung des Beitrags ist am 4.7.2024 unter dem Titel „[Fast and Furious im Flughafenterminal](#)“ bei LTO erschienen.

3221 Zimmermann, Till/  
Stolz, Julian

**Bedrückungs- und Beschleunigungs-  
korruption an Flughäfen**

Anm. zu OLG Köln Urt. v. 11.6.2024 –  
1 ORs 52/24 [→ FoKoS-PR 2025  
Nr. 3206]

NZWiSt 2024, 469–476

Verf. besprechen das Urt. unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung von Nötigung und Vorteilsversprechen (Bedrückungskorruption) und der Strafbarkeit des Kaufs einer zeitlichen Bevorzugung (Beschleunigungskorruption). Sie stellen die kasuistische Rspr. des BGH zum Verhältnis von Nötigung und Bestechlichkeit dar. Das OLG folge dieser Linie und lasse die Abgrenzung letztlich wenig überzeugend unter Verweis auf das (verneinende) normative Empfindlichkeitsmerkmal offen. Verf. befürworten stattdessen ein von *Kuhlen* entworfenes Exklusivitätsmodell zwischen Nötigung und Vorteilsversprechen. Auf dessen Basis läge entgegen der Auffassung des OLG Köln im konkreten Fall keine Androhung eines Übels, sondern nur ein Vorteilsversprechen vor.

Kritik äußern Verf. auch an der Ablehnung einer Strafbarkeit des angeklagten Line-Managers wegen § 332 StGB. Das OLG übernehme hier unzutreffende zivilrechtliche Maßstäbe und setze sich mit den Problemstellungen nicht auseinander. Abl. Argumentationen in der Lit. seien ebenfalls nicht überzeugend. Verf. legen dar, weshalb u.a. ein Vergleich mit der Terminvergabe bei Behörden, das Weisungsrecht der Bundespolizei, die faktisch bevorzugende Wirkung des Linings und § 8 I 1 Nr. 1 LuftSiG für die Amtsträgerstellung der Line-Manager spreche. Die hierzu von *Wollschläger/Zöller* (→ FoKoS-PR 2025 Nr. 3220) bemühten rechtlichen Maßstäbe seien insoweit unzutreffend. Nicht überzeugend sei ferner, dass ein Verstoß gegen Art. 3 I GG durch wirtschaftspolitische Erwägungen und Vorsorgemaßnahmen weniger privilegierter Passagiere gerechtfertigt werden könne. Es fehle zudem an einer gesetzlichen Erlaubnisnorm für die zeitliche Bevorzugung. Eine behördliche Genehmigung nach § 19b LuftVG sei hierfür weder ausreichend noch inhaltlich einschlägig.

**III. Monografien · Sammelbände · Kommentare**

– kein Eintrag –

## D. Wirtschafts-Korruption

Diese Rubrik listet Publikationen, in denen es um die Korruption von Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft geht (insbes. § 299 StGB, ferner etwa Verstöße gegen § 405 III Nr. 6 f. AktG und § 119 I Nr. 1 BetrVG).

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
4101	<p>BGH Urt. 3.7.2024 – 2 StR 453/23            ECLI:DE:BGH:2024:030724U2STR453.23.0</p> <p><b>Vereinbarungen von Schmiergeldzahlungen als Vermögensschaden</b></p> <p>jurisPR-Compl. 6/2024 Anm. 3 (<i>Rettenmaier/Uder</i>)            PStR 2024, 266            RÜ 2025, 332 (Anm. <i>Modrey</i>)            StraFo 2024, 386            StV 2024, 731            wistra 2025, 81</p>	<p><b>Red. Leitsätze (NStZ):</b></p> <p>1. Bei der Vereinbarung von Schmiergeldern liegt regelmäßig ein Nachteil iSd § 266 II StGB vor. Dies beruht auf der Erwägung, dass jedenfalls mindestens der Betrag, den der Vertragspartner für Schmiergelder aufwendet, auch in Form eines Preisnachlasses dem Geschäftsherrn des Empfängers hätte gewährt werden können. Eine Ausnahme gilt insbes. dann, wenn Umstände erkennbar sind, die es nicht nahelegen, dass die Leistungen in die Kalkulation zu Lasten des Geschäftsherrn eingestellt wurden.</p> <p>2. Ein Nachteil liegt danach vor, wenn ein Vermögensbetreuungspflichtiger die Erteilung eines Auftrags von der Zahlung eines Schmiergelds abhängig macht und der Vertragspartner dem Treugeber zur Finanzierung des Schmiergelds einen um diesen Betrag erhöhten Preis in Rechnung stellt. Gleiches gilt, wenn zwar ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht feststellbar ist, der Vertragspartner aber bereit gewesen wäre, seine Leistung auch zu einem um das Schmiergeld gekürzten Betrag zu erbringen und der Treupflichtige die konkrete und sichere Möglichkeit eines günstigeren Abschlusses nicht für seinen Geschäftsherrn realisiert hat.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Die Verurteilung des Angeklagten gem. § 299 StGB hat der Senat nicht beanstandet. Das Verfahren war zunächst beim 1. StrS anhängig, der seine Zuständigkeit nach Einstellung des Verfahrens bzgl. des Vorwurfs der Steuerhinterziehung mit Beschl. v. 17.10.2023 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8104) verneinte.</p>
4101a	jM 2024, 398 ( <i>Weil</i> )	Verf. gibt Inhalt und Gegenstand der Entscheidung zusammengefasst wieder. Die Rspr. des BGH zum Schaden iRd Un-

treue bei Schmiergeld- und Kick-Back-Zahlungen veranlasse zu kritischen Anmerkungen und wird vom Verf. als fiktionale Betrachtung auf Basis einer fragwürdigen Beweislastumkehr gewertet. So dürfe der Verweis des BGH auf seine ständige Rspr. nicht zu einem Gewöhnungseffekt führen, denn es handle sich bei seinen Ausführungen um eine de facto-Beweislastumkehr unter Verstoß gegen den Zweifelsgrundsatz bei der Schadensfeststellung. Die vom BGH geforderten besonderen Umstände, die zur Verneinung eines Schadens führen sollen, beschneiden laut Verf. die Beschuldigtenrechte, weil ein entsprechender Nachweis nur schwer zu erbringen sei. Zudem verlagere der BGH mit seinen Maßstäben die Problematik auf fiktive Überlegungen anstelle einer wirtschaftlichen Betrachtung. Die Rspr. führe zudem zu einer Verschleifung der Tatbestandsmerkmale des Schadens und der Pflichtverletzung. Insges. sei die Begründung des BGH zur Feststellung eines Vermögensschadens bei Schmiergeldzahlungen bedenklich.

4101b NStZ 2024, 742 (Anm. Hoven/Thomas)

Verf. stellen fest, dass die Herausgabepflicht aus § 681 S. 2 BGB nach stRspr. nicht selbst Gegenstand der Vermögensbetreuungspflicht sei. Eine Untreuestrafbarkeit des Trenehmers durch den Erhalt von Bestechungsgeldern bei der Vergabe von Aufträgen komme nur in Betracht, wenn dem Treugeber durch den Vertragsschluss ein Schaden entstanden sei. Die Schadensbestimmung sei unproblematisch, wenn Leistung und Gegenleistung aufgrund der Einpreisung gezahlter Bestechungsgelder wirtschaftlich unausgeglichen seien. Im Übrigen behelfe sich der BGH mit der Annahme, dass der Treunehmer bei der Annahme von Bestechungsgeldern einen anderenfalls möglichen Preisnachlass nicht realisiert habe und so einen Schaden verursache. Diese Begründung ist aus Sicht der Verf. zweifelhaft, weil ein Schaden nur vorliege, wenn der Preisnachlass als vermögenswerte Expektanz bereits zum Vermögen des Treugebers gehöre. Das sei keineswegs sicher. Vielmehr nennen Verf. eine Reihe von Beispielen, bei denen Zweifel bestünden, dass ein Preisnachlass ohne Zahlung der Bestechungsgelder zu realisieren gewesen wäre. Eine Verurteilung erfordere indes eine positive Feststellung des Schadens. Durch die Zurückverweisung müsse das LG Aachen nun konkrete Feststellungen dazu treffen, ob ein günstigerer Vertragsschluss möglich gewesen sei.

4102 BAG Urt. 28.8.2024 – 7 AZR 197/23  
ECLI:DE:BAG:2024:280824.U.7AZR197.23.0  
**Zuschläge für freigestellte Betriebsratsmitglieder**  
AP BetrVG 1972 § 37 Nr. 181 (Anm. Thüsig/Tambour)  
APNews 2025, 17  
BB 2025, 956 (Anm. Jeske)

**Amtl. Leitsätze:**

1. Die Ermittlung der Höhe des dem Betriebsratsmitglied während seiner Freistellung von der beruflichen Tätigkeit nach dem Lohnausfallprinzip fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erfolgt auf Grundlage einer hypothetischen Betrachtung. Es ist zu ermitteln, welches Arbeitsentgelt das Betriebsratsmitglied verdient hätte, wenn es keine Betriebsrats-tätigkeit, sondern seine berufliche Tätigkeit geleistet hätte. In der Zahlung der so ermittelten Vergütung liegt

- BeckRS 2024, 36957  
DB 2025, 668  
NZA 2025, 121  
ZIP 2025, 883 (Anm. *Sura*)
- regelmäßig kein Verstoß gegen das Begünstigungsverbot aus § 78 S. 2 BetrVG.
5. Zur Vermeidung einer rechnerischen Begünstigung oder Benachteiligung iSv § 78 S. 2 BetrVG ist bei der Ermittlung von auf eine Teilfreistellung entfallenden Vergütungsbestandteilen keine zeitanteilige Berechnung, sondern eine Gesamtberechnung des fiktiven Betrags durchzuführen. Von dem so berechneten Betrag sind sodann tatsächlich erfolgte Zahlungen abzuziehen.
- Hinw. d. Red.:**  
Gegenstand des Verfahrens waren u.a. tarifliche Wechselschichtzulagen und eine Rufbereitschaftsvergütung für ein als Rettungssanitäter angestelltes Betriebsratsmitglied. Das BAG bejaht den Anspruch und verneint einen Verstoß gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG.
- 4103 *OVG Münster Beschl. 31.10.2024 – 4 B 886/23*  
ECLI:DE:OVGNRW:2024:1031.4B886.23.00  
**Untersagung der Beschäftigung als Versicherungsvermittler mit unmittelbarem Kundenkontakt – fehlende Mindestintegrität wegen schwerwiegender Straftaten**  
DÖV 2025, 358  
GewArch 2025, 337  
NVwZ-RR 2025, 419  
NWVBI 2025, 264  
r+s 2024, 1092
- Amtl. Leitsatz:**  
Für die Beschäftigten eines Versicherungsvermittlers mit unmittelbarem Kundenkontakt gilt unionsrechtlich verbindlich und ohne Abweichungsmöglichkeit die Mindestintegritätsanforderung für ihren erforderlichen guten Leumund, dass sie nicht mit schwerwiegenden Straftaten in den Bereichen Eigentums- oder Finanzkriminalität ins Strafregister eingetragen sein dürfen, es sei denn, sie sind nach nationalem Recht rehabilitiert worden.
- Hinw. d. Red.:**  
Der betroffene Mitarbeiter war u.a. wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr verurteilt worden.
- 4104 *LAG Hessen Urt. 23.5.2024 – 9 Sa 75/23*  
ECLI:DE:LAGHE:2024:0523.9SA75.23.00  
**Kein Anspruch eines Betriebsrats auf höhere Vergütung bei Verstoß gegen das Begünstigungsverbot**  
ArbR 2024, 599 (Anm. *Schindele*)  
BeckRS 2024, 30513  
GWR 2025, 51 (Anm. *Eufinger*)
- Amtl. Leitsatz:**  
Zur Überzeugung der Kammer gem. § 286 I ZPO stand fest, dass der Kläger ohne Ausübung des Betriebsratsamtes und ohne die damit einhergehende Freistellung nicht durch Beförderung einen beruflichen Aufstieg in die Hierarchieebene eines Abteilungsleiters des Unternehmens genommen hätte. Eine Beförderung des Klägers auf eine derartige Stelle hätte gegen das Begünstigungsverbot nach § 78 S. 2 BetrVG verstoßen.
- Hinw. d. Red.:**  
Die Revision ist derzeit noch beim BAG anhängig.

4105 *LAG Niedersachsen Urt. 13.11.2024 – 8 Sa 685/23*

ECLI:DE:LAGNI:2024:1113.8Sa685.23.00

**Reduzierung der Vergütung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds**

BeckRS 2024, 38010

NZA 2025, 447

NZA-RR 2025, 147

**Amtl. Leitsatz:**

3. Wirken Arbeitgeber und Betriebsratsmitglied bei der Festlegung einer unangemessen hohen Vergütung kollusiv zusammen, führen sie also in gegenseitigem Einvernehmen wissentlich eine ungerechtfertigte Begünstigung des Betriebsratsmitgliedes herbei, kann sich ein schützenswertes Vertrauen des Betriebsratsmitgliedes nicht entwickeln. Gleiches gilt, wenn es sich dem Betriebsratsmitglied geradezu aufdrängen muss, dass die ihm seitens des Arbeitgebers zugewilligte Entgeltgruppe weder über eine Vergleichsgruppenbildung noch im Hinblick auf eine hypothetische Sonderkarriere gerechtfertigt werden kann und es somit sachwidrig begünstigt.

**Hinw. d. Red.:**

Die Revision ist derzeit noch beim BAG anhängig.

4106 *LAG Niedersachsen Urt. 5.12.2024 – 5 SLa 60/24*

ECLI:DE:LAGNI:2024:1205.5SLa60.24.00

**Unzulässige Begünstigung durch Arbeitszeiterhöhung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds**

BeckRS 2024, 41548

NZA-RR 2025, 351 (Anm. Glatzel)

**Amtl. Leitsatz:**

Die Arbeitszeiterhöhung eines freigestellten Betriebsratsmitgliedes ist eine unzulässige Begünstigung, es sei denn, sie ist durch besondere Umstände gerechtfertigt.

4107 *LG Bochum Urt. 28.6.2024 – 2 KLS 1/19*

ECLI:DE:LGBO:2024:0628.2KLS1.19.00

**Bestechung im geschäftlichen Verkehr**

BeckRS 2024, 36603

In die Verurteilung des Angeklagten wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen wurde u.a. eine Verurteilung wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr miteinbezogen. Gegenstand dieser Verurteilung waren Bestechungszahlungen des Angeklagten an einen Laboranten, der im Auftrag eines Zementwerks angekaufte Waren auf ihre Tauglichkeit für die Weiterverarbeitung überprüfen sollte. Zur Verschleierung nutzten die Tatbeteiligten einen Vertrag über nur scheinbar erbrachte Beratungsleistungen des Laboranten.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4201	<p><i>Bayreuther, Frank</i></p> <p><b>Mehr Rechtssicherheit für die Betriebsratsvergütung</b></p> <p>Zur Novelle der §§ 37 IV und 78 BetrVG</p> <p><i>NZA 2024, 946–951</i></p>	<p>Der Beitrag stellt die gesetzlichen Neuerungen zur Bemessung von Betriebsratsvergütungen vor, die im Anschluss an das Urte. des BGH zur möglichen Untreuestrafbarkeit wegen überhöhter Vergütungen (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) umgesetzt wurden. Verf. stellt die einzelnen Regeln zum Beurteilungszeitpunkt bei der Bemessung, zur Bestimmung der Vergleichsgruppe, zu Möglichkeiten der Zuweisung auf eine höher dotierte Stelle und das Vorgehen bei Fehlen vergleichbarer Arbeitnehmer vor. Der Beitrag thematisiert weiterhin die Möglichkeit einer Vereinbarung der Betriebsparteien zur Bestimmung der Vergleichsgruppe und erörtert den insoweit eingeschränkten richterlichen Überprüfungsmaßstab (grobe Fehlerhaftigkeit). Verf. begrüßt die Novelle insgesamt und erläutert, dass sie in strafrechtlicher Hinsicht zugunsten von Unternehmensleitern Rückwirkung entfalte.</p>
4202	<p><i>Bertke, Anne-Kathrin/ Knaupe, Sascha</i></p> <p><b>Untreuestrafbarkeit im Zusammenhang mit Betriebsratsvergütungen</b></p> <p><a href="#">ZfIStw 2024, 326–334</a></p>	<p>Verf. untersuchen anlässlich des Urte. des BGH v. 10.1.2023 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) die Risiken für Verantwortliche in Unternehmen, sich durch überhöhte Betriebsratsvergütungen wegen Untreue strafbar zu machen und erörtern, welche Maßnahmen zur Vermeidung dieser Risiken ergriffen werden sollten. Sie gehen auf Verstöße gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG ein, erörtern die daran anknüpfende Strafbarkeit nach § 119 I Nr. 3 BetrVG indes nicht näher. Einleitend widmen sich Verf. den gesetzlichen Grundlagen der Betriebsratsvergütung und der hierzu ergangenen Rspr. des BAG und des BGH. Anschließend geben Verf. einen Überblick über die im Juli 2024 beschlossenen Neuregelungen im BetrVG. Sie stellen die Strafbarkeitsrisiken mit und ohne die Neuregelungen vor und geben Handlungsempfehlungen für Unternehmen zur Gestaltung künftiger Betriebsratsvergütungen. Insges. bewerten Verf. das genannte BGH-Urteil kritisch, weil es Rechtsunsicherheit schaffe und potenziell das Risiko eines Verstoßes gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG erhöhe.</p>
4203	<p><i>Binnewies, Burkhard/ Joosten, Jonas</i></p> <p><b>Undurchsichtige Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Korruption nach § 299 StGB</b></p> <p><i>AG 2024, 241 f.</i></p>	<p>Verf. setzen sich mit der jüngsten Rspr. des BGH zur Wettbewerbsvariante des § 299 StGB auseinander (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103; 2023 Nr. 4101). Trotz aller Bemühungen sei es dem BGH nicht gelungen, für Klarheit zu sorgen, ob eine Strafbarkeit in Betracht komme, wenn der Geschäftsinhaber der Vorteilszuwendung zustimmt. Verf. geben einleitend Sachverhalt und Gründe von BGH Beschl. v. 28.7.2021 – 1 StR 506/20 und Beschl. v. 26.1.2022 – 1 StR 460/21 wieder. Die Argumentation des BGH überzeuge in beiden Fällen nicht. Insbes. seien die Maßstäbe des § 266 StGB nicht auf § 299 StGB übertragbar, was die vom BGH für seine Argumentation</p>

- gewählten unterschiedlichen normativen Ansatzpunkte (Handlung bei § 266 StGB, Person bei § 299 StGB) belegen würden. Auch teleologisch sei die Differenzierung danach, ob (teilweise) Personalunion zwischen Anteilseignern und Leitungsorganen der Gesellschaft bestünde, nicht überzeugend. Nach Einschätzung der Verf. bestehe aufgrund der unklaren Linie des BGH nach wie vor ein Strafbarkeitsrisiko, wenn der Geschäftsinhaber die Vorteilszuwendung an seine Angestellten billige.
- 4204 *Brand, Christian*  
Rezension zu:  
**Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 6**  
von Erb/Schäfer (Hrsg.), 2022  
[→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4207, 5206]  
*NJW* 2024, 32
- Verf. rezensiert die Kommentierung des § 299 StGB von *Krick* und der §§ 299a/b StGB von *Hohmann*. Die Kommentierung von *Krick* lasse in 778 Randnummern keine Wünsche offen und suche in der Kommentarliteratur ihresgleichen. Positiv hervorzuheben sei der Abschnitt zur Einziehung von Taterträgen, der Antworten zu zahlreichen Problemstellungen bereithalte. Die Kommentierung von *Hohmann* bleibe im Umfang hinter der von *Krick* zurück. Dennoch finde der Leser auch hier Ausführungen zu allen wichtigen Fragestellungen. Wünschenswert für künftige Kommentierungen sei indes eine umfassendere Auswertung der mittlerweile zahlreichen Literatur zu beiden Tatbeständen.
- 4205 *Dann, Matthias*  
**Korruptions- und Wettbewerbsstrafrecht**  
*wistra* 2024, 64–66
- Verf. fasst wichtige Aufsätze aus dem Korruptions- und Wettbewerbsstrafrecht zusammen. Hierzu zählen die Beiträge von *Jasper* (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 8206), *Roeder/Schlutz/Kemper* (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4209) und *Stöcklein/Wendt* (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8219).
- 4206 *Giesen, Richard*  
**Neue Regeln zur Betriebsratsvergütung**  
*NJW* 2024, 2281–2286
- Als Reaktion auf die BGH-Entscheidung zu Verstößen gegen das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG durch überhöhte Betriebsratsvergütungen bei VW (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) habe der Gesetzgeber im Juli 2024 neue Vorschriften in diesem Bereich geschaffen. Verf. stellt die neu eingeführten § 37 IV 3–5 und § 78 S. 3 BetrVG vor. Diese würden bestehende Regeln in unterschiedlicher Weise modifizieren und ergänzen. Verf. stellt zunächst die bisherigen Regelungen des § 37 IV und § 78 S. 2 BetrVG sowie deren Auslegung durch BAG und BGH vor. Anschließend erläutert er die Neuregelungen und bescheinigt ihnen die Schaffung größerer Rechtssicherheit. Gleichzeitig würden sie ein Risiko für kollusive Besser- oder Schlechterstellungsstrategien bei der Betriebsratsvergütung bergen. Auch bei § 78 S. 3 BetrVG sieht Verf. erhebliches Missbrauchspotenzial. Verf. prognostiziert, dass sich deshalb Gerichte weiterhin mit Risiken kollusiven Vorgehens bei Betriebsratsvergütungen auseinandersetzen müssten.

4207 *Jansen, Scarlett*

**Der Richtlinienentwurf zur Bekämpfung der Korruption und seine Konsequenzen für § 299 StGB**

*wistra* 2024, 1–5

Verf. analysiert den RL-Entwurf der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203) mit Blick auf Umsetzungsbedarf bei § 299 StGB. Dabei gehe bereits die Einführung der Geschäftsherrenvariante auf die Umsetzung europäischer Vorgaben im Rahmenbeschluss 2003/568/JI zurück. Anschließend vergleicht Verf. die aktuelle Fassung des § 299 StGB mit den Vorgaben des Art. 8 RL-Entwurf (Bestechung/Bestechlichkeit im privaten Sektor). Keinen Änderungsbedarf sieht Verf. bzgl. des Merkmals „im geschäftlichen Verkehr“, weil die im RL-Entwurf enthaltene Formulierung inhaltlich nicht weiterreiche. Das Erfordernis des Forderns/Anbietens eines Vorteils unmittelbar oder über einen Mittelsmann lasse sich ebenfalls mit den bislang zu § 299 StGB vertretenen Auslegungen bewältigen. Gleiches gelte für den vom RL-Entwurf erfassten Kreis tauglicher Vorteilsnehmer. Die in Art. 8 RL-Entwurf enthaltene Beschränkung auf die Zuwendung ungerechtfertigter Vorteile löse keinen Umsetzungsbedarf aus. Umsetzungsfragen werfe der RL-Entwurf dagegen bzgl. der Frage auf, ob die Beschränkung der erkaufte Bezugshandlung (Bevorzugung beim Bezug von Waren und Dienstleistungen) aufrechterhalten werden könne. Hier habe Deutschland bereits zum Rahmenbeschluss eine Protokollerklärung abgegeben, deren rechtliche Auswirkungen ungeklärt seien. Verf. rät vor diesem Hintergrund dazu, bereits im Gesetzgebungsverfahren auf eine Einschränkung der RL hinzuwirken, da die Berücksichtigungsfähigkeit weiterer Protokollerklärungen nicht absehbar sei. Verf. plädiert zuletzt dafür, weiterhin einen Wettbewerbsbezug der verletzten Pflicht zu fordern. Insgesamt führe der RL-Entwurf in Bezug auf § 299 StGB mithin den eingeschlagenen Weg fort und bringe keinen Umsetzungsbedarf mit sich. Er rücke allerdings einige bekannte Problemkreise wieder stärker in den Fokus.

4208 *Kasiske, Peter*

**Gesellschaftsrechtliche Legalitätspflichten und Untreue**

*ZIP* 2024, 2561–2567

Verf. beleuchtet anlässlich des BGH-Urteils zur Untreuestrafbarkeit durch überhöhte Betriebsratsvergütungen (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101), unter welchen Voraussetzungen Verstöße gegen die Legalitätspflicht Anknüpfungspunkte für eine Untreuestrafbarkeit sein können. Verf. warnt vor einer extensiven Untreuestrafbarkeit, wenn jede Verletzung einer Legalitätspflicht die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht begründe. Anschl. widmet sich Verf. der Problematik am Bsp. von Verstößen gegen § 78 S. 2 BetrVG. Bezüge zu Korruptionssachverhalten stellt Verf. im Rahmen der Frage her, ob durch Bestechung erlangte Aufträge eine schadenausschließende Kompensation darstellen könnten. Hier sei die eingangs erwähnte Entscheidung des BGH kritikwürdig, weil sie – entgegen bisheriger Rspr.-Linie – eine Kompensation verneine und so zu einer Verschleifung der Merkmale der Pflichtwidrigkeit und des Vermögensschadens führe.

- 4209 *Klösel, Daniel/  
Klötzer-Assion, Antje/  
Mahnhold, Thilo*  
**Wirtschaftsstrafrecht an der Schnittstelle zur HR Compliance (Teil 2)**  
*Wij 2024, 20–24*
- Verf. widmen sich Betriebsratsvergütungen aus Compliance-Perspektive. Hier habe das UrT. des BGH (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) für Unruhe gesorgt und bei Unternehmen zu Kürzungen geführt, die teils von den Arbeitsgerichten revidiert worden seien. Der Gesetzgeber habe hierauf mit den neuen § 37 IV S. 3–5 und § 78 S. 3 BetrVG reagiert. Verf. stellen die rechtlichen Grenzen für Betriebsratsvergütungen durch § 266 StGB und das Begünstigungsverbot des § 78 S. 2 BetrVG sowie das Benachteiligungsverbot des § 37 IV BetrVG dar. Anschließend skizzieren sie die bisherige Rspr. des BAG zur Thematik und das genannte BGH-UrT. Weiterhin erläutern Verf. die gesetzlichen Neuregelungen. Für die Vergütungs-Compliance in der Praxis ergebe sich Handlungsbedarf für die Zukunft und die Vergangenheit. Für die Zukunft müssten überhöhte Vergütungen über § 78 BetrVG, tarifliche Umgruppierungen und Betriebsvereinbarungen iSd § 37 IV StGB korrigiert werden. Rückforderungen von überhöhten Vergütungen für die Vergangenheit ließen sich über §§ 812 ff. BGB bewerkstelligen.
- 4210 *Klose, Bernhard*  
**Aktuelle Entwicklungen im materiellen Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsstraßprozessrecht**  
*NZWiSt 2024, 1–7*
- Verf. berichtet u.a. über Beiträge und Rspr. im Korruptionsstrafrecht. Er nennt Aufsätze von *El-Ghazi/Wegner/Zimmermann* (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 7213), *Stöcklein/Wendt* (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 8219) und *Brückel/Cramer* (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 5202). Als zentrale Entscheidungen ordnet er die BGH Beschl. v. 6.7.2022 – 2 Str 50/21 (→ FoKoS-PR 2023 NR. 4104), v. 14.12.2022 – StB 42/22 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 2103) und v. 26.1.2022 – 1 StR 460/21 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4101) ein.
- 4211 *Lauterwein, Constantin/  
Steinert, Florian*  
**Straflosigkeit „entschleierter Zuwendungen“ im Rahmen von § 299 StGB? – insoweit Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 26. Januar 2022 – 1 StR 460/21**  
[→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4101]  
*CCZ 2024, 82–84*
- Verf. geben Sachverhalt und Gründe der BGH-Entscheidung knapp wieder. Eine erste Kernaussage des Beschl. liege darin, dass § 46a Nr. 1 StGB auf § 299 StGB aF nicht anwendbar sei. Zum anderen habe der BGH seine Ausführung in der Entscheidung v. 28.7.2021 (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103) klarzustellen versucht. Dort gehe es dem BGH nach nicht um die Möglichkeit eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses aller Anteilseigner, sondern um die Abgrenzung des Täterkreises der Angestellten/Beauftragten von den nicht von § 299 II StGB erfassten Geschäftsinhabern. Die Verf. skizzieren die im Anschluss an den Beschl. v. 28.7.2021 aufgekommene Debatte in der Lit. über die generelle Straflosigkeit sog. entschleierter Zuwendungen. Wenngleich die insoweit bejahende Position durchaus belastbar sei, habe ihr der BGH in der Entscheidung v. 26.1.2022 eine Absage erteilt, weil eine Einwilligung in die Verletzung des Allgemeinrechtsguts der Wettbewerbsgleichheit ausscheide. Durch Zustimmung anderer Anteilseigner zur Vorteilsgewährung an einen von ihnen handele die Gesamtheit der Anteilseigner indes als strafloser Geschäftsherr. Offen bleibe, inwiefern bei der Zustimmung gesellschaftsinterne Vorschriften eingehalten werden müssen. Parallelen zur Rechtslage bei § 266 StGB lehnen die Verf. ab. Nicht beantwortet habe der BGH zuletzt die

- praktisch sehr relevante Frage, ob Vorteilsgewährungen an Personen, die nicht wirtschaftlich am Unternehmen beteiligt sind, bei Zustimmung der Anteilseigner straflos sein können. Verf. plädieren im Ergebnis für die Straflosigkeit mangels Unlauterkeit der Bevorzugung. Ob sich die Entscheidung des BGH als Abkehr von der Korkengeldentscheidung des RG einordnen lasse, sei nicht eindeutig.
- 4212 *Reiserer, Kerstin/  
Baade, Madelaine*  
**Betriebsratsvergütungen und Compliance**  
*CB 2024, 93–97*
- Verf. beleuchten die Auswirkungen der Entscheidung des BGH v. 10.1.2023 – 6 StR 133/22 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101) zur Untreuestrafbarkeit bei überhöhten Betriebsratsvergütungen. Hierfür stellen sie zunächst die Grundsätze der Betriebsratsvergütung dar und erläutern bestehende Strafbarkeitsrisiken nach § 119 I Nr. 3 BetrVG und § 266 StGB. Anschließend geben Verf. einen Überblick über die arbeitsgerichtliche Rspr. zum Themenkomplex und halten fest, dass die präventiven Kürzungen der Betriebsratsvergütungen seitens vieler Unternehmen als Reaktion auf das Ur. des BGH aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht notwendig gewesen seien. Dies führe zu massiven Praxisproblemen, weil eine Strafbarkeit für arbeitsrechtlich erlaubtes oder sogar gebotenes Verhalten drohe. Auch der vorgelegte Entwurf zur Änderung des BetrVG schaffe nicht die notwendige Rechtssicherheit. Verf. empfehlen Arbeitgebern deshalb u.a. eine frühzeitige und regelmäßige Dokumentation der gezahlten Betriebsratsvergütungen und regelmäßige Überprüfungen. Die Klärung bestehender Streitfragen durch unabhängige Schiedsrichter könne zudem ein vorsätzliches Handeln ausschließen und so Strafbarkeitsrisiken vermeiden.
- 4213 *Rönnau, Thomas*  
**Kapitel: Wirtschaftskorruption**  
*In: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht. 6. Aufl. 2024, S. 406–568.*
- Es handelt sich um die aktualisierte Fassung eines kommentarartigen Handbuchbeitrags zu § 299 StGB. Die Darstellung ist umfassend, wissenschaftlich tiefgründig und wertet auch das neueste Schrifttum annähernd erschöpfend aus. Hinsichtlich der Rechtsfolgen wird auch das Einziehungsrecht dargestellt. Skizzenhaft werden zudem ausländische Korruptionstatbestände (FCPA und UK Bribery Act), die Erfassung von Korruption im Sport, Compliance-Aspekte und kriminalpolitischer Reformbedarf thematisiert.
- Erwähnenswerte Ergänzungen gegenüber der Voraufl. betreffen die Auslegung des Dritt Vorteilsbegriffs bei Konzernsachverhalten (Rn. 44), die neuere BGH-Rspr. zu entschleierte Schmiergeldern (Rn. 53) sowie eine Würdigung des (gescheiterten) VerSanG-E (Rn. 143).
- 4214 *Rosenau, Henning/  
Lorenz, Henning*  
**Kommentierung § 299 StGB**  
*In: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2024, 2459–2466*
- In der Neuaufl. ist Lorenz als Bearbeiter hinzugekommen. Neben Aktualisierungen enthält die Kommentierung gegenüber der Voraufl. ergänzende Erläuterungen. So heben Verf. die BGH-Rspr. hervor (→ FoKoS-PR 2022 Nr. 4103), nach der die Bestechung des Geschäftsinhabers straflos sei (Rn. 8) und die dahingehend zu verstehen sei, dass die Strafbarkeit auch für Angestellte bei Einverständnis der Geschäftsinhaber entfalle

- (Rn. 21, 25, 31). Detailliert führen Verf. zum Merkmal der „Bevorzugung in unlauterer Weise“ aus und arbeiten hier die vom BGH entwickelten Maßstäbe ein (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 4104). Ergänzungen in der Kommentierung erfolgen zudem zu Einziehung (Rn. 49), Täter-Opfer-Ausgleich (Rn. 50) und zu Unrechtsvereinbarungen mit „open end“-Charakter.
- 4215 *Sahan, Oliver*  
**Kommentierung § 299 StGB**  
*In: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2024, 1088–1106*
- Die Veränderungen gegenüber der Voraufg. beschränken sich im Wesentlichen auf Aktualisierungen. Vereinzelt erfolgt eine kleinteiligere Unterteilung der Kommentierung in mehrerer Randnummer.
- 4216 *von Steinau-Steinrück, Robert/  
Kurth, Paula*  
**Novelle zur Betriebsratsvergütung auf dem Prüfstand**  
*NJW-Spezial 2024, 498 f.*
- Der Beitrag beleuchtet die im Juli 2024 in Kraft getretenen neuen Vorschriften im BetrVG zu Betriebsratsvergütungen. Anstoß für das Gesetzesvorhaben sei die Entscheidung des BGH zur Untreuestrafbarkeit bei überhöhten Betriebsratsvergütungen (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 4101). In der Folge hätten viele Unternehmen Betriebsratsvergütungen aus Sorge vor Sanktionen gekürzt, wogegen Betriebsräte klageweise vorgegangen seien. Verf. stellen den gesetzlichen status quo dar und skizzieren die diesbezüglich wichtigsten Streitfragen. Anschließend erörtern sie die Neuregelungen des § 37 IV und § 78 S. 3 BetrVG. Zwar trage die Neuregelung zur Rechtssicherheit bei, gleichzeitig berge sie neue Missbrauchsrisiken.
- 4217 *Taschke, Jürgen*  
**Der Unternehmensanwalt**  
*StV 2024, 770–773*
- Verf. setzt sich mit der Rolle des strafrechtlichen Unternehmensanwalts auseinander. Einleitend skizziert er, wie Unternehmen immer mehr ins Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden geraten seien. Während es in der Zeit des Wirtschaftswunders in Deutschland kaum Strafverfolgung in diesem Bereich gegeben habe und Bestechungen im Wirtschaftsverkehr nicht nur geduldet, sondern steuerlich abzugsfähig gewesen seien, habe ab den 1990er-Jahren die Verfolgungsbereitschaft zugenommen. Auch die zunehmende Bedeutung von Compliance-Bemühungen in Unternehmen hätten die Rolle des Unternehmensanwalts beeinflusst. So hätte das Siemens-Korruptionsverfahren die Notwendigkeit von Compliance im Bereich der Korruption aufgezeigt. Schnell hätte das Thema Compliance aber auch andere Rechtsbereiche erfasst. Seinen Beitrag über den Wandel der Rolle des Unternehmensanwalts schließt Verf. mit einem Ausblick zum künftigen Anforderungsprofil an Unternehmensanwälte ab.

## III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
4301	<p data-bbox="304 434 437 459"><i>Loy, Daniel</i></p> <p data-bbox="304 477 735 539"><b>Transnationale Sanktionierung von Unternehmen in Bestechungsfällen</b></p> <p data-bbox="304 557 767 651"><i>1. Aufl. 2024, Duncker &amp; Humblot, Berlin, 825 S., ISBN 978-3-428-19087-4, 149,90 €</i></p>	<p data-bbox="804 434 1038 459"><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p data-bbox="804 477 1449 1081">Das Unternehmensstrafrecht ist aufgrund von Geltungsbereichsexpansion und modernen Wirtschaftsstrukturen verstärkt mit der Bewältigung von Auslandssachverhalten konfrontiert. Wie weit genau reichen aber die einzelnen Sanktionsinstrumente im Hinblick auf diese Auslandsbezüge? Dieser Kernfrage geht die Arbeit für Bestechungsfälle im Wege eines deutsch-englischen Rechtsvergleichs nach und bezieht auch Konzernsachverhalte ein. Hinsichtlich des deutschen Rechts führt dabei etwa eine intensive Analyse der bislang ungeklärten transnationalen Reichweite der Verbandsgeldbuße zur Entwicklung eines ‚Drei-Ebenen-Modells‘ und gibt Anlass zur Revision mancher verkürzender und das Potential des geltenden Rechts unterschätzender Auffassungen. Für das englische Recht offenbart sich dagegen insbes., dass dessen weniger beachtete Vorschriften des Vermögensabschöpfungsrechts eigene Geltungsbereichsvorschriften aufweisen und die Straftatbestände des ‚Bribery Act 2010‘ an transnationaler Reichweite noch zu übertreffen vermögen.</p>
4301a	<p data-bbox="304 1137 427 1162">Rezension</p> <p data-bbox="304 1180 619 1207"><i>Weyand ZInsO 2024, 1258</i></p>	<p data-bbox="804 1137 1449 1453">Verf. bescheinigt <i>Loy</i> eine überzeugende Konzeptionierung und eine akribische Umsetzung der rechtsvergleichenden Untersuchung. Die Arbeit sei herausragend, wissenschaftlich höchst verdienstvoll und habe den Umfang einer Habilitationsschrift. Sie biete intensive Einblicke in die Möglichkeiten, unternehmensbezogene transnationale Korruptionsvorfälle nach englischem und deutschem Recht zu sanktionieren. Das praktische Problem „nützlicher“ Schmiergeldzahlungen im unternehmerischen Bereich könne die Arbeit naturgemäß aber nicht lösen.</p>

## E. Korruption im Gesundheitswesen

Hier finden sich Publikationen zur Frage der Korrumpierung von Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen. Relevant sind insbes. Beiträge zu den §§ 299a, 299b StGB, ferner zu den einschlägigen medizin- und sozialrechtlichen Normen.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
5101	<p><i>BGH Urt. 21.3.2024 – 3 StR 163/23</i>            ECLI:DE:BGH:2024:210324U3STR163.23.0</p> <p><b>Gewerbs- und bandenmäßiger Betrug sowie Bestechlichkeit im Gesundheitswesen wegen Verordnung flachgestrickter Kompressionsstrümpfe</b></p> <p>BeckRS 2024, 8887            GesR 2024, 377            HRRS 2024 Nr. 708            medstra 2025, 34 (Anm. <i>Wostry</i>)            RDG 2024, 326            wistra 2024, 382</p>	<p><b>Red. Leitsätze (1. RDG; 2. BeckRS):</b></p> <p>1. Im Sinne des § 299a Nr. 3 StGB angenommene Vorteile umfassen den dem Täter aufgrund der Unrechtsvereinbarung zugewandten Gesamtbetrag unabhängig von vorausgegangenem anderweitigen Zahlungen an den Zuwendenden.</p> <p>2. Ein Arzt, der sich im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung eine Beteiligung am Jahresumsatz von ihm verordneter Waren als Gegenleistung dafür versprechen lässt und annimmt, dass er bei der Zuführung von Patienten ein Sanitätshaus in unlauterer Weise bevorzugt, macht sich nach § 299a Nr. 3 StGB strafbar.</p>
5101a	<p>ZGMR 2024, 159 (Anm. <i>Dorn</i>)</p>	<p>Verf. gibt Sachverhalt Gründe der Entscheidung in Auszügen wieder. Die tatmehrheitliche Verurteilung wegen Betrugs und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen sei richtig, weil § 299a StGB das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen schütze, während der Betrugstatbestand den Schutz des Vermögens bezwecke. Beide Delikte hätten folglich eine unterschiedliche Schutzrichtung, die eine tatmehrheitliche Verurteilung rechtfertigen.</p>
5102	<p><i>OLG Braunschweig Beschl. 28.8.2024 – 1 VAs 1-3/23</i>            ECLI:DE:OLGBS:2024:0828.1VAS1.3.23.00</p> <p><b>Erteilung von Auskünften über Bestechungsvorwürfe aus der Ermittlungsakte an eine Krankenkasse</b></p> <p>BeckRS 2024, 22510</p>	<p><b>Amtl. Leitsatz:</b></p> <p>Krankenkassen als Körperschaften öffentlichen Rechts haben einen Anspruch auf Erteilung von Auskünften aus Ermittlungsakten gemäß § 474 II Nr. 1 StPO zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen in der vertragsärztlichen Versorgung.</p>

- GesR 2024, 723  
medstra 2025, 253  
NJW-Spezial 2024, 633 (Anm. *Beukelmann/Heim*)  
StraFo 2024, 425  
StRR 2024 Nr. 11, 2  
ZWH 2024, 403
- 5103 *OLG Karlsruhe Urt. 13.3.2024 – 6 U 418/22*  
ECLI:DE:OLGKARL:2024:0313.6U418.22.00  
**Bereitstellen einer digitalen Marktplatzinfrastruktur für Arzneimittel**  
A/R 2024, 67 (Anm. *Douglas*)  
FD-MedizinR 2024, 006152  
GesR 2024, 558 (Anm. *Wiesener*)  
GRUR-Prax 2024, 398 (Anm. *Weller*)  
GRUR-RR 2024, 394  
MD 2024, 562  
MedR 2025, 169 (Anm. *Prütting*)  
PharmaR 2024, 317
- 5104 *LAG Schleswig-Holstein Urt. 5.3.2024 – 2 Sa 125 öD/23*  
ECLI:DE:LARBGSH:2024:0305.2SA125OED23.00  
**Hohe Chefarztvergütung – Unrechtsvereinbarung nach § 299a StGB?**  
BeckRS 2024, 41859  
FD-StrafR 2025, 941859  
GesR 2025, 436 (Anm. *Rütz/Lersch/Elsner*)  
medstra 2025, 191 (Anm. *Schneider*)

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens war ein Auskunftersuchen einer Krankenkasse in die Ermittlungsakten eines nach § 153a StPO eingestellten Strafverfahrens wegen §§ 299a/b StGB gegen drei Ärzte im Zusammenhang mit der Beauftragung labordiagnostischer Leitungen.

**Amtl. Leitsätze:**

1. § 11 Ia ApoG steht dem Bereitstellen einer digitalen Marktplatzinfrastruktur durch einen Dritten, über die teilnehmende Apotheken gegen eine monatliche Grundgebühr (auch) rezeptpflichtige Arzneimittel verkaufen können, nicht generell entgegen, auch wenn (elektronische) Verschreibungen vom Kunden unter Nutzung dieser digitalen Infrastruktur an die von ihm gewählte Apotheke übermittelt werden können.

2. Nach § 8 S. 2 ApoG ist die Vereinbarung einer von den teilnehmenden Apotheken an den Dritten zu zahlenden Gebühr von 10 % des Nettoverkaufspreises für über eine solche digitale Marktplatzinfrastruktur verkaufte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel untersagt. Die während der Vertragsdauer eingeräumte schuldrechtliche Nutzungsbefugnis einer digitalen Marktplatzinfrastruktur ist ein „sonst überlassener Vermögenswert“ nach § 8 S. 2 ApoG.

**Hinw. d. Red.:**

Es handelt sich um das Berufungsurteil gegen das Urteil des LG Karlsruhe v. 8.12.2022 – 13 O 17/22 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 9101). Der BGH hat mit Urteil v. 20.2.2025 – I ZR 46/24 über die Revision entschieden und einen Verstoß gegen § 11 Ia ApoG und § 8 S. 2 ApoG mit der vom Berufungsgesicht gegebenen Begründung verneint.

**Amtl. Leitsatz:**

Alein die Vereinbarung einer aus Sicht der Arbeitgeberseite überhöhten Vergütung kann das Vorliegen einer nach § 299a StGB erforderlichen Unrechtsvereinbarung nicht begründen. Die bloße Möglichkeit eines unrechtmäßigen Zuweiserverhaltens reicht für eine Unrechtsvereinbarung nicht aus. Für ein unrechtmäßiges Zuweiserverhalten bedarf es substantiiertem Vortrags, woraus sich das unrechtmäßige Zuweiserverhalten ergeben soll, wie etwa das ausdrückliche Auffordern von Patienten sich in eine bestimmte Klinik zu begeben, entsprechende Empfehlungen gegenüber Patienten auszusprechen oder nach Vereinbarung mit der Geschäftsführung gezielt Patienten an die Klinik zu überweisen.

5105 LG Frankfurt a.M. Urt. 27.2.2024 –  
2-08 O 540/23

ECLI:DE:LGFFM:2024:0227.2.08O540.23.0A

**Lauterkeitsrechtliche Unterlassungs-  
ansprüche gegen den Betreiber eines  
Internetportals zur Verschreibung  
von medizinischem Cannabis durch  
Ärzte**

GuP 2025, 34 (Anm. Ufer)

WRP 2024, 634

**Orientierungssatz (juris):**

1. Die Berufsordnungen der Landesärztekammern sind Marktverhaltensregeln iSv § 3a UWG.

2. Ein Verstoß gegen das in den Berufsordnungen der Landesärztekammern verankerte Weisungsverbot liegt vor, wenn ein Internetportal so gestaltet ist, dass bei Besuchern der Website der Eindruck erweckt wird, dass zum Zweck der Verschreibung von medizinischem Cannabis der Kontakt mit den an die Plattform gebundenen Ärzten hergestellt wird und dass ihnen Ärzte vermittelt werden, die das gewünschte Rezept auch ausstellen.

3. Eine Patientenvermittlung gegen Entgelt (Vermittlungsprovision) ist berufsrechtswidrig.

4. Eine Werbung mit der möglichen Verschreibung von medizinischem Cannabis aufgrund eines digitalen Termins und damit im Wege der Fernbehandlung verstößt gegen § 9 HWG und ist unzulässig.

**Hinw. d. Red.:**

Dem LG zufolge verstößt die verfahrensgegenständliche Vereinbarung zwischen Plattform und Ärzten gegen das Zuweisungsverbot gegen Entgelt gem. § 31 I MBO-Ä.

5106 LG Stuttgart Urt. 22.11.2024 –  
14 O 67/20

ECLI:DE:LGSTUTT:2024:1122.14O67.20.00

**Verträge über Patientenvermittlung  
gegen Provision sind sittenwidrig**

BeckRS 2024, 32797

GesR 2025, 17

GuP 2025, 117 (Anm. Ströttchen)

medstra 2025, 327 (Anm. Dann)

**Amtl. Leitsätze:**

1. Eine Vermittlung von Patienten an Krankenhäuser gegen eine vom Krankenhaus zu zahlende Provision ist in Ländern, deren Landeskrankenhausesetze kein ausdrückliches Verbot der Patientenvermittlung enthalten, sittenwidrig. Die aus den Vermittlungsverboten für niedergelassene Ärzte oder sonstigen Angehörigen von Heilberufen folgende Wertung, dass eine Zuweisungsentscheidung ausschließlich am Wohl des Patienten und nicht am Gewinninteresse durch Vermittlungsprovisionen ausgerichtet sein soll, ist auf Kliniken übertragbar. Das sog. „Klinikprivileg“ rechtfertigt eine Patientenvermittlung nicht.

2. Darauf, ob die Zuweisungsentscheidung, welcher Patient wo behandelt wird, unmittelbar durch den Vermittler getroffen wird oder nur mittelbar, etwa indem der Vermittler Kontakte knüpft zwischen Kliniken und ausländischen Stellen, die ihre Zuweisungsentscheidung danach ausrichten, für welche Klinik der Vermittler tätig ist, kommt es für die Bewertung als sittenwidrig nicht an.

3. Wird die Patientenvermittlung mit anderen Dienstleistungen für die Patienten, zB Dolmetschen oder Unterstützung bei Visaangelegenheiten, gekoppelt, ist der Vertrag insges. nichtig, nicht nur der die Patientenvermittlung betreffende Teil. Ansonsten bestünde ein zu missbilligender Anreiz, die Patientenvermittlung über sonstige Tätigkeiten quer zu subventionieren. Auch eine bereicherungsrechtliche Wertersatzpflicht scheidet dann aus.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens waren Kooperationsverträge zwischen einer Dienstleisterin für die Betreuung ausländischer Patienten in Deutschland und der Betreiberin eines Plankrankenhauses in kommunaler Trägerschaft. Das Gericht erörtert, ob die Kooperationsvereinbarungen gegen §§ 299a/b StGB verstoßen. Im konkreten Fall bestünden keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine hinreichend qualifizierte Unrechtsvereinbarung. Die von der Klägerin eingeräumte „Klima- und Kontaktpflege“ sei von den Strafvorschriften nicht erfasst.

**II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen**

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5201	<p><i>Braun, Sebastian</i>  <b>OLG Frankfurt: Arzt darf Erbe eines Patienten sein</b>  <i>FD-MedizinR 2024, 805751</i></p>	<p>Verf. gibt Sachverhalt und Gründe der Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 5101) zusammengefasst wieder. Verf. begrüßt die schutzzweckorientierte Auslegung des OLG und hält die Entscheidung im Ergebnis für richtig, da ein Verstoß des Arztes gegen § 32 BO-Ä nicht die Unwirksamkeit eines Testaments Dritter herbeiführen könne. Begrüßenswert sei, dass ein Verstoß gegen § 32 BO-Ä nicht pauschal bejaht werde, weil in der Praxis häufig übersehen werde, dass allein die Annahme eines Vorteils hierfür nicht genüge. Es müsse vielmehr der Eindruck entstehen, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungsfindung beeinflusst sei.</p>
5202	<p><i>Broch, Uwe</i>  <b>Compliance, Ethik und Transparenz – Wichtige Säulen der Zusammenarbeit mit HCP und HCO</b>  <i>MPR 2024, 223 f.</i></p>	<p>Verf. hält fest, dass bei der Kooperation von Healthcare Professionals (HCP) bzw. Healthcare Organisations (HCO) mit Pharma- und Medizinprodukteunternehmen die Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und der Neutralität ärztlicher Verordnungsentscheidungen große Bedeutung zukomme. Compliance, Ethik und Transparenz seien hier unverzichtbar. Als Instrument hätten Branchenkodizes von Verbänden wie der Freiwilligen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie (FSA) eine wichtige Funktion, um korruptives Verhalten zu vermeiden. Entsprechende Bemühungen habe der Gesetzgeber bei Schaffung der §§ 299a/b StGB anerkennend erwähnt. Im Anschluss skizziert Verf. Rolle und Aktivitäten der FSA in den vergangenen Jahren. Auch in der Zukunft würden neue Compliance-Herausforderungen anstehen, bei denen die FSA durch Leitlinien Hilfe geben könne.</p>

- 5203 *Buchholz, Momme*  
 Rezension zu:  
**Kooperation oder Korruption?**  
 Grenzen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen im Lichte der §§ 299a, b StGB  
 von Anna Isabel Berger, 2023  
 [→ FoKoS-Pr 2024 Nr. 5301]  
[KriPoZ 2024, 397–400](#)
- Verf. erläutert die Entstehungsgeschichte der §§ 299a/b StGB, deren Analyse Gegenstand des rezensierten Werks ist. Verf. lobt Detailtiefe, Klarheit und übersichtliche Struktur des Werkes. Positiv hervorzuheben sei, dass die Arbeit das Ziel verfolge, praktische Hinweise für die Normadressaten zu formulieren und so nicht nur ein Lösungsvorschlag für juristische Fragen angeboten, sondern ein Leitfaden für die derzeit noch unklare Rechtslage entwickelt werde. Herzstück der Arbeit bilde die Auseinandersetzung mit verschiedenen Kooperationsformen im Gesundheitswesen. Dabei gelinge es dem Werk in prägnanter Weise, für das Spannungsfeld zwischen Kooperation und Korruption im Gesundheitswesen plausible begründete Rechtsauffassungen für verschiedene Auslegungsprobleme der §§ 299a/b StGB anzubieten. Die Lektüre sei deshalb empfehlenswert.
- 5204 *Dann, Matthias/  
 Sauer, Laura*  
**Anm. zu LG Nürnberg-Fürth Beschl. v. 3.5.2023 – 12 Kls 114 Js 10235/20**  
 [→ FoKoS-PR 2024 Nr. 5102]  
*medstra 2024, 196–199*
- Verf. erläutern eingangs die Entscheidungssituation, die zur Prüfung des Begriffs des Heilberufsangehörigen im Rahmen der Zuständigkeitsnorm des § 55d GZVJu führe. Verf. schildern anschließend die Rechtsauffassung des Gerichts zur Auslegung des Begriffs und die in der Lit. hierzu vertretenen Auffassungen. Die Sympathie des LG für eine funktional-faktische Betrachtung überzeuge nicht. So spreche der Wortlaut von § 299a StGB gegen eine faktische Betrachtungsweise. Auch der Schutzzweck der Norm streite gegen die Einbeziehung von Schein-Heilberufsangehörigen. Verf. nehmen weiterhin an, dass § 299a StGB das Vertrauen eines ex post aufgeklärten Beobachters in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen schütze. Ein solches Vertrauen könne ein Schein-Heilberufsträger nicht erschüttern. Zuletzt spreche die Ausgestaltung als Sonderdelikt gegen die funktional-faktische Betrachtungsweise des Gerichts. Verf. plädieren stattdessen dafür, für die Strafbarkeit nach § 299a StGB eine (ggf. erschlichene) formale Zugehörigkeit zum Kreis der Heilberufsträger zu fordern. Verf. sind zuletzt der Auffassung, dass die Entscheidung einen Themenbereich von erheblicher praktischer Relevanz betreffe, weil Gerichte regelmäßig mit dem Handeln von Hochstaplern und Schein-Heilberuflern befasst seien. Das LG Nürnberg-Fürth habe dabei aufgrund seiner Spezialzuständigkeit eine Vorreiterrolle bei der Auslegung der §§ 299a/b StGB eingenommen.
- 5205 *Dorn, Alexander*  
**Public-Private-Partnership im Bereich der Strafverfolgung?**  
*In: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Tagungsband 14. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2024, 123–135*
- Verf. beschäftigt sich mit dem Fall des wegen Bestechlichkeit verurteilten Frankfurter OStA Alexander B. (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 3204, 8110) und hält Public-Private-Partnerships in der Strafverfolgung für unzulässig. Er widmet sich der Frage, wie das von B. etablierte korrupte und betrügerische System zur Verfolgung von Vermögensdelikten und Korruption im Gesundheitswesen in der hessischen Justiz über einen langen Zeitraum bestehen konnte. Dabei setzt er sich mit der Entscheidung des BVerfG v. 31.8.2007 zur Zulässigkeit des Einsatzes von Sachverständigen für ärztliche Abrechnungen auseinander. Die Maßstäbe dieser Entscheidung

5206 *Gaede, Karsten*  
**Sanktionen des Sozialrechts – Zündstoff im Medizinwirtschaftsstrafrecht?**

Die nächste Karriere des Abrechnungsbetrugs

*MedR 2024, 703–712*

habe das System von B. missachtet. In der Folge hätten Beschuldigte kein faires und rechtsstaatliches Strafverfahren erhalten. Verf. erörtert weiterhin die Erkennbarkeit des Systems für Außenstehende. Für das Funktionieren des Systems von B. identifiziert Verf. mehrere Ursachen. So sei sein Vorgehen rechtspolitisch erwünscht gewesen und habe viele Profiteure in verschiedenen Bereichen gehabt.

Verf. geht auf den aktuellen Stand des Medizinwirtschaftsstrafrechts ein und hebt hier die Schaffung der §§ 299a/b StGB hervor. Die Normen seien nach dem Willen des Gesetzgebers dazu bestimmt, Strafbarkeitslücken zu schließen, wo eine Betrugs- oder Untreuestrafbarkeit nur teilweise in Betracht komme. Verf. sieht in den §§ 299a/b StGB eine hinreichend bestimmte und angemessene Ausweitung der Strafbarkeit, hebt aber die begrenzende Natur einiger Tatbestandsmerkmale hervor. Das betreffe zB das Erfordernis einer konkreten Unrechtsvereinbarung, die enumerative Aufzählung erkaufte Bezugshandlungen, die Notwendigkeit der Unlauterkeit der Bevorzugung und den Ausschluss erwünschter und gesetzlich vorgesehener Kooperationsformen. Forensisch betrachtet bilde indes noch immer der Abrechnungsbetrug den Mittelpunkt des Medizinwirtschaftsstrafrechts. Dies sei durch eine strikt normative Interpretation des Betrugstatbestands durch die Gerichte bedingt. Eine weitere „Karrierestufe“ erklimme der Abrechnungsbetrug nun dadurch, dass Verstöße gegen sozial- und medizinrechtliche Vorteilsannahme- und Vorteilszuwendungsverbote als vergütungsrelevant und damit potenziell betrugsgeeignet eingeordnet würden. Dadurch vermeide die Praxis Beweisschwierigkeiten bei der Unrechtsvereinbarung der §§ 299a/b StGB, was Verf. kritisch sieht. Er plädiert stattdessen für eine problemsensiblere Handhabung des Sozialstrafrechts, dem er sich im Anschluss mit Fokus auf § 128 SGB V zuwendet. Verf. schlägt in diesem Rahmen vor, § 128 II SGB V in Anlehnung an die Dogmatik zu §§ 331, 333 StGB einschränkend anzuwenden. Insges. müsse die Auslegung des Betrugstatbestands die Grenzen des Korruptionsstrafrechts achten.

5207 *Gierok, Markus*  
Rezension zu:  
**Kooperation oder Korruption?**  
Grenzen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen im Lichte der §§ 299a, b StGB  
von Anna Isabel Berger, 2023  
[→ FoKoS-Pr 2024 Nr. 5301]  
*GesR 2024, 68*

Das Werk beschäftige sich laut Verf. mit einem facettenreichen und hochkomplexen Thema, das in der Praxis weiterhin für große Verunsicherung Sorge. Die Lektüre der Arbeit sei jedem zu empfehlen, der sich einen detaillierten Überblick über die zahlreichen strafrechtlichen Stolpersteine in Bezug auf Kooperationen im Gesundheitswesen verschaffen wolle. Durch die Lektüre könne man sich damit vertraut machen, wie sich der Anschein korruptiver Zusammenarbeit im Gesundheitswesen vermeiden lasse. Die Arbeit biete deshalb nicht nur Strafrechtlern, sondern auch Zivilrechtlern einen Mehrwert, wenn es darum gehe, vertragliche Grund-

lagen für Kooperationen zu entwerfen und bei der Vertragsgestaltung strafrechtliche Risiken zu vermeiden.

- 5208 *Hoppe, Jan-David/  
Pollandt, Andreas/  
Schumacher, Jule*  
**Strafrechtliche Risiken bei Patienten-Support-Programmen und sonstigen Kooperationsformen**  
*A&R 2024, 290–303*

Aus Anlass dreier Beschlüsse des LG Nürnberg-Fürth (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5102, 5103) zu sog. Patientensupportprogrammen untersuchen Verf. die Strafbarkeit derartiger und anderer Kooperationsformen. Dabei heben sie Vorteile der Kooperationen hervor und kritisieren deren negative Konnotation durch das LG. Anschließend skizzieren Verf. Sachverhalt und Gründe der letzten Entscheidung v. 19.12.2022, die einen Tatverdacht wegen Betrugs gegen einen Apotheker u.a. wegen Verstoßes gegen das Zuweisungsverbot des § 11 I 1 ApoG bejaht. Anschließend setzen sich Verf. mit der in der Lit. an der Entscheidung geäußerten Kritik auseinander und erläutern den vom Gericht zugrunde gelegten Abgabebegriff sowie den behaupteten Verstoß gegen das Zuweisungsverbot. Das Gericht lasse hier notwendige Differenzierungen vermissen. Die Einordnung von § 11 I 1 ApoG als vergütungsrelevante Vorschrift trage nicht. Ob im konkreten Fall gegen die Norm verstoßen worden sei, sei überdies zweifelhaft. Jedenfalls bei manipulationsfreien individuellen Auswahlentscheidungen des Patienten könne nicht von einer Zuweisung gesprochen werden. Nicht überzeugend sei auch die Argumentation für einen Verstoß gegen § 7 I AVV a.F. und der Rückgriff auf den formalen Schadensbegriff des Sozialrechts. Für die Praxis folge aus den Entscheidungen, dass Kooperationen zunächst auf Vereinbarkeit mit dem gesundheitsrechtlichen Primärrecht zu überprüfen seien, die ihrerseits für die strafrechtliche Beurteilung (§§ 299a/b, 331 ff. StGB) maßgeblich seien. Die Entscheidung untersage aber nicht jegliche Art von Patientensupportprogramm, sondern lasse Raum für Kooperationen.

- 5209 *Jansen, Scarlett*  
**Der Wettbewerbsschutz im Gesundheitswesen – Eine Bestandsaufnahme**  
*medstra 2024, 207–215*

Verf. geht der Frage nach, ob der Schutz des Gesundheitswesens durch §§ 299a/b StGB angemessen ist. Das durch diese Delikte geschützte Rechtsgut sei der Wettbewerb. Wenngleich bislang nur wenig Verurteilungen vorlägen, liege eine präventive Wirkung nahe. Aus Sicht des Wettbewerbsschutzes ergebe sich kaum Änderungsbedarf an den Normen, weil die meisten Tatbestandsmerkmale einer rechtsgutsorientierten Auslegung zugänglich seien. Die Nichterfassung von Monopolstellungen, des Wettbewerbs zwischen Patienten und der Verordnung nicht indizierter Mittel stellen aus Sicht der Verf. keine schließungsbedürftigen Lücken dar. Vielmehr sei die Erfassung nur bestimmter Korruptionsformen sachgerecht. Es überzeuge, nachträgliche Belohnungen und die „Klimapflege“ im Gesundheitswesen nicht strafrechtlich zu sanktionieren. Auch die tatbestandliche Beschränkung auf bestimmte heilberufliche Verhaltensweisen stehe einem wirksamen Wettbewerbsschutz grundsätzlich nicht entgegen. Kritikwürdig sei hingegen der faktische Ausschluss von Apothekern aus dem Täterkreis der §§ 299a/b StGB. Die strafrechtliche Erfassung von

- Tierärzten de lege lata sei wiederum zu begrüßen. Aus Sicht des Wettbewerbsschutzes sei zudem die Einbeziehung von Schein-Heilberuflern durch eine faktische Betrachtungsweise sinnvoll.
- 5210 *Kraatz, Erik*  
**Aus der Rechtsprechung zum Arztstrafrecht 2023 – 2. Teil**  
*NStZ-RR 2024, 193–196*
- Verf. berichtet über aktuelle Entscheidungen aus dem Arztstrafrecht. Bzgl. der Korruptionsdelikte im Gesundheitswesen berichtet Verf. über den Beschl. des LG Nürnberg Fürth von 3.5.2023 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 5102). In der Entscheidung neigt das Gericht einer funktional-faktischen Betrachtungsweise bei der Auslegung des Merkmals „Angehöriger eines Heilberufs“ zu. Verf. stellt hierzu zwei abweichende Literaturauffassungen dar. Im Ergebnis sei das Verständnis des LG angesichts des von §§ 299a/b StGB geschützten Vertrauens der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen verständlich.
- 5211 *Krätzschel, Holger*  
**Keine Nichtigkeit eines Testaments zugunsten des behandelnden Arztes**  
Anm. zu OLG Frankfurt a.M.  
Beschl. v. 21.12.2023 – 21 W 91/23  
[→ FoKoS-PR 2024 Nr. 5101]  
*NJW 2024, 1049*
- Verf. erläutert den Regelungszweck und die gesetzlichen Grundlagen von Zuwendungsverboten im ärztlichen und pflegerischen Bereich. Der Gesetzgeber greife hier in die Testierfreiheit des Erblassers ein, um die finanzielle Ausnutzung hilfsbedürftiger Menschen und die Beeinflussung ärztlicher/pflegerischer Entscheidungen zu vermeiden. Das OLG habe zutr. erkannt, dass die im konkreten Fall einschlägige berufsordnungsrechtliche Regelung des § 32 BO-Ä ein Gesetz iSd § 134 BGB darstelle. Gleichzeitig habe es überzeugend dargelegt, dass der Verstoß nicht zur Nichtigkeit des Testaments führen dürfe, weil ansonsten die Testierfreiheit des Erblassers unverhältnismäßig eingeschränkt werde. Es sei jedoch nicht Aufgabe der berufsständigen Landesärztekammern, die Reichweite der grundgesetzlich geschützten Testierfreiheit zu bestimmen. Der Entscheidung des OLG sei deshalb uneingeschränkt zuzustimmen. Letztlich sei gegen eine testamentarische Begünstigung von Ärzten nichts einzuwenden, solange der Erblasser nicht genötigt oder getäuscht werde.
- 5212 *Krüger, Jessica/  
Weinberger, Fee Isabella*  
**Entwicklungen im Medizinstrafrecht seit 2015: Eine quantitative Analyse**  
*medstra 2024, 282–290*
- Verf. werten medizinstrafrechtliche Beitragsliteratur von 2015–2023 unter verschiedenen Gesichtspunkten quantitativ aus. Dabei stellen sie u.a. einen Rückgang medizinwirtschaftsstrafrechtlicher Beiträge fest. Während zwischen 2015 und 2018 der Anteil dieser Beiträge an allen publizierten medizinstrafrechtlichen Beiträgen ca. ein Viertel betragen habe, sinke er 2019 auf 18,9 % und bewege sich seit 2020 auf einem konstanten Niveau von 7–11 %. Als Ursache nennen Verf. das nachlassende publizistische Interesse an den §§ 299a/b StGB. Eine Auswertung spezifisch korruptionsbezogener Beiträge zeige ebenfalls einen deutlichen Rückgang, was auf die geringe praktische Relevanz der Normen neben dem Abrechnungsbetrug zurückzuführen sei.

- 5213 *Leppich, Mark*  
**Spezialstrafkammern für Abrechnungsbetrug in Bayern – erste Erfahrungen**  
*medstra 2024, 71–78*
- Verf. berichtet über Grundlagen und Problemfelder der in Bayern seit dem 1.10.2022 bestehenden Zuständigkeitskonzentration für Vermögens- und Korruptionsstrafsachen im Gesundheitswesen beim LG Nürnberg-Fürth. Rechtliche Grundlage der gerichtlichen Zuständigkeit sei § 55d GZVJu, der an §§ 299a/b StGB angelehnt sei. Damit solle ein Gleichlauf zwischen materiellem Strafrecht und Zuständigkeitsnorm geschaffen werden. Die zuständigkeitsbegründenden Delikte seien enumerativ in § 55d III GZVJu aufgezählt und erfassen u.a. die §§ 299a/b und §§ 331 ff. StGB. In einer seiner ersten Entscheidungen habe das LG Nürnberg-Fürth seine Zuständigkeit zudem für Schein-Heilberufsangehörige angenommen. Verf. hält diese Ausdehnung für gerechtfertigt, fordert aber zumindest den Rechtsschein einer Zugehörigkeit zum Heilberuf. Verf. widmet sich anschließend weiteren Fragen zur Reichweite der Zuständigkeitsnorm und der gerichtlichen Geschäftsverteilung. Insbes. die dort vorgesehene Beschwerdezuständigkeit wertet Verf. als wertvolles „Lern- und Versuchsfeld“ zum Aufbau von medizinwirtschaftsstrafrechtlicher Expertise bei den Verfahrensbeteiligten und veranschaulicht dies an zwei Entscheidungen. Verf. wertet die Zuständigkeitskonzentration beim LG Nürnberg-Fürth insges. positiv und spricht sich dafür aus, sie auf amtsgerichtlicher Ebene fortzusetzen.
- 5214 *Lindemann, Michael*  
**Healthcare Compliance – Korruption und Kooperation**  
*MedR 2024, 713–721*
- Laut Verf. sei die Grenzziehung zwischen erwünschter Kooperation und unerwünschter Korruption im Gesundheitswesen mit Einführung der §§ 299a/b StGB in den strafrechtlichen Fokus gerückt. Verf. unternimmt deshalb den Versuch, die Rezeption der Normen in der Rechtswirklichkeit durch sog. Healthcare Compliance aus rechtsdogmatischer und empirisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren. Hierzu skizziert der Beitrag die forensische Bedeutung der §§ 299a/b StGB und der Zentralisierung der Strafverfolgung in diesem Bereich. Anschließend erläutert Verf. die Ergebnisse einer 2019/20 durchgeführten Studie, in der in Experteninterviews Heilberufsangehörige und Akteure des Compliance-Managements zu ihren Erfahrungen und Problemen im Bereich der Healthcare Compliance befragt worden seien. Anschließend widmet sich Verf. den dogmatischen Strukturen der §§ 299a/b StGB und kritisiert deren unscharfe und weitgefaste Tatbestandsmerkmale. Insbes. die Feststellung einer Unrechtsvereinbarung anhand von Indizien bereite in der Healthcare Compliance Schwierigkeiten, weil geplante und erwünschte Kooperationen sorgfältig überprüft werden müssten, um einen entsprechenden Anschein zu vermeiden. Zum Abschluss wendet sich Verf. der Messbarkeit von Erfolgen in der Healthcare Compliance zu. Hier stünden bislang nur wenige Leitfäden zur Verfügung, weshalb Verf. für die Entwicklung belastbarer Mess- und Evaluationsmethoden plädiert.

- 5215 *Nunner, Michael/  
Warntjen, Maximilian*  
**Verteidigungsstrategien in Verfahren wegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen – die größten Fehler im medizinstrafrechtlichen Mandat**  
*In: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Tagungsband 14. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2024, 137–146*
- Verf. erläutern in Dialogform häufige Fehler im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung im medizinstrafrechtlichen Mandat, wenngleich *Nunner* erklärt, dass ihm bislang kaum haftungsrechtlich relevante Fehler untergekommen seien. Der Verf. *Warntjen* plädiert gleichwohl für Selbstreflexion und ehrliche Fehlerkultur im Hinblick auf die eigene Kompetenz zur Verteidigung in komplexen medizinstrafrechtlichen Mandaten. Letztere sei unerlässlich für die Entwicklung einer geeigneten Verteidigungsstrategie. Zugleich sei eine gewisse Filterfunktion im Hinblick auf den Ärger des Mandanten und eine sachliche Herangehensweise empfehlenswert. Das schließe die Ausschöpfung sprachlicher Mittel einschließlich Polemik im Einzelfall nicht aus. Bei der Gestaltung der Verteidigungsschriftsätze sei auf eine adressatengerechte Darstellung abhängig von der Spezialisierung des sachbearbeitenden StA Rücksicht zu nehmen. Tendenziell seien kurze prägnante Ausführungen vorzugswürdig. Beide Verf. sprechen sich für den Aufbau eines professionellen Vertrauensverhältnisses zwischen StA und Verteidigung aus. Unterschiedlich bewerten die Verf. die Vorteile einer aktiven Ermittlungstätigkeit der Verteidigung. Als besonders risikobehaftet ordnet *Warntjen* die Einlassung des Mandanten im Verfahren ein, weil dieser häufig über Erfahrung im fachlichen Gespräch verfügt, nicht jedoch mit der Vernehmungssituation vor Gericht vertraut sei.
- 5216 *Reinhardt, Klaus*  
**Zehn Jahrgänge medstra**  
*medstra 2024, 1 f.*
- Verf. nimmt den Beginn des zehnten Jahrgangs der Zeitschrift *medstra* zum Anlass für einen Rück- und Ausblick. Anlass für Etablierung dieses medizinstrafrechtlichen Diskussionsforums seien u.a. die infolge der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen zu Tage getretenen Lücken in der Strafbarkeit von Korruption im Gesundheitswesen gewesen. Der im ersten Jahrgang der Zeitschrift von *Fischer* geäußerten Forderung einer Pönalisierung sei der Gesetzgeber zwar nachgekommen. Die Hoffnung einer häufigeren Ahndung von Korruptionstaten habe sich zehn Jahre später indes nicht bestätigt, weil Staatsanwaltschaften entsprechende Sachverhalte nach wie vor primär unter dem Gesichtspunkt des Abrechnungsbetrugs betrachten würden.
- 5217 *Rosenau, Henning/  
Lorenz, Henning*  
**Kommentierung §§ 299a–301 StGB**  
*In: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 6. Aufl. 2024, 2467–2480*
- In der Neuaufl. ist *Lorenz* als Bearbeiter hinzugekommen. Neben Aktualisierungen enthält die Kommentierung gegenüber der Voraufl. ergänzende Ausführungen. So wurde die Diskussion über eine formale bzw. materielle Betrachtung beim Begriff des Heilberufsangehörigen aufgenommen, wobei sich Verf. für eine formale Betrachtung aussprechen (§ 299a Rn. 5). Zu tatbestandsmäßigen Vorteilen zählen Verf. zudem die (vergütete) Teilnahme an Medical Advisory Boards und die Möglichkeit des Immobilienerwerbs unter Marktpreis (§ 299a Rn. 13) Der Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth zustimmend (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 5101) sehen Verf. den Wettbewerb unter Patienten nicht von den §§ 299/b StGB erfasst (§ 299a Rn. 15). Sie ordnen zudem

- u.U. Werbemaßnahmen als Zuführung iSd Normen ein und sprechen sich dafür aus, dass ein Patientenverhältnis entweder mit dem Zuführenden oder mit dem Zuführungsadressaten bestehen müsse (§ 299a Rn. 29).
- 5218 *Sahan, Oliver*  
**Kommentierung §§ 299–300 StGB**  
*In: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 2024, 1108–1115*
- Der Kommentierung des § 299a StGB wurde in der Neuaufl. zur besseren Orientierung eine Übersicht vorangestellt. Ergänzend finden sich in der Neuaufl. Ausführungen zur Praxisrelevanz von § 299a (Rn. 2a), zum geschützten Rechtsgut (Rn. 3a, b), zur Streitfrage der tatbestandlichen Erfassung von Tierärzten (Rn. 7a, b), zu den Anforderungen an das Merkmal der Zuführung von Patienten (Rn. 15c), zu möglichen Rechtsfolgen (Rn. 29b) und zu den Konkurrenzen (Rn. 30–32).
- 5219 *Scheller, Iris*  
**Der Abrechnungsbetrug des Hilfsmittelerbringers bei Verstößen gegen das Depot-, Zuwendungs- und Beteiligungsverbot**  
*GesR 2024, 205–218*
- Verf. erläutert die Stellung der Hilfsmittelerbringer im System der gesetzlichen Krankenversicherung und die für sie geltenden rechtlichen Grundlagen. Da sich Lit. und Rspr. bislang selten mit dem Abrechnungsbetrug durch Hilfsmittelerbringer auseinandergesetzt hätten, erörtert Verf. den Einfluss des in § 128 SGB V enthaltenen Depot-, Zuwendungs- und Beteiligungsverbots auf deren Betrugsstrafbarkeit. Ausführlich widmet sich Verf. dann dem Konkurrenzverhältnis zwischen Abrechnungsbetrug und §§ 299a/b StGB. Eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Betrugsstrafbarkeit der Hilfsmittelerbringer sei hier schon deshalb notwendig, weil Verstöße gegen das Depotverbot nicht notwendigerweise zu einer Strafbarkeit nach den korruptionsstrafrechtlichen Vorschriften führen würden. Auch die geschützten Rechtsgüter seien verschieden. Zudem setze § 299b StGB zeitlich vor oder nach der Täuschungshandlung des § 263 StGB an. Verf. befürwortet letztlich das Vorliegen von Tatmehrheit beim Zusammentreffen beider Delikte und schließt die Bewertung des Abrechnungsbetrugs als mitbestrafte Vor- oder Nachtat der §§ 299a/b StGB aus.
- 5220 *Wagner, Corinna*  
**Strafrechtliche Risiken im Krankenhausalltag und deren Vorbeugung durch Implementierung eines Compliance-Management-Systems**  
*ZMGR 2024, 182–186*
- Verf. arbeitet medizinstrafrechtliche Risiken im Krankenhausalltag heraus und stellt generelle Maßnahmen zur Implementierung von Compliance-Systemen und konkrete Compliance-Maßnahmen zur Vermeidung bestimmter Straftaten vor. Verf. zählt u.a. die Korruptionsdelikte §§ 299a/b StGB zu den insoweit zentralen Straftatbeständen. Letztere hätten theoretisch einen großen Anwendungsbereich. Ihre Bedeutung in der Strafverfolgungspraxis sei aber nach wie vor gering. Im Krankenhaus komme eine Verwirklichung vor allem durch Zuwendungen von Pharmaherstellern für Vortragstätigkeiten oder mittels Sponsorings in Betracht. Ebenfalls relevant seien die §§ 299a/b StGB bei der Beteiligung von Heilberufsträgern an Laboren, Sanitätshäusern und Apotheken. Zur Vermeidung von Korruptionsrisiken sei eine Überprüfung bestehender Kooperationsverträge auf mögliche Ungleichgewichte beim vereinbarten

Leistungsaustausch notwendig. Erweise sich eine Kooperation als problematisch, müsse sie beendet oder neu verhandelt werden. Bei der Vereinbarung von Vergütungen sei darauf zu achten, dass übliche Vergütungen nicht spürbar überschritten würden bzw. sachliche Gründe für die Überschreitung vorlägen. Auch eine transparente und gut dokumentierte Vorgehensweise bei Kooperationsvereinbarungen könne Korruption entgegenwirken. Zuletzt müsse bei Ärzten, die gleichzeitig im Krankenhaus und in einer ambulanten Praxis praktizieren, eine klare Trennung bzgl. Räumlichkeiten, Personaleinsatz und Abrechnungen vorgenommen werden.

- 5221 *Wegner, Kilian*  
**Kapitel: Korruption im Gesundheitswesen**  
*In: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht. 6. Aufl. 2024, S. 569–648.*

Die gründlich aktualisierte kommentarartige Darstellung der Straftatbestände §§ 299a, 299b StGB, die nunmehr von Wegner allein verantwortet wird (in der Voraufl. war Rönnau Co-Autor), wertet das umfangreiche Schrifttum nahezu erschöpfend aus. Der Beitrag ist wissenschaftlich fundiert, thematisiert aber auch zahlreiche praktische (Detail-)Probleme der Normanwendung.

Erwähnenswerte Erweiterungen gegenüber der Voraufl. sind Ausführungen zum Drittverteil bei Werbe- und Kundenbindungseffekten (Rn. 54), zum Zuführungsbegriff (Rn. 96 f.) und zum Kreis der Zuführungsempfänger (Rn. 99).

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
5301	<i>Becker, Maren Kristina</i> <b>Die Akzessorietät der Bestechungstatbestände im Gesundheitswesen</b> Der Einfluss außerstrafrechtlicher Regelungen auf die §§ 299a, b StGB <i>1. Aufl. 2024, Mohr Siebeck, Tübingen, 305 S., ISBN 978-3-16-163544-1, 84,00 €</i>	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Die Straftatbestände der §§ 299a/b StGB knüpfen an ein hochkomplexes, dicht reguliertes Gesundheitssystem an. Es herrscht insoweit eine „negative“ oder „asymmetrische“ Akzessorietät zu den einschlägigen gesundheitsrechtlichen, sowie den berufs- und sozialrechtlichen Regelungen. Becker analysiert dieses Akzessorietätsverhältnis und untersucht, wie insbes. die berufs- und sozialrechtlichen Vorschriften die Straftatbestände prägen. Auch die Frage nach dem Rechtsgüterschutz wird behandelt. Im Zentrum der sich anschließenden verfassungsrechtlichen Diskussion steht die Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot und dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Die Autorin beleuchtet zudem Ansätze der Rechtswissenschaft, die auf eine restriktive Norminterpretation abzielen. Die herausgearbeiteten Defizite der §§ 299a/b StGB bilden sodann den Ausgangspunkt für einen Reformvorschlag.

5301a Rezension

*Lindemann GesR 2025, 609 f.*

Verf. bescheinigt der Arbeit eine akribische und strukturierte Vorgehensweise. Die Arbeit argumentiere stets sorgfältig und mit gutem Blick für bestehende Präzisierungspotenziale. Der am Schluss der Arbeit unterbreitete Regelungsvorschlag sei stringent aus den Ergebnissen der Arbeit hergeleitet. Positiv hervorzuheben sei der Vorschlag der Kodifikation einer Legal Judgement Rule, wonach eine Unlauterkeit der Bevorzugung im Wettbewerb zu verneinen sei, wenn die geprüfte Vereinbarung auf einer vertretbaren Auslegung von Vorschriften des Gesundheitsrechts basiere, die ein Wettbewerbsverhalten gestatte. Wenngleich Verf. dem rezensierten Werk nicht in allen Facetten zustimmt, bereichere die Arbeit die Diskussion über die Auslegung der §§ 299a/b StGB und verdiene Respekt für die Entwicklung eines schlüssigen Auslegungskonzepts.

5302 *Kremer, Pia Theresa*

**Kooperation und Korruption im Gesundheitswesen**

Eine strafrechtsdogmatische und empirische Untersuchung der Zusammenarbeit von Medizineinrichtungen und Patientenbetreuungsunternehmen bei der Betreuung von Medizintouristen

1. Aufl. 2024, Nomos, Baden-Baden, 318 S., ISBN 978-3-7560-1072-1, 104,00 €

**Verlagsbeschreibung:**

Mit jährlich etwa 250.000 Patienten hat sich der deutsche Inbound-Medizintourismus in den vergangenen Jahrzehnten von einem Nischenphänomen zu einem lukrativen Geschäftsfeld für deutsche Kliniken entwickelt. Um ausländischen Patienten Zugang zum deutschen Gesundheitsmarkt zu ermöglichen, arbeiten viele Kliniken mit sog. „Patientenvermittlern“ zusammen, die die Patienten bei der Auswahl der Klinik und der Planung des Aufenthaltes unterstützen. Ob und inwiefern solche Kooperationen strafrechtliche Relevanz entfalten und wie die Zusammenarbeit praktisch ausgestaltet ist, ist Gegenstand des vorliegenden Werks. Durch die Kombination von Rechtsdogmatik und Empirie trägt das Werk zur Weiterentwicklung der Compliance im Healthcare Sektor bei.

## F. Sport-Korruption

Diese Rubrik enthält Publikationen, welche die Korruption von Entscheidungsträgern im Sportwesen zum Inhalt haben. Dabei geht es primär um die §§ 265c–265e StGB.

### I. Rechtsprechung

– Kein Eintrag –

### II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6201	<p><i>Bittmann, Folker/ Großmann, Sven/ Rübenstahl, Markus</i></p> <p><b>Kommentierung § 265d StGB</b></p> <p><i>In: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommen- tar zum StGB, 63. Edition, 1.11.2024</i></p>	<p>Die Kommentierung zum Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung und den Abweichungen der Norm gegenüber § 265c StGB (Rn. 25–58) wurde in der Neuaufl. umstrukturiert. Als inhaltliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr (59. Ed.) ist hervorzuheben, dass die Verf. Regional-Wettbewerbe nunmehr unabhängig von ihrer Anerkennung durch Bundes- oder internationale Verbände aus dem Tatbestand ausnehmen wollen. Zuvor hatten sich Verf. in dieser Frage noch differenzierend positioniert.</p>
6202	<p><i>Gierok, Markus/ Tsambikakis, Michael</i></p> <p><b>Entkriminalisierung des Glücksspiels – geht bald alles?</b></p> <p><a href="#">HRRS 2024, 42–47</a></p>	<p>Die Verf. nehmen das <a href="#">Eckpunktepapier des BMJ vom November 2023</a> zum Anlass, die Auswirkungen auf anhängige Verfahren und die Möglichkeiten einer Sanktionierung von unerlaubtem Glücksspiel zu untersuchen. Als einschlägig ordnen Verf. nach der geplanten Streichung der §§ 284 ff. StGB die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe gem. § 265d StGB ein. Dieser werde in der Praxis indes nur geringe Bedeutung haben. Zum einen habe die Vergangenheit gezeigt, dass Manipulationsversuche nicht von den Sportwettenveranstaltern, sondern idR von den wettenden Kunden ausgehen. Zum anderen hätten Wettanbieter nur geringes Interesse an einer Manipulation, weil sie ihren Gewinn durch geschickte Quoten realisieren könnten. Verf. erörtern anschließend weitere potenziell einschlägige Straftatbestände sowie die prozessualen Folgen der geplanten Streichung.</p>

**Hinw. d. Red.:**

Das Vorhaben des BMJ zur Streichung der §§ 284 ff. StGB wurde (bislang) nicht umgesetzt.

6203 *Hofmann, Benni*

**Spielmanipulation im deutschen Fußball: Die Ruhe vor dem Sturm?**

*SpuRt 2024, 30–32*

Verf. betrachtet laufende Ermittlungen und eingestellte Ermittlungsverfahren bzgl. des Vorwurfs der Spielmanipulation in Deutschland. Als Bsp. wählt er zwei Fällen in Deutschland, die Spiele der Fußball-Regionalliga betreffen. Diese bewege sich rechtlich im Graubereich, weil die §§ 265c ff. StGB nur den Berufssport erfassen. So habe in einem der beiden Fälle die StA das Verfahren eingestellt, weil der Verein, dessen Spieler bestochen werden sollte, dem Amateursport zuzurechnen sei. Der zuständige Fußball-Verband habe dagegen eine Sperre für den (bestechenden) Trainer des gegnerischen Teams verhängt. Angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Regionalligen stelle sich für Ermittlungsbehörden die Frage, wie die §§ 265c ff. StGB effizient angewendet werden sollen, ohne beteiligte Vereine ungleich zu behandeln. Gegen die Erfassung der Regionalligen spreche die Gesetzesbegründung. Es gebe aber auch gegenteilige Stimmen in der Lit. und den Strafverfolgungsbehörden. Verf. berichtet über weitere Bestechungsversuche eines chinesischen Unternehmens in einer deutschen Regionalliga und zeigt auf, dass dort das Manipulationsrisiko aufgrund „geringerer Kosten“ für Bestechende attraktiv sei. Verf. zeigt sich verwundert über die geringe Zahl von Ermittlungsverfahren in Deutschland in diesem Bereich. Während in Österreich zahlreiche Ermittlungsverfahren und -erfolge zu verzeichnen seien, sei die Verfolgung hierzulande nicht stark ausgeprägt.

6204 *Krack, Ralf*

**Kommentierung § 265d StGB**

*In: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2024, Bd. 14, 672–688*

Es handelt sich um eine Neukommentierung im Umfang eines Großkommentars der 2017 eingeführten Strafnorm. Verf. erläutert umfangreich Deliktsstruktur (Rn. 1 f.), Schutzrichtung (Rn. 3) und Kritik (Rn. 4 f.) an der Norm. Als geschützte Rechtsgüter der Norm sieht Verf. das Vermögen als Individualinteresse und die Integrität des Sports als Kollektivrechtsgut. Verf. bewertet die Norm als Akt symbolischer und unter Legitimationsgesichtspunkten zweifelhafter Gesetzgebung. An die einleitenden Ausführungen schließt sich eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen an, wobei Verf. Parallelen und Unterschiede zum Tatbestand des § 265c StGB aufzeigt (Rn. 6–36). Die Kommentierung runden Ausführungen zur subjektiven Seite (Rn. 37), zur Beteiligung (Rn. 38), zur Versuchsstrafbarkeit (Rn. 39), zum Strafanwendungsrecht (Rn. 40), zu den Konkurrenzen (Rn. 41 f.) und prozessualen Fragen (Rn. 43 f.) ab.

6205 *Pabst, Vincent*

**Aufsicht über den Fußball**

*SpuRt 2024, 174–179*

Verf. berichtet über ein im Februar 2023 vorgestelltes Strategiepapier der britischen Regierung zur Reformierung des englischen Klubfußballs. Kern sei die Gründung einer Aufsichtsbehörde, die Klubs und Verbände künftig überwachen

- 6206 *Wellerdick, Moritz*  
**Compliance im Amateursportverein**  
*SpuRt 2024, 468–473*

solle, um die finanzielle Nachhaltigkeit der Klubs zu verbessern und Faninteressen zu stärken. Teil des geplanten Maßnahmenpakets sei u.a. die Einführung einer Prüfung von Geschäftsführern und Eigentümer der Fußballklubs, um die Einstellung vorbestrafter oder unqualifizierter Personen sowie intransparente Einstellungsverfahren zu vermeiden. Zudem sollen politisch exponierte Personen als Bewerber für diese Positionen abgelehnt werden können, weil durch die politischen Verbindungen das Risiko der Bestechung, Korruption und externen Einflussnahme bestehe.

Verf. ist der Ansicht, dass im Amateursport Kenntnis der bestehenden Haftungsrisiken und Compliance-Pflichten erforderlich sei. Dabei seien viele für den Profisport entwickelte Grundsätze nicht ohne Weiteres übertragbar. Verf. zeigt verschiedene Compliance-Risiken auf, die er in drei Risikokategorien (Groß, Mittel, Klein) unterteilt. Als mittleres Risiko ordnet er die Manipulation des sportlichen Wettkampfs ein. Zwar erfasse § 265d StGB den Amateursport nicht und das Risiko des (Sportwett-)Betrugs sei angesichts eingeschränkter Wettmöglichkeiten gering, so dass aus dem staatlichen Recht kaum Ahndungsrisiken folgen würden. Indes würde das jeweilige Verbandsrecht z.T. drastische Sanktionen für Wettkampfmanipulationen vorsehen. Verf. gibt dann einen Überblick über spezifische und grundlegende Compliance-Maßnahmen, die Amateursportvereine ergreifen sollten. Hierzu zählt er u.a. die Erstellung eines Compliance-Kodex, regelmäßige Kontrollen, die Einrichtung eines Hinweisgeber-systems und die Sanktionierung von Compliance-Verstößen.

- 6207 *Wittersheim, Franziska/  
Nock, Franziska*  
**Compliance und Sportsponsoring –  
Hospitality-Einladungen im Sportjahr  
2024**  
*SpuRt 2024, 293–298*

Der Beitrag greift die Grundsätze von Compliance und Sportsponsoring auf und will die Trennlinien zwischen strafbarer Korruption und erlaubtem Verhalten veranschaulichen. Sein Augenmerk liegt auf dem Phänomen der Hospitality-Einladungen. Bei der strafrechtlichen Beurteilung dieser Einladungen habe sich trotz ihrer praktischen Relevanz noch keine klare Rspr. und Rechtslage entwickelt. Abhängig von der Person des Eingeladenen könnten die §§ 331 ff. und § 299 StGB einschlägig sein. Zur Strafbarkeit nach den §§ 331 ff. StGB halten Verf. fest, dass die Hospitality-Einladung als Vorteil iSd Normen zu qualifizieren sei. Nur wenn die Einladung ausschließlich Repräsentationszwecken diene, könne sie im Einzelfall als sozialadäquate Zuwendung von den Tatbeständen ausgenommen sein. Weiterhin müsse bei Hospitality-Einladungen das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung anhand der von der Rspr. entwickelten Kriterien bewertet werden. Eine mögliche Strafbarkeit nach § 299 StGB komme seltener in Betracht, weil hier der Bereich sozialadäquater Zuwendungen weiter zu ziehen und eine allgemeine Klimapflege tatbestandlich nicht erfasst sei. Zuwendungen an Geschäftsinhaber seien zudem straflos. I.E. lasse sich die Strafbarkeit bei Hospitality-Einladungen nicht pauschal bestimmen. Abschließend stellen Verf. Leitlinien für die Com-

pliance vor und geben Empfehlungen zur Einladungspraxis, die ein strafrechtlich unbedenkliches Vorgehen sicherstellen sollen.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
6301	<p data-bbox="301 656 429 680"><i>Wolf, Luca</i></p> <p data-bbox="301 701 740 797"><b>Die Strafbarkeit der wettbezogenen Manipulation sportlicher Wettbewerbe nach § 265c StGB</b></p> <p data-bbox="301 817 759 949">Eine Untersuchung der Praxistauglichkeit des Straftatbestands des Sportwettbetrugs am Beispiel des Fußballsports</p> <p data-bbox="301 969 732 1066"><i>1. Aufl. 2024, Nomos, Baden-Baden, 386 S., ISBN 978-3-7560-2278-6, 124,00 €</i></p>	<p data-bbox="798 656 1034 680"><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p data-bbox="798 701 1450 1111">Die Arbeit setzt aktuelle Manipulationspraktiken mit dem Straftatbestand des Sportwettbetrugs in Bezug. Hierfür stellt der Autor neben den Tätern und konkret manipulierten Spielpaarungen auch die Funktionsweise der wettbezogenen Manipulation sportlicher Wettbewerbe dar. Dabei geht er auf die neusten Strategien der Match-Fixer sowohl bei der Bestechung von Wettkampfbeteiligten als auch bei der Wettplatzierung ein. Auf Basis dieser empirischen Untersuchung werden die Tatbestandsmerkmale des § 265c StGB akribisch analysiert. Dazu wird der Tatbestand auf zahlreiche Fallbeispiele aus der Manipulationspraxis angewendet, um schließlich überprüfen zu können, ob der Umfang der Strafbarkeit den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht.</p>

## G. Ausländisches, europäisches und internationales Korruptions-Strafrecht

In dieser Rubrik finden sich überwiegend deutschsprachige Publikationen zum ausländischen, europäischen und internationalen Korruptionsstrafrecht.

### I. Rechtsprechung

Nr.	Daten · Fundstelle	Inhalt · Leitsätze
7101	<p><i>EuGH (Neunte Kammer)</i>  <i>Beschl. 9.1.2024 – C 131/23</i>            ECLI:EU:C:2024:42</p> <p><b>Nichtanwendung verjährungsunterbrechender Vorschriften bei Korruptionsdelikten</b></p> <p>BeckRS 2024, 382</p>	<p><b>Orientierungssatz (juris):</b></p> <p>1. Die Entscheidung 2006/928/EG der Kommission v. 13.12.2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung ist dahin auszulegen, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet sind, Urteile des Verfassungsgerichts dieses Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, mit denen die nationale Rechtsvorschrift, die die Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfrist in Strafsachen regelt, wegen eines Verstoßes gegen die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit des Strafrechts, die sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen ergeben, für ungültig erklärt wurde, auch wenn diese Urteile zur Folge haben, dass eine beträchtliche Zahl von Strafverfahren einschließlich solcher, in denen es um Korruptionsdelikte geht, wegen Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingestellt wird. Dagegen ist diese Entscheidung dahin auszulegen, dass die Gerichte dieses Mitgliedstaats verpflichtet sind, einen den Grundsatz der rückwirkenden Anwendung des günstigeren Strafgesetzes (lex mitior) betreffenden nationalen Schutzstandard unangewendet zu lassen, der es gestattet, die Unterbrechung der Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit in solchen Rechtssachen durch Verfahrenshandlungen, die vor einer solchen Feststellung der Ungültigkeit vorgenommen wurden, auch im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen rechtskräftige Urteile in Frage zu stellen.</p> <p><b>Hinw. d. Red.:</b></p> <p>Dem Verfahren lagen Rechtsbehelfe zweier Angeklagter zugrunde, die auf die Aufhebung ihrer rechtskräftigen Verur-</p>

teilung wegen unerlaubter Einflussnahme, Bestechlichkeit und Amtsmissbrauch durch rumänische Gerichte gerichtet waren. Sie machten geltend, dass ihrer Verurteilung Verjährung entgegenstehe, weil die nationale Vorschrift, die zur Verjährungsunterbrechung führe, vom rumänischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei. Für die Zeit zwischen der Erklärung der Verfassungswidrigkeit und der Jahre später geschaffenen Neuregelung habe keine Verjährungsunterbrechungsnorm existiert. Nach dem *lex mitior*-Grundsatz sei mithin Verjährung eingetreten.

7102 *EuGH (Erste Kammer) Urt. 25.1.2024 – C-58/22*

ECLI:EU:C:2024:70

**Reichweite des Art. 50 GRC**

BeckRS 2024, 534

StV 2024, 670

**Red. Leitsatz (BeckRs):**

Der in Art. 50 GRC verankerte Grundsatz *ne bis in idem* ist dahin auszulegen, dass eine Person nicht infolge eines Einstellungsbeschlusses einer Staatsanwaltschaft, der ohne Prüfung der Rechtsstellung dieser Person als strafrechtlich für die die verfolgte Straftat begründenden Taten verantwortliche Person ergangen ist, als iSd Art. 50 GRC rechtskräftig freigesprochen angesehen werden kann.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens war ein Strafverfahren gegen die Vorsitzende einer Genossenschaft wegen Erpressung, Amtsmissbrauch und Bestechlichkeit. Die von den Taten betroffenen Angestellten stellten Strafanzeige bei einer Polizeiinspektion und der nationalen Antikorruptionsbehörde. Nach Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens nahm eine andere Staatsanwaltschaft das Verfahren wieder auf, was letztlich zur Verurteilung der Angeklagten führte. Im Rahmen des weiteren Gerichtsverfahrens stellte sich die Frage der Vereinbarkeit der erneuten Strafverfolgung mit dem Grundsatz *ne bis in idem*.

7103 *EuGH (Erste Kammer) Urt. 8.5.2024 – C-53/23*

ECLI:EU:C:2024:388

**Rechtsstaatlichkeit: Unionsrechtskonformer Ausschluss der Klagebefugnis von Verbänden**

BeckEuRS 2024, 766884

BeckRS 2024, 9435

DÖV 2024, 612

EuZW 2024, 728

NLMR 2024, 263

**Red. Leitsatz (BeckRS):**

Art. 2 und Art. 19 I EUV iVm Art. 12 und 47 GRC sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die es, indem sie die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen die Ernennung von Staatsanwälten, die für die Strafverfolgung von Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, vom Vorliegen eines berechtigten privaten Interesses abhängig macht, in der Praxis ausschließt, dass eine solche Klage von Berufsverbänden von Richtern bzw. Staatsanwälten erhoben werden kann, um den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu verteidigen.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens war die Klage eines rumänischen Berufsverbandes von Richtern und Staatsanwälten gegen eine Verfügung zur Ernennung von Staatsanwälten, die mit der Ermittlung von Korruptionssachen betraut sein sollten. Der Berufsverband machte neben unionsrechtlichen

Verstößen geltend, dass die Untersuchung von Korruptionsvorwürfen spezialisierte Staatsanwälte erfordere und kritisierte, dass das Ernennungsverfahren die Unabhängigkeit der betreffenden Staatsanwälte nicht garantiere. Das befasste rumänische Gericht und der EuGH waren mit der Frage der Klagebefugnis des Berufsverbands konfrontiert.

7104 OGH [Wien] Beschl. 14.5.2024 –  
14 Os 133/23z

ECLI:AT:OGH0002:2024:0140OS00133.23Z.-0514.000

**Keine Vorteilsgewährung durch Spenden an einen gemeinnützigen Verein**

[ris.bka.gv.at](https://ris.bka.gv.at)

**Red. Leitsatz (ecolex):**

Die Subsumtion nach § 305 I oder § 306 I öStGB setzt in den Tatvarianten des Annehmens und Sich-versprechen-Lassens, jene nach § 307 I oder § 307b I öStGB in allen Tatvarianten (auch) einen auf die Ungebührlichkeit des Vorteils gerichteten Vorsatz des Täters voraus.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens waren Korruptionsvorwürfe gegen ein Mitglied eines Gemeinderats. Dieser soll nach Auffassung der StA Vorteile für einen gemeinnützigen Verein gefordert, angenommen oder sich versprechen haben lassen, um im Gegenzug an Bauangelegenheiten der Stadt mitzuwirken, die für die Spender vorteilhaft gewesen seien. Das LG Wien hatte die Angeklagten freigesprochen, weil es sich nicht davon überzeugen konnte, dass die Spenden an den Verein im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit des Gemeinderats standen. Vielmehr hätten die Spender aus Überzeugung für die Projekte des gemeinnützigen Vereins gespendet und den Gemeinderat nicht zur pflichtwidrigen Vornahme von Amtsgeschäften veranlassen wollen.

7105 OGH [Wien] Beschl. 19.6.2024 –  
14 Os 20/24h

ECLI:AT:OGH0002:2024:0140OS00020.24H.-0619.000

**Missbrauch der Amtsgewalt durch Pauschalvereinbarung über Ortstaxen**

[ris.bka.gv.at](https://ris.bka.gv.at)

**Red. Leitsatz:**

Ob ein Vorteil nach den Vorstellungen des Amtsträgers mit einem bestimmten oder bestimmbar Amtsgeschäft in tatbestandsmäßiger Weise verknüpft ist, ist eine vom Schöffengericht anhand einzelfallbezogener Auslegung von Äußerungen und Handlungen des Amtsträgers zu beantwortende Tatfrage.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt und der Bestechlichkeit gegen den Bürgermeister einer Gemeinde. Dieser soll mit einer GmbH vereinbart haben, dass diese unabhängig von den tatsächlichen Gästezahlen pauschal die Ortstaxe für 13.000 Übernachtungen im Jahr zahlen sollte. Das LG Salzburg verurteilte den Bürgermeister wegen Missbrauchs der Amtsgewalt, nicht jedoch wegen Bestechlichkeit. Der OGH wies die Nichtigkeitsbeschwerden des Angeklagten und der StA zurück, so dass nun das OLG Linz über die Berufungen zu entscheiden hat.

7106 OGH [Wien] Urt. 8.10.2024 –  
14 Os 26/24s

ECLI:AT:OGH0002:2024:0140OS00026.24S.-1008.000

**Missbrauch der Amtsgewalt, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme**

[ris.bka.gv.at](https://ris.bka.gv.at)

**Red. Leitsätze:**

1. § 304 I 1 öStGB pönalisiert die Verknüpfung der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts mit dem Fordern, Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils. Ohne die spezifische Verknüpfung der genannten Elemente des Tatbildes scheidet Strafbarkeit entweder überhaupt aus oder es kommt bloß (wenn nicht ein konkretes Amtsgeschäft, sondern nur die Tätigkeit als Amtsträger Gegenstand der Verknüpfung ist) eine solche nach § 306 öStGB in Betracht.

2. Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen, die bei Erfüllung der dem Amtsträger zukommenden Aufgaben von Relevanz sind. Eine Handlung, zu der ein Amtsträger nicht einmal der Art nach befugt ist, die von ihm vermöge seines Amtes nicht vorgenommen und solcherart auch nicht dem Rechtsträger zugerechnet werden kann, fällt nicht unter den Begriff „Amtsgeschäft“.

3. Bloßes privates Handeln, sei es auch aus Anlass einer aus der beruflichen Stellung resultierenden Gelegenheit, wie etwa private Hilfestellungen, die ein Amtsträger gänzlich außerhalb seines Aufgabenbereichs (wenn auch unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder ihm vom Rechtsträger zur Verfügung gestellter Ressourcen) gewährt, scheidet ebenso aus dem Begriff „Amtsgeschäft“ aus.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe gegen einen Polizisten, der im Gegenzug für Geldzahlungen u.a. Informationsabfragen vorgenommen, Informationen weitergegeben und bei verschiedenen staatlichen Stellen zu Gunsten der Vorteilsgeber interveniert hatte. Der OGH sah darin keine Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme, weil die Urteilsfeststellungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit erkennen ließen, dass der Polizist den Vorteil nicht bloß mit privatem Handeln oder solchem außerhalb seines abstrakten Zuständigkeitsbereichs verknüpfte. Es fehle aus Sicht des OGH an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen, dass sich der Polizist in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen lassen wollte.

7107 OGH [Wien] Beschl. 5.11.2024 –  
14 Os 58/24x

ECLI:AT:OGH0002:2024:0140OS00058.24X.-1105.000

**Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme bei Beauftragung von Leistungen durch ein städtisches Unternehmen**

[ris.bka.gv.at](https://ris.bka.gv.at)

BeckRS 2024, 32617

**Red. Leitsätze:**

1. Der Tatbestand des § 307a I öStGB verlangt keine Zuordnung des gewährten Vorteils zu einem bestimmten Amtsgeschäft. Es genügt, dass dieses (nicht bloß nach Kompetenzkategorien, sondern) zumindest soweit bestimmbar ist, dass den Beteiligten klar ist, welche Art von Amtsausübung in einem konkreten Fall (oder diesem gleichgelagerten Konstellationen) als Gegenleistung erwartet wird.

2. Ungebührlichkeit des Vorteils liegt nach der Tatbestands einschränkung des § 305 IV Ziff. 3 öStGB bei orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten geringen Wertes nicht vor.

3. Zwar schließt die Beschaffenheit des Vorteils (geldwerter Gutschein) den Charakter als „Aufmerksamkeit“ nicht per se aus, wohl aber die Art der Kausalbeziehung und insbes. die konkreten Umstände der Gewährung im Rahmen eines im Detail geplanten und professionell administrierten Anreizsystems, das darauf ausgerichtet war, den Umsatz der Vorteilsgeber dadurch zu maximieren, dass (jedenfalls im hier relevanten Zeitraum) der Wert des Vorteils prozentuell von der Auftragssumme (die durch das im Zusammenhang stehende Amtsgeschäft generiert wurde) abhing.

**Hinw. d. Red.:**

Gegenstand des Verfahrens waren Vorteilszuwendungen einer Unternehmensgruppe an Mitarbeiter eines städtischen Unternehmens im Gegenzug für Reparaturaufträge an von der Stadt verwalteten Wohnhäusern.

7108 *Schweizer Bundesgericht Urt. 5.4.2024 – 1C 184/2024*

**Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland**

[bger.ch](http://bger.ch)

Die StA München führte gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche und Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Per Rechtshilfeersuchen beantragte die StA die Übermittlung verschiedener Kontounterlagen aus der Schweiz. Die schweizerischen Behörden entsprachen den Rechtshilfeersuchen, äußerten jedoch den Verdacht, dass die Ermittlungen auf gestohlene Bankdaten („Suisse Secrets“) zurückgehen. Gegen die Stattgabe des Rechtshilfeersuchens erhob der Beschuldigte Beschwerde. Er verteidigte sich u.a. damit, dass er sich in der Vorinstanz nicht gegen den Tatvorwurf der Korruption äußern könne. Das Bundesgericht betont, dass die ersuchte Behörde im Rechtshilfeverfahren nicht an die rechtliche Qualifikation des Ersuchenden gebunden sei. Zudem baue das Rechtshilfeersuchen auf einem bereits 2008 durchgeführten Strafverfahren wegen systematischer Korruption auf. Damit bestehe ein klarer Konnex zu Korruptionsdelikten und der Beschuldigte habe damit rechnen müssen, dass der Sachverhalt unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigt werde. Die Beschwerde blieb erfolglos.

7109 *Schweizer Bundesgericht Urt. 25.4.2024 – 1C 209/2024*

**Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Vereinigten Staaten von Amerika**

[bger.ch](http://bger.ch)

Gegenstand des Verfahrens waren Rechtshilfeersuchen amerikanischer Ermittlungsbehörden, die gegen eine größere Tätergruppe wegen Verstößen gegen den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) ermittelte, bei denen u.a. venezolanische Regierungsbeamte bestochen worden sein sollen. Das Bundesgericht ist den Beschwerden der Bank, die zur Herausgabe von Dokumenten verpflichtet worden war, nicht beigetreten.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7201	<i>Bauer-Raschhofer, Raphaela</i> <b>Objektive Bedingung der Strafbarkeit bei der Kandidatenbestechung</b> <i>ZWF 2024, 194–199</i>	<b>Abstract d. Verf.:</b> Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (KorrStr-ÄG 2023) brachte wesentliche Erweiterungen bei den [österreichischen] Tatbeständen der Bestechlichkeit (§ 304 StGB) und Bestechung (§ 307 StGB) mit sich. Seit der Novelle umfassen diese Delikte nicht nur Amtsträger als Vorteilsnehmer, sondern auch jene, die eine Amtsträgereigenschaft zukünftig anstreben und als sog. „Kandidaten für ein Amt“ bezeichnet werden. Neben dieser zeitlichen Vorverlagerung der Strafbarkeit rückte im Gesetzgebungsprozess insbes. die in diesen Tatbeständen vorgesehene objektive Bedingung der Strafbarkeit in den Fokus. Die Strafbarkeit soll nur dann greifen, wenn der Kandidat die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt. Diese Strafbarkeitseinschränkung gilt jedoch nur für einen Teil der Tathandlungen. Aufgrund der komplexen Ausgestaltung ist eine nähere Analyse dieser objektiven Bedingung der Strafbarkeit angezeigt. Dieser Beitrag widmet sich der Frage, ob objektive Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Zweck von Korruptionsdelikten überhaupt vereinbar sind und welche Konsequenzen sich durch deren Einführung bei der Kandidatenbestechung ergeben.
7202	<i>Bezjak, Garonne</i> <b>Rechtspolitisches aus Europa</b> <i>Recht und Politik 2024, 363–366</i>	Verf. berichtet über den Beitritt Polens zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), der u.a. Willen zur Bekämpfung von Korruption demonstrierte. Verf. thematisiert weiterhin die Positionierung des Rats für Justiz und Inneres im Juni 2024 zum RL-Entwurf der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung.
7203	<i>Brewi, Claudia/ Grandits, Patricia</i> <b>Verschärfung des Korruptionsstrafrechts</b> <i>ecolex 2024, 290–293</i>	Verf. stellen Neuerungen durch das am 1.9.2023 in Österreich in Kraft getretene Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz vor. Anlass für die Verschärfung seien die Ibiza-Affäre und nachteilige Einstufungen Österreichs im CPI von TI und in einem Bericht von GRECO gewesen. Wichtigste Neuerung sei die Erstreckung der Strafbarkeit der aktiven und passiven Bestechung auf zukünftige Amtsträger („Kandidatenkorruption“). Verf. erläutern hierzu § 74 I Z 4d öStGB und merken an, dass es der Rspr. obliege, das Merkmal der nicht gänzlich unwahrscheinlichen Erlangung des Amtes näher auszufüllen. Die Fassung der §§ 304, 307 öStGB schränke die Strafbarkeit zudem auf Fälle ein, in denen der Kandidat das Amt tatsächlich erlange. Diese Einschränkung und ihre Nichtgeltung für die Tathandlungen des Annehmens und Gewährens kritisieren Verf. ebenso wie die Beschränkung auf pflichtwidriges Verhalten des Amtsträgers. Als längst überfällig bezeichnen Verf. die neue Strafbarkeit des Mandatskaufs in § 265a

- 7204 *Brodowski, Dominik*  
**Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union**  
*StV 2024, 696–706*
- 7205 *Burkardt, Rainer/  
Zapletal, Ondřej*  
**Novellierung des Strafgesetzes in China 2024**  
*CB 2024, 284–287*
- öStGB. Kritisch sehen Verf. die Einschränkung, dass der Bewerber das Mandat tatsächlich einnehmen müsse. Skeptisch stehen Verf. zudem der Beschränkung des möglichen Täterkreises auf „Verantwortliche“ gegenüber, weil dadurch Personen in politischen Machtpositionen nicht immer erfasst würden. Verf. nehmen zuletzt an, dass die geplante EU-RL zur Korruptionsbekämpfung weiteren Umsetzungsbedarf im österreichischen Korruptionsstrafrecht verursachen werde.
- Verf. berichtet über diverse strafrechtliche Themen auf EU-Ebene. Im Bereich des Korruptionsstrafrechts informiert er darüber, dass der Rat sich im Juni 2024 auf eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der EU-Kommission für einen RL zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203) geeinigt habe. Diese sehe die Streichung einiger Regelungen zur Korruptionsprävention, die Ergänzung des Tatbestands der Veruntreuung um die Merkmale eines Vermögensschadens und einer Bereicherungsabsicht, die nur optionale Erweiterung der Veruntreuung auf den Wirtschaftsbereich und der Strafbarkeit des Amtsmissbrauchs sowie die Beschränkung der unerlaubten Einflussnahme auf konkrete Diensthandlungen vor. Auf Rechtsfolgenseite spreche sich der Rat für abgeschwächte Verjährungsfristen, Sanktionsrahmen und gegen umsatzbezogene Bußgeldobergrenzen aus.
- Verf. berichten über die am 1.3.2024 in Kraft getretene Überarbeitung des Strafgesetzes in China, das Neuerungen bei den Korruptionsdelikten im Privatsektor mit sich bringe. Gemeinsam mit dem am 1.7.2024 in Kraft getretenen Gesellschaftsgesetz ergäben sich Auswirkungen für ausländisch-investierte Unternehmen. Verf. berichten über verschiedene Anti-Korruptionskampagnen der chinesischen Regierung in der öffentlichen Verwaltung und im Privatsektor. Anschließend skizzieren Verf. die Änderungen durch das neue Strafgesetz. Hierzu zähle die Ausweitung dreier Korruptionstatbestände auf Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte aller Unternehmen, die strafrechtliche Erfassung des Missbrauchs der Stellung in privaten Unternehmen zur Erlangung illegaler Vorteile und die Strafbarkeit der Umwandlung von Unternehmensvermögen in Geschäftsanteile bzw. der Verkauf von Unternehmensvermögen zu einem niedrigen Preis (§ 169 II chStGB). Als Sanktion sei bei besonders hohen Schäden eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren möglich. Die neuen Korruptionstatbestände seien akzessorisch ausgestaltet und setzten einen Verstoß gegen geltende Gesetze und Verwaltungsverordnungen voraus. Dies führe dazu, dass mit dem Gesellschaftsgesetz eingeführte Änderungen nun potenziell strafbewehrt seien. Zudem sehe die Strafgesetznovelle härtere Strafen für zahlreiche Bestechungsdelikte vor und halte einen Katalog von strafscharfenden Faktoren bereit.

7206 *Busch, Markus*

**Ratsposition zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie**

[wistra 7/2024, R8–R11](#)

Verf. informiert über die am 14.6.2024 angenommene Ausrichtung des Rats der Justiz- und Innenminister zum RL-Entwurf der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203) und den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens. Der Rat habe sich für zahlreiche Änderungen ausgesprochen. Bei der Bestechung/Bestechlichkeit von Amtsträgern sehe der Rat eine Beschränkung auf ungerechtfertigte Vorteile und eine Reduzierung des Strafmaßes vor. Modifikationen sollen bei der Amtsträgerdefinition und der Erfassung von Schiedsrichtern und Schöffen erfolgen. Bzgl. der Korruption von Mandatsträgern sehe die Ratsposition statt einer Gleichstellung mit Amtsträgern lediglich eine Angleichung vor. Für den Tatbestand der Veruntreuung schlage der Rat die ergänzenden Tatbestandsvoraussetzungen eines Vermögensschadens und des Anstrebens eines Vorteils vor. Eine Strafbarkeit der Veruntreuung im privaten Sektor soll für die Mitgliedsstaaten zudem nur optional sein. Beim Tatbestand der unerlaubten Einflussnahme fordere der Rat, dass unerlaubter oder rechtswidriger Einfluss auf den Entscheidungsträger ausgeübt werden müsse. Die Strafbarkeit des Amtsmissbrauchs sei nach der Ratsposition nur noch optional im öffentlichen Sektor vorgesehen. Für den Straftatbestand der Bereicherung durch Korruptionsdelikte habe der Rat klargestellt, dass er nur bei der Korruptionstat eines anderen Amtsträgers eingreife und Fälle der Selbstgeldwäsche nicht erfasse. Verf. berichtet zuletzt über die Ratsposition zur Sanktionierung juristischer Personen, zu den Strafzumessungskriterien und zur Korruptionsprävention.

7207 *Busch, Markus*

**Referentenentwurf zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft**

[wistra 8/2024, R8–R11](#)

Verf. berichtet über den am 30.4.2024 vorgestellten Referentenentwurf des BMJ zur Erhöhung der Transparenz von Weisungen gegenüber der StA. Die darin vorgesehenen Ergänzungen des § 146 GVG sehe keine Abschaffung des Weisungsrechts, wohl aber eine ausdrückliche Normierung der Grenzen des Weisungsrechts vor. Zudem enthalte die Norm Transparenzregelungen für erteilte Weisungen. Verf. beleuchtet frühere Reformüberlegungen in diesem Bereich und stellt dar, dass GRECO und die OECD-Working Group on Bribery in der Vergangenheit bereits auf eine Abschaffung des Weisungsrechts und Sicherungsmechanismen im Hinblick auf Transparenz und Fairness gedrängt hätten. Auch der noch im Gesetzgebungsprozess befindliche RL-Entwurf zur Korruptionsbekämpfung fordere aktuell eine funktionelle Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften.

- 7208 *Dürr, Andreas/  
Schieffer, Anita*  
**Die Reform des englischen Unternehmensstrafrechts durch den Economic Crime and Corporate Transparency Act 2023**  
*CCZ 2024, 31–37*
- Verf. erläutern den am 26.12.2023 in Kraft getretenen Economic Crime and Corporate Transparency Act und die damit verbundene Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortung jur. Personen im englischen Recht. Der Beitrag befasst sich zunächst mit den neu eingeführte Zurechnungsvorschriften für Straftaten in Organisationen in Sec. 196–198 und deren Reform des Identifizierungsprinzips. Aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht bedeutsam sei, dass die neuen Zurechnungsnormen Teile des Bribery Acts 2010 erfassen und damit eine Sanktionierung des Unternehmens für Korruptionstaten verschiedener Mitarbeiter (im Ausland) ermöglichen. Eine Verurteilung von Unternehmen wegen direkter Bestechung werde so erleichtert, wodurch ein Konkurrenzverhältnis zum bereits bisher denkbaren Vorwurf der Versäumnis, Bestechung zu verhindern, entstehe. Nach aktueller Rechtslage sei davon auszugehen, dass eine kumulative Anklage wegen beider Delikte möglich ist.
- 7209 *Eberhardt, Jan*  
**Länderreport Großbritannien**  
*RIW 2024, 273–277*
- Verf. berichtet von rechtspolitischen Entwicklungen im Vereinigten Königreich. Unter anderen nennt er den Economic Crime and Corporate Transparency Act 2023, der ein System zur Bekämpfung von Betrug und Korruption einführen soll. Das Gesetz sehe u.a. eine Identitätsprüfung für bestehende und neu eingetragene Personen in Führungspositionen im Unternehmen vor.
- 7210 *Esser, Robert*  
**Tagungsbericht: WisteV-wistra-Neujahrstragung 2024**  
*WiJ 2024, 47–53*
- Verf. berichtet von der WisteV-wistra-Neujahrstragung in Frankfurt. Gegenstand der Tagung seien u.a. Vorträge von *Busch* und *Fleckenstein* gewesen, die sich mit dem RL-Entwurf der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203) befassten. Der Vortrag von *Busch* habe sich schwerpunktmäßig verbleibenden Freiräumen des nationalen Strafgesetzgebers durch die steigende Regelungsdichte europarechtlicher Strafvorschriften gewidmet. *Fleckenstein* habe die konkreten Inhalte des RL-Entwurfs thematisiert. Kritisch sei ihm zufolge der Trend zu gestaffelten Mindesthöchststrafen für natürliche Personen. Zudem habe sein Vortrag einen Überblick über Sanktionsformen gegen juristische Personen vermittelt, wobei *Fleckenstein* statt umsatzbezogener Mindesthöchstgrenzen bei Geldsanktionen die Einführung bereichsspezifischer Bußgeldleitlinien für vorzugswürdig erachte.
- 7211 *Estradé, Jordi Miró*  
**The Offense of Illicit Enrichment in Spain**  
*ZStW 136 (2024), 241–254*
- Verf. greift die Diskussion über eine Strafbarkeit der unerlaubten Bereicherung und deren Vereinbarkeit mit der Unschuldsumutung und Selbstbelastungsfreiheit auf. Internationale Regelwerke würden hierbei Gemeinsamkeiten in Bezug auf vier Tatbestandsmerkmale aufweisen („public official“ als Täter; nicht erklärbarer signifikanter Vermögenszuwachs; keine Rechtfertigung des Vermögenszuwachses; Vorsatz). Gleichwohl hätten aufgrund verbreiteter verfassungsverweigernder Vorbehalte nur einzelne Länder ent-

sprechende nationale Vorschriften geschaffen. In einigen Ländern seien entsprechende Tatbestände zudem von den Gerichten für verfassungswidrig erklärt worden. Angesichts des RL-Entwurfs der EU-Kommission stelle sich nun erneut die Frage einer Pönalisierung. Verf. stellt zu diesem Zweck den 2022 in Spanien geschaffenen Tatbestand der unerlaubten Bereicherung vor, der als „form of disobedience“ ausgestaltet sei. Er setze voraus, dass der Täter einen offiziellen Status habe und einen nicht mit seinem Einkommen zu erklärenden Vermögenszuwachs von über 250.000 € innerhalb der Amtszeit und der anschließenden fünf Jahre zu verzeichnen habe. Zudem müsse die Person sich durch Schweigen oder falsche Angaben geweigert haben, die Quellen des Vermögenszuwachses zu erklären. Um Konflikte mit der Unschuldsvermutung zu vermeiden, habe der spanische Gesetzgeber die Verletzung von Erklärungspflichten und nicht den illegitimen Vermögenszuwachs als solchen pönalisiert. Diese Gesetzgebungstechnik füge sich in einen jüngeren Trend im spanischen Strafrecht ein, zunehmend Verstöße gegen Verfahrensvorschriften zu pönalisieren. Problematisch sei, dass die vom Straftatbestand vorausgesetzten Erklärungspflichten nur in Teilbereichen des vom Straftatbestand anvisierten Anwendungsbereich existieren. Im Anschluss erläutert Verf. den Grundsatz nemo tenetur und seine Auslegung durch europäische und spanische Gerichte. Im Hinblick auf den spanischen Tatbestand der unerlaubten Bereicherung seien Zweifel angebracht, ob dieser den Grundsatz wahre. Die rechtstechnische Ausgestaltung lasse aber zumindest die Argumentation einer Vereinbarkeit zu. Insgesamt sieht Verf. die Pönalisierung von Verstößen gegen bloße Mitteilungspflichten kritisch.

7212 *EUROJUST*

**Annual Report 2023**

Veröffentlichungsdatum: 26.9.2024

[eurojust.europa.eu](https://eurojust.europa.eu)

**Haupterkenntnisse im Bereich Korruption (Übers. d. Red.):**

Im Jahr 2023 hat EUROJUST in 354 Korruptionsverfahren unterstützt, wobei hierzu 111 Verfahren zählen, die im Laufe des Jahres neu an EUROJUST herangetragen wurden. Letzteres stelle einen Anstieg um fast 30 % im Vergleich zu 2022 dar. EUROJUST habe seine Unterstützung für sechs Joint Investigation Teams (JIT) aufrechterhalten und zwei neue JITs ins Leben gerufen. Insges. hätten 13 fallspezifische Koordinationsmeetings stattgefunden. Im Juli 2023 habe EUROJUST seine Arbeit im Bereich der Korruption in einer Expertenanhörung des European Economic and Social Committee zu den Regelungsvorschlägen der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203) vorgestellt. Teile des Legislativpakets der EU-Kommission werden im Jahresbericht von EUROJUST ebenfalls kurz dargestellt.

- 7213 *Europäische Kommission*  
**Business´ attitude towards corruption in the EU**  
 Flash Eurobarometer 543  
 Veröffentlichungsdatum: Juli 2024  
[europa.eu/eurobarometer](https://europa.eu/eurobarometer)
- Zusammenfassung d. Verf. (Übers. d. Red.):**  
 51 % der in der EU ansässigen Unternehmen sind der Meinung, dass Personen oder Unternehmen, die sich an korrupten Praktiken beteiligen, von den Behörden ermittelt oder angezeigt werden. Von diesen Unternehmen sind mehr als drei Viertel der Ansicht, dass zu enge Verbindungen zwischen Wirtschaft und Politik zu Korruption führe (79 %) und dass Begünstigung und Korruption den Wettbewerb in der Wirtschaft untergrabe (74 %). 64 % der in der EU ansässigen Unternehmen halten Korruption in ihren Mitgliedstaaten für weit verbreitet.
- 7214 *Europäische Kommission*  
**Citizens` attitudes towards corruption in the EU in 2024**  
 Special Eurobarometer 548  
 Veröffentlichungsdatum: Juli 2024  
[europa.eu/eurobarometer](https://europa.eu/eurobarometer)
- Zusammenfassung d. Verf. (Übers. d. Red.):**  
 Die Europäer stehen den Bemühungen der nationalen Regierungen zur Bekämpfung der Korruption weiterhin skeptisch gegenüber: 65 % der Bürger sind der Meinung, dass Fälle von Korruption auf hoher Ebene nicht ausreichend verfolgt werden, und nur 30 % halten die Bemühungen der Regierungen zur Bekämpfung der Korruption für wirksam. 68 % der Bürger halten Korruption in ihren Mitgliedstaaten für weit verbreitet. Die meisten Europäer halten Korruption für inakzeptabel. Sie sind der Meinung, dass es nicht akzeptabel ist, Geld zu geben, Geschenke zu machen oder Gefälligkeiten zu verteilen, um etwas von der öffentlichen Verwaltung zu erhalten. Die Europäer stehen den Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption nach wie vor skeptisch gegenüber und halten Korruption in ihrem Land nach wie vor für weit verbreitet.
- 7215 *Europäische Kommission*  
**Rule of Law**  
 Special Eurobarometer 553  
 Veröffentlichungsdatum: Juli 2024  
[europa.eu/eurobarometer](https://europa.eu/eurobarometer)
- Haupterkenntnisse im Bereich Korruption (Übers. d. Red.):**  
 76 % der Europäer sind der Auffassung, dass Politiker und Amtsträger oft nicht transparent genug bzgl. ihrer Kontakte zu Lobbyisten, ihrer Nebentätigkeiten und ihrer Vermögensverhältnisse sind. Eine ähnlich große Zahl (71 %) nimmt an, dass diese Personengruppen in vielen Fällen ethische Standards nicht einhalten und in Situationen trotz bestehender Interessenkonflikte entscheide. Knapp die Hälfte der Befragten (43 %) gibt an, dass Korruption von Politikern und Amtsträgern ausreichend ermittelt und ggf. bestraft werde. Ausgeglichen gestaltet sich das Bild bei der Frage, ob Behörden ihre Entscheidungen unabhängig und ohne Vorzugsbehandlung Einzelner (zB wegen Vorteilszuwendungen) treffen. Dieser Aussage stimmen jeweils 47% zu bzw. nicht zu. Knapp zwei Drittel der Befragten sehen Fortschritte bzw. Kontinuität bei der Korruptionsbekämpfung, während 32 % eine Verschlechterung der Verhältnisse in ihrem Staat ausmachen.

- 7216 *Europäische Staatsanwaltschaft*  
**EUStA Jahresbericht 2023**  
 Veröffentlichungsdatum: 1.3.2024  
[eppo.europa.eu](http://eppo.europa.eu)

Die EUStA hat am 1.6.2021 ihre Arbeit aufgenommen. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Verfolgung von Korruptionsdelikten. Im Jahresbericht 2023 berichtet die EUStA über ihre operative Tätigkeit, ihre Aufgaben und Ressourcen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Netzwerken. Im Jahr 2023 seien insges. 4.187 Straftatmeldungen bearbeitet worden. Von den 1.371 eröffneten Ermittlungsverfahren seien zum Jahresende 1.927 laufende Ermittlungsverfahren anhängig. Insgesamt betreffen 3 % der Ermittlungen der EUStA aktive oder passive Beamtenbestechung. Die zentrale Dienststelle in Luxemburg habe 131 Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Korruption geführt. In Deutschland sei kein Ermittlungsverfahren zu diesem Deliktstyp eingeleitet worden.

**Hinw. d. Red.:**

Die Kompetenz der EUStA im Bereich der Korruption umfasst nur Bestechung und Bestechlichkeit öffentlicher Bediensteter zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, vgl. VO 2017/1939/EU iVm RL 2017/1371/EU. Der [EUStA Jahresbericht 2024](#) wurde am 3.3.2025 veröffentlicht.

- 7217 *Friedrich, Theresa/  
 Gierok, Markus*  
**Anti-Korruptions-Compliance – Alles neu macht die EU-Kommission?**  
*CB 2024, 51–55*

Verf. erläutert Hintergründe, Inhalt und Auswirkungen des RL-Entwurfs der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung vom Mai 2023 (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203). Der Entwurf schaffe neue und erweitere bestehende Korruptionstatbestände und verschärfe das Sanktionsrisiko im geschäftlichen Verkehr unverhältnismäßig. Kritikwürdig sei der im RL-Entwurf vorgesehene, dem nationalen Recht fremde Gleichlauf der Strafbarkeit in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst. Anschließend setzen Verf. sich mit den vorgesehenen Straftatbeständen und ihren Tatbestandsmerkmalen auseinander und skizzieren Friktionen und Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Sie beleuchten die vorgesehenen Rechtsfolgen für natürliche und juristische Personen. Für Unternehmen ergebe sich bspw. die Notwendigkeit umfangreicher Antikorruptions-Compliance-Maßnahmen, um umsatzbezogene Sanktionen zu vermeiden oder Sanktionsmilderungen zu erhalten.

- 7218 *Friedrich, Theresa/  
 Gierok, Markus*  
**Mit wenig Maß, aber wichtigem Ziel – Der neue Vorschlag für eine EU-Korruptionsbekämpfungsrichtlinie**  
*NZWiSt 2024, 165–174*

Verf. analysieren den RL-Entwurf der EU-Kommission zur Korruptionsbekämpfung (→ FoKoS-PR 2024 Nr. 1203) und legen den Fokus auf dessen Kompatibilität mit dem deutschen Korruptionsstrafrecht. Die Forderung des RL-Entwurfs nach unabhängigen spezialisierten Stellen zur Korruptionsbekämpfung werfe aus Sicht der Verf. die Frage nach der Unabhängigkeit deutscher StA erneut auf. In Bezug auf die Bestechung im öffentlichen Sektor erfasse das deutsche Recht zwar die Vorteilsgewährung für die Dienstausbübung, der RL-Entwurf fordere aber einen bislang nicht vorgesehenen Gleichlauf der Amts- und Mandatsträgerbestechung.

- Bei der Bestechung im privaten Sektor erfülle das deutsche Recht die Vorgaben der RL weitestgehend. Verfassungsrechtliche Zweifel melden Verf. beim Tatbestand der Veruntreuung an, der durch den Verzicht auf einen Vermögensnachteil zu dogmatischen Brüchen und einer bedenklichen Vorverlagerung der Strafbarkeit führe. Kein Äquivalent halte das deutsche Recht für die Tatbestände der unerlaubten Einflussnahme und des Amtsmissbrauchs bereit. In Bezug auf beide Tatbestände seien Zweifel an ihrer Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit angebracht. Art. 12 RL-Entwurf (Behinderung der Justiz) verursache keinen Umsetzungsbedarf, während der Tatbestand der Bereicherung durch Korruptionsdelikte durch geringfügige Änderungen an § 261 StGB umsetzbar sei. Insgesamt sei der RL-Entwurf äußerst problematisch, weil er exzessive Kriminalisierungstendenzen zeige und zu deren Begründung nur Floskeln zur Schädlichkeit von Korruption bemühe.
- 7219 *Geiger, Andreas*  
**Lobbying ausländischer Staaten in der EU**  
*EuZW 2024, 289 f.*
- Verf. beschäftigt sich mit dem im Dezember 2023 vorgestellten RL-Entwurf der EU-Kommission zur Regulierung von Lobbyismus im Namen von Drittstaaten in der EU. Anlass für den Vorschlag sind u.a. „Katargate“ und die „Aserbaid-schan-Affäre“. Verf. begrüßt den Vorschlag zur Regulierung ausländischer Einflussnahme auf die europäische Politik und Gesetzgebung. Er skizziert im Beitrag den bereits zuvor bestehenden regulatorischen Rahmen durch das EU-Lobbyregister, die parallele Überarbeitung des Foreign Agent Registration Act (FARA) in den USA sowie Inhalte des RL-Entwurfs.
- 7220 *Glaser, Severin*  
**Bestechung durch Unterlassung?**  
*ZWF 2024, 50–54*
- Abstract d. Verf.:**  
 Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob die Korruptionsdelikte nach §§ 304 bis 309 StGB durch Unterlassung begangen werden können.
- 7221 *GRECO*  
**24<sup>th</sup> General Activity Report (2023)**  
 Anti-corruption trends, challenges and good practices in Europe & the United States of America  
 Veröffentlichungsdatum: März 2024  
[rm.coe.int](https://rm.coe.int)
- Die Staatengruppe GRECO berichtet über ihre Arbeit und die zentralen Erkenntnisse aus der Fünften Evaluierungsrunde hinsichtlich der Korruptionsprävention und der Integrität der Zentralregierungen und der Strafverfolgungsbehörden. Der Jahresbericht 2023 zeige, dass viele Staaten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention, besonders bei Parlamentariern, nur langsam vorankommen. Die Organisation fordere stärkere Integritätsregeln und mehr Transparenz für hohe Regierungsämter, Minister und politische Berater. Auch im Justizwesen bestünden Defizite bei der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht von Richtern und Staatsanwälten. Bei Strafverfolgungsbehörden mahnt GRECO konsequentere Sanktionen, besseren Whistleblower-Schutz und klare Regeln gegen Interessenkonflikte an. Insgesamt seien 2023 rund 60 % der Empfehlungen von GRECO teilweise oder vollständig umgesetzt worden. 2025 startet GRECO eine neue Evaluierungs-

- runde zur Korruptionsprävention auf lokaler und regionaler Ebene.
- 7222 *Hertig, Wolfram*  
**Ukraine**  
*WiRO 2024, 168–171*
- Verf. berichtet über die Zusammenarbeit der IRZ mit ukrainischen Partnern. Ein Augenmerk liege dabei auf der Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und der richterlichen Integrität. Verf. berichtet von verschiedenen Arbeitsbesuchen und Gesprächen zu diesem Thema. Zudem hebt er den Fokus der EU auf Fortschritt der Ukraine bei der Korruptionsbekämpfung im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses hervor. Hier seien der Ukraine mit der Besetzung eines lange vakanten Leitungspostens im Nationalen Antikorruptionsbüro und der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft wesentliche Fortschritte gelungen. Die IRZ habe mit Vertretern verschiedener ukrainischer Antikorruptionsbehörden zudem Schulungen, Fortbildungen sowie Besuche bei der Fachstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung Neuruppin, dem Rechtsausschuss des Bundestags und dem BMJ durchgeführt.
- 7223 *Himmelreich, Antje*  
**Russische Föderation**  
*WiRO 2024, 87–90*
- Verf. berichtet über aktuelle Rechtsentwicklungen in Russland. Hier sei u.a. das Gesetz über die Korruptionsbekämpfung geändert worden. Hiernach bestehe keine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen korruptionsbekämpfende Vorschriften, wenn die Umstände, die zum Verstoß geführt hätten, unabhängig von der Person seien. Als Bsp. für derartige Umstände würden Naturkatastrophen, Streiks, Militäreinsätze und Terrorakte genannt. Entfallen die Umstände, die eine Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften verhindert hätten, müsse die Einhaltung einen Monat nach Beendigung der Umstände sichergestellt sein.
- 7224 *Himmelreich, Antje*  
**Ukraine**  
*WiRO 2024, 147–149*
- Verf. berichtet über aktuelle Rechtsentwicklungen in der Ukraine. U.a. seien 2023 Vorschriften zur Vermögensdeklaration von Personen, die öffentliche Positionen aufgrund des Kriegszustandes wahrnehmen, angepasst worden. So sei die Pflicht zur Vermögensdeklaration und der öffentliche Zugang zum Register wiederhergestellt worden. Gleichzeitig bestünden nach wie vor Sonderregelungen und Dispense.
- 7225 *Hübner-Schmid, Katharina/  
Schnurre, Christian*  
**Lehren aus Afghanistan – Neue Korruptionsstudie des BICC**  
[Scheinwerfer Heft 104 – Dezember 2024, 28 ff.](#)
- Verf. befassen sich mit einem Gutachten des Bonn International Center for Conflict Studies (BICC) im Auftrag der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags zu den Lehren aus dem Engagement Deutschlands in Afghanistan. Die Studie definiere zentrale Begriffe der Korruption, des Klientelismus und der Patronage. Zu den Ergebnissen der Studie zähle, dass „petty corruption“ in Afghanistan schon immer präsent gewesen sei, während „grand corruption“ erst mit der internationalen Intervention Einzug erhalten habe. Ein großes Problem sei u.a. der Einsatz von Mitteln gewesen, denen keine Kosten-Nutzen-Rechnung zugrunde gelegen

7226 *Huyeng, Tim/Kurt, Sinan***Clash of Prosecutors**

Die Europäische Staatsanwaltschaft als Garant für den kroatischen Rechtsstaat

[VerfBlog v. 13.12.2024](#)

habe. Im Falle Afghanistans seien zudem klientelistische Spielregeln des Landes übernommen wurden, wodurch im Ergebnis zwar Korruption in den Durchführungsorganisationen eingedämmt, aber korrupte Eliten auf übergeordneter Ebene unterstützt worden seien. Als Folgerung schlage die Studie vor, außenpolitisch früh zu entscheiden, ob das Engagement auf eine Stabilisierung oder Transformation des betreffenden Staates ziele. Zudem sei es zur Korruptionsbekämpfung in der Entwicklungspolitik wichtig, eine unabhängige Aufsichtsbehörde zur Prüfung geförderter Vorhaben zu schaffen.

Verf. berichten über Konflikte zwischen EUStA und kroatischer StA über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Korruption. Der bislang beiseitegelassene Konflikt sei in einem Schreiben der EUStA an die EU-Kommission gegipfelt, in dem sie Kroatien systematische Rechtsstaatsdefizite vorwerfe. Anlass des Konflikts seien Korruptionsvorwürfe gegen den Gesundheitsminister des Landes im Zusammenhang mit der Beschaffung medizinischer Geräte gewesen, zu denen beide Staatsanwaltschaften Ermittlungen aufgenommen hätten. Die kroatische StA sei der EUStA dann überraschend durch eine Durchsuchung und die Festnahme des Ministers zugekommen, ohne dass der vorgesehene Austausch stattgefunden habe. Merkwürdig sei im weiteren Verlauf gewesen, dass die kroatische StA deutlich geringfügigere Vorwürfe erhebe. Beide Behörden seien unterschiedlicher Auffassung über eine etwaige Zuständigkeit der EUStA. Die Zuweisung des Verfahrens an die kroatische StA durch den GenStA habe dann zum Schreiben der EUStA an die Kommission geführt. Der Beitrag setzt sich mit den Zuständigkeitsregeln der EUStA-VO, der Entscheidungskompetenz des nationalen GenStA bei Zuständigkeitskonflikten und dem Vorwurf der Europarechtswidrigkeit dieser Letztentscheidungskompetenz auseinander. Verf. thematisieren zuletzt auch die Wahrnehmung der EUStA und die Kritik an der kroatischen StA in der kroatischen Öffentlichkeit.

7227 *Kawaguchi, Hirokazu***Korruption und Strafrecht: Ein deutsch-japanischer Vergleich**

[Meiji Law Journal 31 \(2024\), 1–6](#)

Verf. berichtet von einem deutsch-japanischen Symposium zu Korruption im März 2023 in Tokio mit Vorträgen von *Engländer, Zimmermann* und *Kuhlen*. Der Vortrag von *Engländer* habe die Bedeutung der Korruptionsbekämpfung zur Sicherung der Demokratie hervorgehoben. In den Mittelpunkt habe er Transparenz, Rechenschaftspflichten und internationale Zusammenarbeit gerückt. Daran anknüpfend berichtet Verf. von jüngsten Korruptionsskandalen in Japan. Das Symposium habe sich dann mit strafrechtsdogmatischen Fragen befasst. Wie in Deutschland werde in Japan das Phänomen der missbräuchlichen politischen Einflussnahme diskutiert. Der japanische Oberste Gerichtshof habe hier eine radikale Lösung entwickelt und fasse unter die erforderliche amtliche Tätigkeit auch Handlungen, die mit einer solchen nur in einem engen Zusammenhang stehen. Die

- Gegenauffassung halte diese Auslegung für unvereinbar mit dem Gesetzlichkeitsprinzip. Der Verf. äußert hierbei Zustimmung zu *Zimmermanns* Position, wonach das abgeordnetenrechtliche Verbot des Einflusshandels durch eine entsprechende Strafnorm flankiert werden sollte. Abschließend stellt Verf. aus Anlass des von *Kuhlen* entwickelten Modells zur Bedrückungskorruption die Lösung des japanischen Obersten Gerichtshofs für dieses Problem dar. Habe der Beamte die Absicht, sein Amt in diesen Fällen auszuüben, sei auch der Tatbestand der Bestechung erfüllt. Im Übrigen komme nur eine Verurteilung wegen Erpressung in Betracht. Verf. stimmt hier der Gegenauffassung zu, die eine Bestrafung des (erpressten) Bestochenen ablehnt, weil es sich um einen Fall notwendiger Teilnahme handele. Begrüßenswert sei deshalb ein eigener Tatbestand für die Bedrückungskorruption.
- 7228 *Markwalder, Nora/  
Frank, Friedrich*  
**Länderbericht Schweiz: Aktuelles aus  
Gesetzgebung und Rechtsprechung im  
Wirtschaftsstrafrecht**  
*WiJ 2024, 28–32*
- Verf. berichten über aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Wirtschaftsstrafrecht. Sie stellen das Urteil des Bundesgerichts vom 31.10.2022 (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 7103) dar, das sich mit der Korruptionsstrafbarkeit des Genfer Stadtrats Maudet durch die Annahme einer Einladung zum Formel 1-Grand Prix nach Abu Dhabi durch die dortigen Behörden befasst. Das Bundesgericht habe den Freispruch in der Vorinstanz aufgehoben und die tatbestandlichen Voraussetzungen der schweizerischen Korruptionsstraftatbestände präzisiert. Die Entscheidung liege laut Verf. auf Linie der bisherigen Rspr. und sei deshalb weniger aus rechtlicher, dafür aus politischer Sicht brisant.
- 7229 *Mayer-Koukol, Pilar/  
Noidoilt, Isabella*  
**Der Vorteilsbegriff im Korruptions-  
strafrecht**  
*ecolex 2024, 293–296*
- Verf. beschäftigen sich mit dem Vorteilsbegriff der österreichischen Korruptionsstraftatbestände, der häufig ausschlaggebend für eine Verurteilung sei. Hierfür skizzieren Verf. die aktuelle Auslegung des Vorteilsbegriffs in Lit. und OGH-Rspr. Der Abschluss eines Vertrags falle danach nur unter den Vorteilsbegriff, wenn weitere Verdachtsmomente hinzutreten, die die Rechtswidrigkeit der Vorteilszuwendung konkretisieren (bspw. bei Schein- und Umgehungsgeschäften). Innerhalb der Grenzen zivilrechtlicher Gültigkeit müsse eine strafrechtliche Überprüfung der Adäquanz bei entgeltlichen Verträgen ausscheiden. Entscheidend für die Tatbestandsmäßigkeit sei nach dem OGH, ob der Amtsträger die Zuwendung für sich oder seine Dienststelle fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Als weiteres Erfordernis für die Strafbarkeit erläutern Verf. die notwendige Konnexität zwischen Vorteilszuwendung und Amtsgeschäft bzw. amtlicher Tätigkeit. Erfolge die Vorteilszuwendung aus anderen Motiven, scheidet eine Strafbarkeit aus. Die Konnexität bewerte der OGH anhand mehrerer Kriterien, die Verf. detailliert darlegen. Zuletzt nennen sie eine Reihe jüngerer öffentlichkeitswirksamer Entscheidungen, bei denen eine Konnexität verneint worden sei. Zuletzt

- erläutern Verf. die Maßstäbe zur Feststellung der Ungebührlichkeit des Vorteils.
- 7230 *Pekar, Rudolf/  
Rebisant, Lisa*  
**Die strafrechtliche Relevanz vergabe-rechtlicher Interessenkonflikte**  
*ecolex 2024, 299–302*
- Verf. analysieren die (österreichische) Norm § 26 BVergG, die öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten bei Vergabeverfahren zu treffen. Um der Korruptionsanfälligkeit von Vergabeverfahren zu begegnen, habe sich in den letzten Jahren eine „Vergabe-Compliance“ entwickelt, zu deren Kernnormen die genannte Vorschrift zähle. Verf. legen dar, wann ein Interessenkonflikt iSd § 26 BVergG vorliegt und welche vergaberechtlichen Handlungspflichten für den Auftraggeber aus dem Vorliegen eines Interessenkonflikts folgen. Anschließend untersuchen Verf. welche strafrechtlichen Risiken bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens trotz eines Interessenkonflikts drohen. Hier kämen vor allem die Korruptionsdelikte der §§ 304 bis 307b öStGB in Betracht, da die Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers in aller Regel Amtsträger seien. Entscheidend sei oft, ob diese Personen Vorteile erhalten haben. Vorteile, denen eine marktübliche Gegenleistung gegenüberstehe, seien von den Tatbeständen nicht erfasst. Ein Interessenkonflikt führe aber nicht zwangsläufig zu einem Vorteil für den Amtsträger. Hier könne es im Einzelfall bereits an einer Tathandlung iSd §§ 304 ff. öStGB fehlen. Während die Verwirklichung eines Korruptionsdelikts demnach immer zum Interessenkonflikt iSd § 26 BVergG führe, gelte dies umgekehrt nicht immer.
- 7231 *Pintarić, Tomislav*  
**Kroatien**  
*WiRO 2024, 211 f.*
- Verf. berichtet über aktuelle Rechtsentwicklungen in Kroatien. U.a. sei der kroatische Gesundheitsminister wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit festgenommen worden. Das von der kroatischen StA und der EUStA geführte Ermittlungsverfahren umfasse den Vorwurf der Bestechung, des Amtsmissbrauchs und der Geldwäsche. Die EUStA wirft dem Gesundheitsminister zudem vor, eine kriminelle Vereinigung geführt zu haben. Im Zuge des Verfahrens sei es zu Kompetenzkonflikten zwischen der kroatischen StA und der EUStA gekommen. Die Entscheidung des GenStA Kroatiens, die Ermittlungen der kroatischen StA zu übertragen, habe die EUStA akzeptiert, sich in der Folge aber an die EU-Kommission gewandt und Rechtsstaatlichkeitsdefizite Kroatiens bemängelt (s. auch → FoKoS-PR 2025 Nr. 7226).
- 7232 *Pintarić, Tomislav/  
Raimović, Alena*  
**Nordmazedonien**  
*WiRO 2024, 212 f.*
- Verf. berichten über aktuelle Rechtsentwicklungen in Nordmazedonien. Dort sei 2023 die Strafprozessordnung reformiert worden, um die Korruptionsbekämpfung zu intensivieren, die Überwachung von Korruptionsfällen zu verbessern und die Unabhängigkeit der Ermittlungsbehörden zu sichern. Die Regelungen sollen die Rolle auf Korruptionsdelikte spezialisierter Staatsanwälte stärken und eine gezieltere Verfolgung von Korruption im öffentlichen Sektor ermöglichen. Zudem seien Rechte des Beschuldigten in

7233 *Reindl-Krauskopf, Susanne*

**Das österreichische Korruptionsstrafrecht – eine unendliche Geschichte?**

*In: Hochmayr/Hinterhofer (Hrsg.),  
Festschrift für Kurt Schmoller, 2024,  
417–436*

Korruptionsprozessen präzisiert und der Schutz von Whistleblowern verbessert worden. Auf materieller Ebene stelle ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Korruption einen bedeutenden Schritt dar, das u.a. Mechanismen zur Überwachung von Politikern zB durch Vermögensauskünfte enthalte. Zudem sollen durch Transparenzregeln Interessenkonflikte aufgedeckt werden. Verf. berichten aber auch über Defizite bei der staatlichen Antikorruptionsstelle. Besorgniserregend sei zudem, dass durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs Höchststrafen für bestimmte Korruptionsdelikte ausgesetzt oder herabgesetzt wurden, was u.a. Auswirkungen in öffentlichkeitswirksamen Einzelverfahren habe.

Verf. skizziert die Entwicklung des österreichischen Korruptionsstrafrechts seit 2008 und kritisiert insbes. das 2019 eingeführte Merkmal eines Schädigungsvorsatzes in machen Tatbeständen. Anschließend widmet sich Verf. der Ausdehnung einzelner Korruptionstatbestände auf Kandidaten mit dem KorrStrÄG 2023 und dem Unwertgehalt des Forderns eines Vorteils im Gegenzug für das Amtsgeschäft. Im Zusammenhang mit der Kandidatenbestechung erörtert Verf., in welchem Umfang die Korruptionstatbestände prospektive Amtsträger und Funktionsträger erfassen, Möglichkeiten und Probleme bei der Bestimmung des Beginns und der Beendigung der Kandidatenstellung sowie die Voraussetzung einer nicht gänzlich unwahrscheinlichen Erlangung der Position. Insgesamt fällt ihr Fazit zur Gesetzesformulierung kritisch aus, weil zB das letztgenannte Wahrscheinlichkeitskriterium keine Einschränkung enthalte. Bzgl. des Forderns eines Vorteils für Amtsgeschäfte enthalte das öStGB ein umfangliches Verbot, das unmissverständlich und sachlich gerechtfertigt sei. Hier habe das KorrStrÄG 2023 für Unklarheiten gesorgt, weil es für die Tatvariante des Forderns/Sich-Versprechen-Lassens als objektive Strafbarkeitsbedingung die Erlangung des Amtes durch den Kandidaten verlange, während es bei der Annahme eines Vorteils nicht darauf ankomme. Die Einführung der obj. Bedingung der Strafbarkeit überzeuge weder dem Grunde nach noch im Hinblick auf die Differenzierung zwischen verschiedenen Tatmodalitäten. Verf. legt deshalb gesetzliche Nachjustierungen nahe. Zum Abschluss wagt Verf. die Prognose, dass das österreichische Korruptionsstrafrecht auch in Zukunft u.a. wegen europäischer Vorgaben weiteren Änderungen unterworfen sein werde.

7234 *Sachenko, Serhii*

**Recht sprechen, wenn der Luftalarm heult**

Wie die Justiz in der Ukraine arbeitet

[LTO v. 8.8.2024](#)

Verf. berichtet von der Arbeit der ukrainischen Justiz während des russischen Angriffskriegs. Als ein Problem stellt er den Personalmangel dar, der u.a. auf die negative Einstellung der ukrainischen Gesellschaft gegenüber Richtern zurückzuführen seien. Demnach würden Korruptionsskandale das Ansehen der Justiz beschädigen. Zudem berge der

Auswahlprozess und die geringe Vergütung von Richtern große Korruptionsrisiken.

7235 *Schmeink, Angela*  
**Usbekistan**  
*WiRO 2024, 105 f.*

Verf. berichtet über die Zusammenarbeit der IRZ mit Usbekistan. Ein Partner sei die dortige Generalstaatsanwaltschaft, die eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung und Prävention von Korruption im Land einnehme. Prävention und Bekämpfung von Korruption seien in Usbekistan von Bedeutung, wie ein Gesetz zur stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Gutachten zur Korruptionsbekämpfung und das in der Strategie 2023 formulierte Ziel einer Verbesserung im CPI von TI von 50 Plätzen belege. Die IRZ habe in einem Workshop mit Partnern vor Ort über die Verantwortung juristischer Personen bei Korruptionsdelikten und Korruptionsrisiken in Bezug auf Abgeordnete gesprochen. Es bleiben nach Ansicht der Verf. indes Herausforderungen bei der Eindämmung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung.

7236 *Sommerfeld, Jan*  
**Länderreport Slowakische Republik**  
*RIW 2024, 277–280*

Verf. berichtet von rechtspolitischen Entwicklungen in der Slowakei. Hier sei die von der Regierung Ficos im Eilverfahren beschlossene Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption, Organisierte Kriminalität und Straftaten von Verfassungsorganen besorgniserregend. Gemeinsam mit der Entschärfung von Korruptionstatbeständen im slowakischen Strafgesetzbuch und der Senkung von Strafrahmen in diesem Bereich solle diese Maßnahme aus Sicht der Regierung das im internationalen Vergleich unangemessen strenge slowakische Korruptionsstrafrecht abschwächen und schwere Menschenrechtsverletzungen durch die Sonderstaatsanwaltschaft verhindern. Es sei jedoch zu vermuten, dass die Maßnahmen vor allem Personen aus dem Umfeld Ficos vor Strafverfolgung bewahren sollen. Während die slowakische Präsidentin scharfe Kritik geübt und zumindest die materiellen Strafrechtsänderungen auf Eis gelegt habe, sei die Sonderstaatsanwaltschaft trotz landesweiter Proteste und internationaler Kritik geschlossen worden.

7237 *Sommerfeld, Jan*  
**Ende der Sonderstaatsanwaltschaft –  
Rückschlag für die Slowakei**  
*DRIZ 2024, 135 f.*

Verf. bewertet die Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft und eines Sondergerichts zur Korruptionsbekämpfung in der Slowakei 2003 als wichtige Maßnahme gegen die bis heute bestehenden engen Verflechtungen zwischen Politik, Verwaltung, Justiz und organisierter Kriminalität. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten habe der slowakische Regierungschef nun angekündigt, die Sonderstaatsanwaltschaft im verkürzten Gesetzgebungsverfahren aufzulösen und dies damit begründet, dass sie in der Vergangenheit Menschenrechtsverletzungen begangen habe. Tatsächlich sei die Sonderstaatsanwaltschaft Fico schon länger ein Dorn im Auge, weil sie gegen ihm nahestehende Personen ermittle. Die Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft habe international Aufsehen erregt. In der Slowakei selbst hätten sich die

Proteste dagegen vor allem gegen die Novelle des Strafgesetzbuches gerichtet, die zahlreiche Korruptionsdelikte, Strafrahmen und Verjährungsfristen entschärfen sollte. Auch hier bestehe der Verdacht, dass die Novelle der Straffreiheit von Vertrauten Ficos diene. Auf Antrag der slowakischen Präsidentin und der Opposition habe das Verfassungsgericht das Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt und Schäden für den Rechtsstaat abgewendet. Die Auflösung der Sonderstaatsanwaltschaft sei indes erfolgreich gewesen.

- 7238 *Stuefer, Alexia*  
**Korruption: Streiflichter aus Geschichte und Gegenwart**  
*ecolex 2024, 296–299*

Verf. widmet sich dem Phänomen der Korruption und dessen Begrifflichkeiten aus gegenwärtiger und historischer Perspektive und beleuchtet die Entwicklung der Korruptionsstrafgesetzgebung kritisch. Verf. stellt dar, dass der Begriff der Korruption erst 2012 Einzug ins öStGB gefunden habe. Zuvor sei die Strafwürdigkeit der Vorteilsannahme und -gewährung lange Zeit verneint worden. Entsprechendes Verhalten sei 2008 kurz unter Strafe gestellt und 2009 wieder entkriminalisiert worden. Erst seit 2012 sei das „Anfüttern“ von Beamten wieder strafbewehrt. Dieses Hin und Her sei ein Zeichen dafür, dass bei der Korruptionsbekämpfung gesetzgeberischer Aktionismus anstatt wohlüberlegter Reformen an der Tagesordnung seien. Verf. vertritt die Auffassung, dass das Strafrecht in den letzten Jahrzehnten flächendeckender zum Einsatz komme und keineswegs fragmentarischen Charakter habe. Die Verfassung lasse dem Gesetzgeber hier einen großen Handlungsspielraum. Die zunehmende strafrechtliche Ahndung von Korruption habe zu neuer Delinquenz geführt, auf der anderen Seite aber auch Problembewusstsein geschaffen und zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema beigetragen. Letztlich zieht Verf. in Zweifel, dass an Korruption Beteiligte mittels einer rationalen Ansprache durch Gesetze erreichbar seien und folglich das Strafrecht seiner Ordnungsfunktion in diesem Bereich nicht zwangsläufig gerecht werden könne.

- 7239 *Wiegandt, Manfred*  
**Rechtspolitisches aus den USA**  
*Recht und Politik 2024, 373–383*

Verf. berichtet über im Juni 2024 veröffentlichte Entscheidungen des US Supreme Court. Hierzu zähle auch eine wegweisende Entscheidung zur Abschwächung der bundesgesetzlichen Bestechungsvorschriften. Gegenstand der Entscheidung sei die Verurteilung eines Bürgermeisters wegen Bestechung und Vorteilsnahme nach Bundesgesetzen gewesen. Der Supreme Court sei in der Entscheidung über den Gesetzgeber hinweggegangen und habe entschieden, dass die Vorschrift nur Bestechung und nicht die Vorteilsannahme unter Strafe stelle, was das Minderheitsvotum der liberalen Richter stark kritisiere. Kritikwürdig sei die Entscheidung insbes. auch, weil an ihr konservative Supreme Court-Richter mitgewirkt hätten, die selbst zahlreiche Geld- und Sachzuwendungen erhalten hätten und dafür nicht zur Verantwortung gezogen worden seien, weil für den

Supreme Court – anders als für andere Gerichte – keine Stadesregeln existierten.

- 7240 *Wiendieck, Sebastian/  
Stark, Peter*  
**Länderreport VR China**  
*RIW 2024, 728–731*

Verf. berichten von rechtspolitischen Entwicklungen in der Volksrepublik China. Hier seien zum 1.3.2024 Ergänzungen des Strafgesetzes in Kraft getretenen, die eine Ausweitung verschiedener Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit vorsähen. Die betreffenden Tatbestände seien nunmehr nicht nur auf das Personal staatlicher Unternehmen, sondern auch auf das Personal privater Unternehmen anwendbar. Die Ergänzung des Strafgesetzes erweitere zudem die Möglichkeiten zur Verhängung (zusätzlicher) Geldstrafen und erhöhe den Strafraum für einzelne Korruptions- und Bestechungsdelikte.

- 7241 *Wilske, Stephan/  
Markert, Lars/  
Ebert, Björn*  
**Entwicklungen in der internationalen  
Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2023  
und Ausblick auf 2024**  
*SchiedsVZ 2024, 121–146*

Verf. geben einen Überblick über aktuelle Themen in der Schiedsgerichtsbarkeit. Hierzu zähle der Umgang mit Korruption. Verf. berichten über Sachverhalt und Entscheidungsgründe eines Urts. des Commercial Courts in London, in dem ein Schiedsspruch zwischen Nigeria und einer Bau-firma wegen Verletzung des ordre public aufgehoben worden sei. Die Bau-firma habe nigerianische Beamte bestochen und den Schiedsspruch durch Prozessbetrug erhalten. Ersteres habe für sich genommen keine Aufhebung des Schiedsspruchs gerechtfertigt, gleichwohl sei in der Folge aber intensiv über den Umgang von Schiedsgerichten mit Korruption diskutiert worden. Verf. stellen eine Reihe weiterer Schiedssprüche dar, die sich mit den Auswirkungen von Korruptionsvorwürfen auf die schiedsgerichtliche Zuständigkeit, die schiedsgerichtliche Würdigung des Ausgangs eines parallelen Strafverfahrens und des anzulegenden Beweismaßstab bei der Bewertung von Korruptionsvorwürfen beschäftigen. Für die Zukunft erwarten Verf. weitere Diskussionen zu diesem Themenfeld.

## III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
7301	<p><i>Bußjäger, Peter/ Eller, Mathias</i></p> <p><b>Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe</b></p> <p>1. Aufl. 2024, New Academic Press, Wien, 240 S., ISBN 978-3-7003-2316-7, 32,90 €</p>	<p><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p>Dem Thema Compliance und Transparenz kommt im Hinblick auf die Korruptionsprävention in einer modernen Verwaltung große Bedeutung zu. Der vorliegende Sammelband versucht, sich mit diesem Gegenstand unter verschiedenen Blickwinkeln auseinanderzusetzen. Neben grundsätzlichen Beiträgen – bspw. zur Entwicklung des Korruptionsstrafrechtes – fokussiert das Werk auf Maßnahmen der Länder und Gemeinden zur Gewährleistung einer sauberen Verwaltung. Einbezogen werden schließlich auch die nationale und internationale Ebene, wobei vor allem letztere wesentlich zur Entwicklung von allgemeinen Standards beigetragen hat.</p>
7302	<p><i>Hauser, Christian/ Herkenrath, Marc/ Hilti, Martin/ Stampfli, Ramona/ Bretti Rainalter, Jeanine</i></p> <p><b>Auslandskorruption bei Schweizer Unternehmen – neue Erkenntnisse zu Risiken und Gegenstrategien</b></p> <p>1. Aufl. 2024, FHGR Verlag/TI Schweiz, Chur/Bern, 34 S., ISBN 978-3-907247-26-6, <a href="#">open access</a></p>	<p><b>Zusammenfassung d. Verf.:</b></p> <p>Im Rahmen dieser Studie wurden 539 auslandsaktive Schweizer Unternehmen aller Größen und Branchen befragt, um Informationen über die Betroffenheit von Korruption bei Schweizer Unternehmen und über die ergriffenen Maßnahmen zur Prävention zu erlangen. Die Studienresultate zeigen, dass 52 % der untersuchten Schweizer Unternehmen mit der Forderung nach informellen Zahlungen in anderen Ländern konfrontiert sind. Von den betroffenen Unternehmen leisten 63 % derartige Zahlungen. Sie wenden im Durchschnitt 5,6 % ihres Umsatzes im jeweiligen Zielland für informelle Zahlungen und Geschenke unter der Hand auf. [...] Forderungen nach informellen Zahlungen erfolgen vielfach im Zusammenhang mit Vertriebsaktivitäten. Mehr als 70 % der betroffenen Unternehmen geben an, dass bei der Vergabe von Aufträgen durch privatwirtschaftliche Unternehmen informelle Zahlungen unter der Hand von ihnen erwartet werden. 60 % der Befragten bestätigen dies für die Vergabe von öffentlichen bzw. staatlichen Aufträgen. Rund ein Viertel der untersuchten Unternehmen geht davon aus, dass es in den letzten zwei Jahren einen Auftrag eines öffentlichen oder privaten Auftraggebers an einen Wettbewerber verloren hat, der den Auftrag nur durch korruptes Verhalten erhalten hat. 13 % der befragten Unternehmen geben an, dass sie in den letzten fünf Jahren aufgrund von Korruptionsrisiken auf einen Markteintritt in einem bestimmten Land verzichtet haben. Weitere 12 % geben an, sich in den letzten fünf Jahren infolge von Korruptionsrisiken aus einem Markt zurückgezogen zu haben.</p>

7303 *Marek, Eva/*

*Jerabek, Robert*

**Korruption, Amtsmissbrauch und Untreue**

DAS Standardwerk

17. Aufl. 2024, MANZ, Wien, 172 S., ISBN 978-3-214-26025-5, 48,00 €

**Verlagsbeschreibung:**

Das Standardwerk in 17. Auflage! Mit ihrem Werk vermitteln die Autoren übersichtlich, praxisnahe und präzise grundlegende Informationen zum Korruptionsstrafrecht. Neben den Kerntatbeständen des Korruptionsstrafrechts (§§ 302, 304 – 311 StGB) enthält das Werk Wissenswertes unter anderem über die Untreue (§ 153 StGB), die Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), den Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), das InformationsordnungsgG und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Die Neuaufl. bietet die OGH-Rspr. auf dem neuesten Stand. Ein Maximum an Rechtssicherheit für den Alltag der Korruptionsbekämpfung ist damit garantiert!

**Hinw. d. Red.:**

Die 18. Aufl. ist am 28.11.2025 erschienen.

7304 *Ponader, Alexander*

**Die Legitimität des Verbots der Auslandsbestechung**

Zum Rechtsgut einer internationalrechtlich determinierten Rechtsnorm und den Grenzen transnationaler Strafgewalt

1. Aufl. 2024, Duncker & Humblot, Berlin, 295 S., ISBN 978-3-428-19179-6, 79,90 €

**Verlagsbeschreibung:**

§ 335a StGB stellt ausländische Amtsträger deutschen Amtsträgern für die Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit gleich – unabhängig von der Strafbarkeit nach ausländischem Recht. Die Vorschrift beruht auf internationalen Übereinkommen, die jedoch zu undifferenziert im nationalen Recht umgesetzt wurden. Ausgehend von einer durch die Rechtsgutslehre modifizierten Verhältnismäßigkeitsprüfung wird untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Vorschrift auf ein legitimes Schutzgut stützen lässt. Insbesondere wird das Verhältnis von Korruption und Menschenrechtsverletzungen erörtert. Darüber hinaus wird die staatensoveränitätsbezogene Dimension der Strafgewaltserstreckung mit ihren Auswirkungen auf die materielle Strafnorm geklärt. Am Ende steht das Ergebnis, dass es sich bei Auslandsbestechung um kein nach dem Weltrechtsprinzip verfolgbares Delikt handelt. Naheliegender wäre eine Strafbarkeit zum Schutz ausländischer Verwaltungen. Hierfür müsste der Schutz aber einem Stellvertretungsgedanken folgen.

## H. Sonstiges (insbes. Einziehung, Compliance und Steuerrecht)

An dieser Stelle werden Publikationen mit Bezug zum Korruptionsstrafrecht aufgeführt, die sich keiner der Kategorien A–G zuordnen lassen (z.B. zu Whistleblowing, Compliance, Vermögensabschöpfung und steuerrechtlichen Thematiken).

### I. Rechtsprechung

8101 *BVerfG Beschl. 4.4.2024 –  
1 BvR 820/24*

ECLI:DE:BVerfG:2024:rk20240404.1bvr-082024

#### **Üble Nachrede – Abgrenzung Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung**

AFp 2024, 316

BeckRS 2024, 6239

HRRS 2024 Nr. 519

KlimR 2024, 185

NStZ-RR 2024, 168

StV 2024, 386

#### **Red. Leitsätze (1.–2. BeckRS, 3. HRRS):**

1. Auch die Äußerung, jemand sei „korrupt“, kann abhängig vom Gesamtkontext durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens derart geprägt sein, dass sie in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts aus Art. 5 I GG teilnimmt.

2. Soweit es sich bei der Bezeichnung eines Regierungspräsidenten als „korrupt“ nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um ein Werturteil handeln sollte, läge hierin jedenfalls eine Herabsetzung des von der Äußerung Betroffenen und damit eine Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die nicht ohne Weiteres zulässig ist. Inwieweit diese Äußerung durch die Meinungsfreiheit gerechtfertigt sein kann, entscheidet sich grundsätzlich nach Maßgabe einer Abwägung.

3. Die Verurteilung eines Angeklagten wegen übler Nachrede, welcher im Rahmen einer Protestaktion gegen die einem Stahlwerk erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung geäußert hatte, der gesamte Vorgang lasse nur den Schluss zu, der mit dem Stahlwerkschef „freundschaftlich verbandelte“ Regierungspräsident sei „korrupt“, verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, wenn die Straferichte bereits nicht darlegen, von welchem konkreten Aussagegehalt der Protestaktion sie ausgehen, wenn sie ihrem Urteil sodann jedoch einen Korruptionsvorwurf iSv nicht erweislich wahren, ehrverletzenden Tatsachenbehauptung zugrunde legen, ohne hinreichend zu begründen, weshalb es sich nicht vielmehr um eine in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts aus Art. 5 I GG teilnehmende Meinungsäußerung handelt.

8102 BGH Beschl. 23.2.2024 – 5 StR 284/23

ECLI:DE:BGH:2024:230224B5STR284.23.0

**Strafrechtliche Vermögensabschöpfung: Anfechtung der Einziehungsanordnung bei Normen mit doppeltem Schutzzweck**

BeckRS 2024, 4735

jurisPR-StrafR 10/2024 Anm. 2 (Diaz)

StV 2024, 725

wistra 2024, 505

**Red. Leitsätze (1. NZWiSt, 2. BeckRS, 3. Red.):**

1. § 73e I StGB bezweckt nicht, dass sich ein Einziehungsadressat durch die zivilrechtliche Vereinbarung eines Erlasses mit dem in seinen Individualrechtsgütern verletzten Geschädigten zu Lasten der durch die Tat ebenfalls geschädigten Allgemeinheit schadlos halten kann.

2. § 73e I StGB ist deshalb dahin auszulegen, dass der staatliche Anspruch auf (Wertersatz-)Einziehung bei Normen mit doppeltem Schutzzweck oder bei tateinheitlicher Verletzung von Straftatbeständen, die einerseits Individual- und andererseits Universalrechtsgüter schützen (hier: § 299 StGB), nur insoweit erlischt, als der Verletzte das Erlangte oder dessen Wert erhält. Denn nur insoweit kommt auch eine doppelte Inanspruchnahme des Einziehungsadressaten in Betracht.

3. Ob dieser Grundsatz auch gelten kann, wenn der Vergleich zwischen dem Einziehungsadressaten und staatlichen Stellen geschlossen wird, die auch die Interessen der Allgemeinheit, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

**Hinw. d. Red.:**

Der Senat ordnet § 299 I Nr. 1 und II Nr. 1 StGB als Tatbestand ein, der neben den Interessen des Geschäftsherrn den freien Wettbewerb als ein die Allgemeinheit schützendes Universalrechtsgut schützt.

8102a NZWiSt 2024, 455 (Anm. Keßler)

Verf. fasst Sachverhalt und Entscheidungsgründe kurz zusammen. Sie stimmt zu, dass die Einziehung im vorliegenden Fall nach § 73 StGB zu erfolgen habe. Auch die Begründung der Zivilrechtsakzessorietät des § 73e StGB sei richtig. Der BGH bejahe zutreffend einen Schadensersatzanspruch der Verletzten gegen die Einziehungsbeteiligte nach §§ 823 II, 31 BGB iVm § 266 StGB, für den sie mit anderen Beteiligten gesamtschuldnerisch hafte. Die zivilrechtsakzessorische Prüfung der Erfüllungswirkung eines zwischen einer anderen Beteiligten und der Verletzten geschlossenen Vergleichs überzeuge ebenfalls. Kritik äußert Verf. am obiter dictum des BGH zur Anwendbarkeit des § 73e I StGB, wenn die verletzte Strafnorm auch Universalrechtsgüter schütze. Verf. zeichnet hier die Position der hL und Rspr. nach, die für eine eingeschränkte Anwendbarkeit plädiere. Der BGH schließe sich dieser Auffassung an, seine Argumentation finde aber weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung eine Stütze. Vielmehr führe eine am Wortlaut und der zivilrechtlichen Rechtslage orientierte Anwendung des § 73e I StGB zu sachgerechten Ergebnissen, ohne dass es auf eine Differenzierung zwischen der Verletzung individueller und kollektiver Rechtsgüter ankomme. Verf. spricht sich dafür aus, den Verletzten iSd § 73e StGB anspruchsrrechtlich zu bestimmen und erst bei Erlöschen aller Ansprüche aller Verletzten einen Ausschluss zu bejahen. Für die Praxis habe die Entscheidung des BGH zwei Auswirkungen: Zum einen sei die Übertragung

- 8103 *BGH Beschl. 12.3.2024 – VI ZR 166/22*  
 ECLI:DE:BGH:2024:120324BVIZR166.22.0  
**Das Erlangte im Sinne des § 852 BGB im Falle von Schmiergeldzahlungen**  
 BauR 2024, 1210  
 BB 2024, 1153  
 BeckRS 2024, 9296  
 ErBR 2024, 651  
 FDRVG 2024, 810850  
 FDZVR 2024, 811523  
 jurisPR-BGH ZivilR 15/2024 Anm. 3 (Thode)  
 MDR 2024, 796  
 NJOZ 2024, 700  
 NJW-Spezial 2024, 383  
 VersR 2024, 1231  
 ZIP 2024, 1335  
 ZWH 2024, 211
- 8104 *BGH Beschl. 8.5.2024 – 1 StR 464/23*  
 ECLI:DE:BGH:2024:080524B1STR464.23.0  
**Ersparte Sozialabgaben und Steuern als Vermögensvorteil durch „Schleusung“**  
 BeckRS 2024, 12982  
 BGHSt 68, 249  
 NJW 2024, 2196 (Anm. Kretschmer)  
 StV 2025, 750  
 wistra 2024, 473
- 8104a *NSStZ 2024, 745 (Anm. Mitsch)*
- der Entscheidung auf Vergleichsvereinbarungen mit staatlichen Stellen unklar. Zum anderen sei die gängige Verteidigungspraxis eines Vergleichs mit dem Geschädigten zur Vermeidung einer Einziehungsentscheidung bei Verletzung von Universalrechtsgütern nur noch eingeschränkt möglich.
- Red. Orientierungssatz (juris):**  
 Bei der Bestimmung des vom Schädiger aufgrund derselben unerlaubten Handlung Erlangten iSd § 852 S. 1 BGB ist jeder dem Ersatzpflichtigen zugeflossene Gegenstand – dem Umfang nach beschränkt durch den Schaden des Verletzten – anzusehen. Insoweit kommt als erlangtes Etwas die zugeflossene Auftragsvergütung in Betracht. Regelmäßig können im Rahmen einer möglichen Schmälerung der Bereicherung des Schuldners ggf. sein Vermögen verringernde Gegenleistungen und Aufwendungen Berücksichtigung finden. Das ist jedoch bei einer Bereicherung aufgrund einer Schmiergeldabrede von vornherein ausgeschlossen.
- Hinw. d. Red.:**  
 Gegenstand des Verfahrens waren Vorwürfe, wonach mehrere Subunternehmen einem Mitarbeiter der Klägerin sowie einem Mitarbeiter, der mit Überwachungsaufgaben beauftragt war, Vorteile im Gegenzug für die Freigabe nicht gerechtfertigter Rechnungen und die Vergabe weiterer Aufträge zugewendet hätten. Die Klägerin machte im Anschluss an die Ermittlungen der StA Schadensersatz nach § 852 BGB gegen die Beteiligten der Schmiergeldabrede geltend.
- Amtl. Leitsatz:**  
 Ein kausaler und finaler Vermögensvorteil iSv § 96 I Nr. 2 AufenthG (idF v. 12.7.2018) kann sich auch aus der Nichtabführung von Sozialabgaben und der Nichtanmeldung von Lohnsteuer für die Arbeitstätigkeit der eingeschleusten Person im Inland ergeben. Eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der Einschleusung bedarf es nicht.
- Hinw. d. Red.:**  
 Der BGH begründet seine Auslegung des § 96 I Nr. 2 AufenthG u.a. mit einem Umkehrschluss zu den Korruptionstatbeständen der §§ 108e, 299, 331 ff. StGB, die einen Vermögensvorteil als Gegenleistung für die erbrachte Handlung des Korruptierten fordern.
- Verf. widerspricht dem BGH und verneint im konkreten Fall den Tatbestand des § 96 I Nr. 2 AufenthaltG. Der bemühte Gegenschluss aus dem Wortlaut der Korruptionsstatbestände trage nicht, denn das spezifische Unrecht des Schleuserdelikts liege nicht in der Erschütterung des Vertrauens in die Unkäuflichkeit einer Leistung des jeweiligen Typs. Es

- 8105 *BFH Urt. 25.9.2024 – XI R 6/23*  
ECLI:DE:BFH:2024:U.250924.XIR6.23.0  
**Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen**  
AO-StB 2025, 108 (Anm. *Tormöhlen*)  
BB 2025, 542  
BeckRS 2024, 41490  
BStBl 2025, 377  
DStR 2025, 460 (Anm. *Treiber*)  
DStRK 2025, 93 (Anm. *Dorn/Tsyganov*)  
jM 2025, 113 (Anm. *Michel*)  
jurisPR-Compl. 2/2025 Anm. 3 (*Pelz*)  
jurisPR-SteuerR 15/2025 Anm. 6 (*Prätzler*)  
MwStR 2025, 222 (Anm. *Odinius/Wulf*)  
NWB 2025, 680 (Anm. *Brill*)  
UR 2025, 217 (Anm. *Weber-Farruggia*)  
UR 2025, 244 (Anm. *Spatschek/Spilker*)  
wistra 2025, 201 (Anm. *Talaska*)  
ZWH 2025, 144 (Anm. *Beckschäfer/Krasteva*)

- 8106 *LG Hamburg Beschl. 25.9.2024 – 324 O 421/24*  
ECLI:DE:LGHH:2024:0925.324O421.24.00  
**Unterlassungsanspruch mit Zusammenhang mit einer Verdachtsberichterstattung**  
BeckRS 2024, 28548

bedürfe beim Schleusungsdelikt keiner Unrechtsvereinbarung, weil es sich bereits per se um Unrecht handele. Eine sprachliche Hervorhebung der Gegenleistung im Wortlaut sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Ihre Nichterwähnung in § 96 AufenthaltG dürfe nicht überinterpretiert werden.

**Amtl. Leitsatz:**

Unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG zur steuerrechtlichen Behandlung strafrechtlich eingezogener Tatentgelte ist umsatzsteuerrechtlich die Bemessungsgrundlage von in strafrechtlicher Hinsicht betroffenen Umsätzen im Wege einer teleologischen Reduktion des § 10 I 1 UStG auf den um die eingezogenen Beträge geminderten Betrag zu reduzieren. Eine festgesetzte Steuer ist im Zeitpunkt der erfolgreichen Einziehung entsprechend § 17 I 1 UStG zu berichtigen.

**Orientierungssatz (juris):**

Das entgeltliche Einräumen von Vorteilen im Vergabeprozess an Dritte gegenüber Mitbewerbern ist eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung (hier: Gewährung von Vorteilen durch einen angestellten Projektbetreuer im Immobilienbereich mit Einfluss auf die Vergabe von Bauaufträgen; Bestechungsgelder für die Beauftragung eines bestimmten Ingenieurbüros).

**Red. Orientierungssatz (juris):**

Im Fall einer unzulässigen Verdachtsberichterstattung (hier: Äußerungen über die Etablierung eines weit verzweigten Systems der Schiedsrichterbestechung im Säbelfechten bei Olympia in einem Interview) steht einem Betroffenen wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Unterlassungsanspruch zu.

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8201	<p><i>Braun, Harald/ Gehm, Matthias</i></p> <p><b>Bestechung und Steuerhinterziehung bei BP und im Strafverfahren: Wer muss was beweisen?</b></p> <p><i>PStR 2024, 119 f.</i></p>	<p>Laut BFH müsse die Finanzverwaltung beim Verdacht der Bestechung im geschäftlichen Verkehr für das Abzugsverbot des § 4 V 1 Nr. 10 EStG beweisen, dass der objektive und subjektive Tatbestand des § 299 StGB erfüllt ist. Der Abzug könne scheitern, wenn nicht auszuschließen sei, dass die Gelder an den Betriebsinhaber geflossen sind. Verf. erläutern die Auswirkungen dieser Rspr. für das Strafverfahren. Sie nennen dafür zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen des § 299 StGB und halten fest, dass Zahlungen an den Betriebsinhaber nicht von der Norm erfasst seien. Entsprechend müsse der „Bestechende“ für die subjektive Seite Vorsatz bzgl. der Zahlung an eine Person haben, die nicht Betriebsinhaber ist. Dieser Nachweis obliege den Strafverfolgungsbehörden, was bei Sachverhalten mit Auslandsbezug schwierig sein könne.</p>
8202	<p><i>Busch, Markus</i></p> <p><b>Optimierung der Vermögensabschöpfung</b></p> <p><a href="#"><i>wistra 11/2024, R8–R12</i></a></p>	<p>Verf. berichtet, dass die JuMiKo im Juni 2024 den Abschlussbericht ihrer Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung beraten hat. Der Abschlussbericht sehe u.a. vor, dass § 76a IV StGB auf die Korruptionsdelikte des § 108e StGB und der §§ 332, 334 StGB (in besonders schweren Fällen) Anwendung finden solle. Das BMJ sei aufgefordert worden, die Empfehlungen des Berichts unverzüglich zu prüfen und ggf. schnellstmöglich umzusetzen.</p>
8203	<p><i>Eufinger, Alexander</i></p> <p><b>Herausgabe von entgegengenommenen Schmiergeldern durch einen Arbeitnehmer</b></p> <p>Anm. zu LAG Köln Urt. v. 5.10.2023 [→ FoKoS PR 2024 Nr. 8109]</p> <p><i>GWR 2024, 67</i></p>	<p>Verf. fasst Sachverhalt und Entscheidungsgründe des Urt. des LAG Köln zusammen. Die Entscheidung sei aus Sicht der betrieblichen Compliance zu begrüßen. Der verfahrensgegenständliche Korruptionsfall zeige die Bedeutung eines Vier-Augen-Prinzips in bestimmten Arbeitsbereichen. Das Urt. liege auf Linie der BAG-Rspr., wonach der Herausgabeanspruch des Arbeitgebers alle erlangten Vorteile erfasse. Verf. rät klagenden Arbeitgebern dazu, auch Kosten für eine betriebsinterne Ermittlung vom Arbeitnehmer ersetzt zu verlangen.</p>
8204	<p><i>Goena Vives, Beatriz</i></p> <p><b>Unternehmensstrafrecht als <i>Strict Liability</i>? Überlegungen zur strafrechtlichen Haftung bei Unternehmensnachfolge</b></p> <p><i>GA 2024, 137–151</i></p>	<p>Verf. beschäftigt sich mit der Legitimierbarkeit der Sanktionierung von durch Umwandlung entstehenden neuen Unternehmen für Straftaten der Vorgängergesellschaft. Diese gerate in Konflikt mit dem Schuldprinzip und dem Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Strafe. Im Ergebnis befürwortet Verf. ein Zurechnungsmodell, wonach dem Nachfolgeunternehmen die Perpetuierung der Organisationsdefizite des Vorgängerunternehmens vorzuwerfen sei. Im Rahmen der Untersuchung geht sie auf das in den USA praktizierte Modell der Successor Liability ein und erläutert anhand des Foreign</p>

- 8205 *Jahn, Matthias/  
Schmitt-Leonardy, Charlotte*  
**Die Berechnung des wirtschaftlichen  
Abschöpfungsanteils im Bußgeldver-  
fahren**  
*wistra 2024, 309–317*

Corruption Practices Act (FCPA) und der dazu veröffentlichten Handreichungen für Behörden, wie im Bereich der Korruptionsdelikten die strafrechtliche Haftung von Nachfolgeunternehmen dazu genutzt werde, Unternehmen zur Kooperation mit den Verfolgungsbehörden und zur Verbesserung von Compliance-Strukturen zu motivieren. Im Ergebnis schlägt die Verf. als zusätzliches Kriterium für die Sanktionierung von Nachfolgeunternehmen das Fortbestehen eines Sanktionsbedarfs vor, der nur gegeben sei, wenn sich der Vorgang als Rechtsnachfolge der Verantwortung beschreiben lasse.

Verf. befassen sich mit der Frage, wie der Begriff des „wirtschaftlichen Vorteils“ in § 17 IV OWiG zu verstehen ist, der den Abschöpfungsanteil eines Bußgelds determiniert. Der Begriff verlange anders als § 29a OWiG und die §§ 73 ff. StGB eine echte Unmittelbarkeitsbeziehung zwischen der Tat und dem aus ihr gezogenen wirtschaftlichen Vorteil. Eine bloße Kausalbeziehung genüge nicht. Die Konkretisierung des Unmittelbarkeitszusammenhangs gehe maßgeblich auf BGHSt 50, 299 ff. (Kölner Müllverbrennung) zurück. Diese korruptionsstrafrechtliche Entscheidung halte fest, dass die geforderte Unmittelbarkeit bei der durch korruptive Manipulation beeinflussten Auftragsvergabe nur hinsichtlich des Vertragschlusses, nicht aber in Bezug auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungen vorliege. Vorteile aus der Ausführung des korruptiv erlangten Vertrags seien nicht mehr unmittelbar aus der Tat erlangt. Im Ergebnis sprechen sich Verf. für eine am Zweck der jeweiligen Strafnorm orientierten Bestimmung des Abschöpfungsbetrags nach § 17 IV OWiG aus.

- 8206 *Niggemann, Friedrich*  
**Die neuere französische Rechtspre-  
chung zum ordre public internatio-  
nal: Es wird genauer geprüft**  
*SchiedsVZ 2024, 195–202*

Der Beitrag zeichnet die Rspr. französischer Gerichte zur Frage nach, wann Schiedssprüche aufgrund des internationalen ordre public-Vorbehalts nicht anzuerkennen sind. Im Zentrum stünden hier Schiedsverfahren, in denen der Vorwurf der Bestechung erhoben werde. Die französischen Gerichte legen aus Sicht des Verf. seit 2015 strengere Prüfungsmaßstäbe an und lassen im Aufhebungsverfahren (bzgl. des Schiedsspruchs) neuen Sach- und Beweisvortrag zu. Gleichzeitig würden Beweisvermutungen und „red flags“ genutzt, um oft verdeckte Bestechungshandlungen in den Griff zu bekommen. In einer großen Zahl der Fälle überzeuge diese Rspr. Die Anwendung von Beweisvermutungen gebe jedoch Anlass zu zwei Beobachtungen. Zum einen werde der Beweiswürdigung des Schiedsgerichts dadurch kein Vorrang gegenüber der Beweiswürdigung des ordentlichen Gerichts eingeräumt. Zum anderen sei unklar, ob durch die Vermutung die Anforderungen an das Beweismaß abgesenkt würden. Jedenfalls sei ein kritischer Umgang mit Vorwürfen der Bestechung notwendig und eine realistische Haltung gegenüber dem notwendigen Nachweis einer konkreten Bestechungshandlung. Verf. kritisiert, dass Bestechungsvorwürfe erst im Aufhebungsverfahren vorgebracht werden können.

- Dadurch schwebt über dem Schiedsspruch immer das Damoklesschwert eines späteren Bestechungsvorwurfs. Verf. spricht sich deshalb dafür aus, das Vorbringen im Aufhebungsverfahren durch Schadensersatzansprüche oder den Einwand des disloyalen Prozessverhaltens einzuschränken.
- 8207 *von Laufenberg, Christoph/  
Winkler, Valerie*  
**Aktuelle Entwicklungen in den USA –  
Das neue Whistleblowing-Programm  
des DOJ**  
*CCZ 2024, 136–141*
- Verf. berichten von einem 2024 ins Leben gerufenen Pilotprojekt des US-Justizministeriums (DOJ) zur finanziellen Belohnung von Whistleblowern. Das Programm wolle bestehende Belohnungsprogramme anderer US-Behörden ergänzen und Lücken schließen. Letztere bestünden insbes. bei Korruptionsfällen im Ausland, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Securities and Exchange Commission (SEC) fallen, einschließlich Verstößen gegen den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den Foreign Extortion Prevention Act (FEPA). Die Verf. erläutern den Anwendungsbereich des neuen Programms, die in Aussicht gestellten finanziellen Anreize sowie die Voraussetzungen einer Belohnung. Zu den noch offenen konzeptionellen, inhaltlichen und praktischen Fragen des Pilotprogramms zählen die Verf. die Frage nach einem Schutz des Whistleblowers einschließlich des Umgangs mit einer möglichen Selbstbelastung, die Wechselwirkung mit unternehmensinternen Whistleblowing-Programmen, die Motivationswirkung des Programms und die etwaige Anspruchsberechtigung juristischer Personen.
- 8208 *Weiß, Christopher*  
**Steuerhinterziehung: Weiterleitung  
veruntreuter Gelder ist kein steuer-  
barer Leistungsaustausch i.S.d. ESt**  
*PStR 2024, 224 f.*
- Verf. berichtet von einer Entscheidung des FG Schleswig-Holstein. Dieses hatte steuerbare Einkünfte iSd § 22 Nr. 3 EStG beim Fremdgeschäftsführer einer GmbH verneint, der aus dem Gesellschaftsvermögen Bestechungsgelder an den Einkäufer eines Kunden gezahlt hatte und von diesem später Kickback-Zahlungen auf ein privates Konto erhalten hatte. Bei Zahlungen, die nur eine zuvor vereinbarte „Beuteteilung“ umsetzen, handle es sich nach Ansicht des Gerichts nicht um eine wirtschaftliche Gegenleistung für die zuvor gezahlten (veruntreuenden) Bestechungszahlungen, so dass eine Steuerbarkeit nach § 22 Nr. 3 EStG ausscheide. Die Entscheidung zeigt aus Sicht des Verf., dass sich Verteidigungsbemühungen im Besteuerungsverfahren lohnen könnten, denn die Veruntreuung von Vermögen führe nicht zwangsweise zur Steuerpflicht. Veruntreute Vermögenswerte könnten jedoch zu steuerpflichtigen Einkünften führen, wenn sie zur Erzielung weiterer Einkünfte genutzt werden. Zugleich bedürfe es aber einer Abgrenzung zu Bestechungssachverhalten. Für Letztere komme eine Besteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG in Betracht.

- 8209 *Willms, Nicole/  
Platz, Isabelle*  
**US-Hinweisgeber-Incentivierung und  
EU-Hinweisgeberschutz**  
*CB 2024, 443–447*

Verf. berichten vom Start des Corporate Whistleblower Awards Pilot Programms des US-Justizministeriums. Dieses sehe finanzielle Anreize für Whistleblower vor und wolle bestehende Lücken der Belohnungsprogramme anderer US-Behörden schließen. Die Pilotphase sei auf drei Jahre angelegt und wolle Whistleblower an den im Rahmen eines Strafverfahrens eingezogenen Vermögenswerten beteiligen, wenn diese zur Aufdeckung erheblichen unternehmerischen Fehlverhaltens beigetragen haben. Das Programm erfasse ausdrücklich Hinweise auf ausländische Korruption einschließlich Verletzungen des FCPA sowie inländische Korruption. Verf. erläutern die Regelungen des Programms sowie weitere Belohnungsprogramme anderer US-Behörden. Den Abschluss des Beitrags bildet eine Darstellung der Entwicklungen beim Hinweisgeberschutz in Deutschland sowie einer Erörterung der Vor- und Nachteile einer finanziellen Belohnung von Hinweisgebern.

### III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
8301	<i>Neumann, Rüdiger</i> <b>Das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot im Versicherungsvertrieb</b> <i>1. Aufl. 2024, Duncker &amp; Humblot, Berlin, 381 S., ISBN 978-3-428-19216-8, 99,90 €</i>	<b>Verlagsbeschreibung:</b> Zum Schutz vor Fehlanreizen ist es Versicherungsunternehmen und -vermittlern nach dem Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot im Grundsatz untersagt, Versicherungsnehmern nicht geringwertige Zuwendungen neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung zu gewähren oder zu versprechen. Es geht zurück auf das spartenspezifisch geregelte Provisionsabgabeverbot, das erstmals durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung im Jahre 1923 für den Bereich der Lebensversicherung angeordnet und im Laufe der Zeit auf weitere Versicherungssparten erstreckt wurde. Nach Aufhebung des Provisionsabgabeverbots zum 1.7.2017 wurde das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze“ sowohl in der GewO als auch im VAG als Blankettbußgeldtatbestand geregelt. Deren Untersuchung widmet sich die vorliegende Arbeit.

## I. Nachtrag zu FoKoS-PR 2024

An dieser Stelle werden 2023 veröffentlichte Publikationen aufgeführt, die im FoKoS-PR 2024 noch nicht berücksichtigt worden sind.

### I. Rechtsprechung

- 9101 *OLG Düsseldorf Urt. 5.10.2023 – 16 U 127/22*  
ECLI:DE:OLGD:2023:1005.16U127.22.00  
**Kein Anspruch von wegen Korruption Verurteilter auf Auslistung aus juristischer Suchmaschine**  
BB 2023, 2498  
GRURPRax 2023, 726 (Anm. *Barnitzke*)  
K&R 2023, 811 (Anm. *Adrian/Keuchen*)  
MDR 2023, 1520  
NJW-RR 2024, 395  
WRP 2023, 1485  
ZD 2024, 94

- 9102 *LG Mannheim Urt. 18.10.2023 – 22 KLS 629 Js 8518/14*  
ECLI:DE:LGMANNH:2023:1018.22KLS629JS85-18.14.0A  
**Bestechung und Bestechlichkeit bei der Vergabe von Kurzzeitkennzeichen**  
BeckRS 2023, 451660

#### Red. Leitsätze (NJW-RR):

1. Der Auslistungsanspruch eines Betroffenen ist ausgeschlossen, wenn die von der Betreiberin einer juristischen Datenbank bzw. Suchmaschine vorgenommene Datenverarbeitung nach den relevanten Umständen des Einzelfalls zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderlich ist.

2. Wendet sich ein Betroffener gegen die Wirkung namensbezogener Suchanfragen im Hinblick auf mit der Namenseingabe verknüpfte Suchergebnisse, kommt es für die Gewichtung der damit für ihn verbundenen Grundrechtseinschränkungen maßgeblich auf die Wirkung der mit dem Namen verknüpften Gerichtsentscheidungen und der kurzen, ihren Inhalt beschreibenden Texte an.

#### Hinw d. Red.:

Der Kläger war 2013 als technischer Beigeordneter einer Stadt wegen Vorteilsannahme zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der inzw. freiberuflich Tätige begehrte von der Beklagten identifizierende Einträge über ihn bzgl. der Verurteilung in der von ihr betriebenen Datenbank zu löschen. Das OLG verneinte einen Anspruch des Klägers auf Auslistung aus der Datenbank.

Den Angeklagten wurde vorgeworfen, bei einer Zulassungsstelle ohne Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Bedarfsprüfung und unter Umgehung von Vorgaben der Aufsichtsbehörden mit einem nicht gerechtfertigten Rabatt Kurzzeitkennzeichen in großer Zahl an einen der Mitangeklagten weitergegeben zu haben. Das LG konnte sich nicht vom Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung iSd §§ 331 ff. StGB überzeugen.

#### Hinw. d. Red.:

Auf die Revision der Angeklagten hin hat der BGH die Angeklagten inzw. vom Vorwurf des § 348 StGB freigesprochen (BGHSt 68, 290).

## II. Aufsätze · Besprechungen · Kommentierungen

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
9201	<p data-bbox="304 499 491 524"><i>Gaede, Karsten</i></p> <p data-bbox="304 544 762 645"><b>Die Unlauterkeit der Bevorzugung – kein überflüssiges Merkmal der Wirtschaftskorruption</b></p> <p data-bbox="304 663 762 792"><i>In: Bertheau et al. (Hrsg.), Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik, Festschrift für Alexander Ignor, 2023, 249–264</i></p>	<p data-bbox="799 499 1449 1144">Verf. skizziert die Voraussetzungen und den Schutzzweck des sog. Wettbewerbsmodells in § 299 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB. Er kritisiert die aus seiner Sicht lange Zeit dominierende Auslegung, die dem Merkmal der Unlauterkeit kein Restriktionspotenzial zugeschrieben habe. Dementgegen habe der Gesetzgeber bei Schaffung der §§ 299a/b StGB hervorgehoben, dass es zulässige Verknüpfungen von Vorteilszuwendung und Gegenleistung gebe und dem Merkmal der Unlauterkeit eigene Bedeutung eingeräumt. Aus Sicht des Verf. erstrecke sich dieser gesetzgeberische Wille auf § 299 StGB, so dass sich die These der Überflüssigkeit des Merkmals nicht halten lasse. Sowohl in der Lit. als auch in der Rspr. macht Verf. nunmehr Tendenzen aus, die der Unlauterkeit tatbestandsbegrenzende Funktion zuschreiben. Verf. widmet sich anschließend näher dem Inhalt des Merkmals der Unlauterkeit und erläutert seinen Mehrwert. Aus der vom Verf. vertretenen Aufwertung der Unlauterkeit würden sich praktisch relevante Konsequenzen ergeben. Als Beispiele nennt er gesetzlich anerkannte Kooperationen, entschleierte Schmiergelder und leistungswettbewerbskonforme Zuwendungen.</p>
9202	<p data-bbox="304 1200 491 1225"><i>Korte, Matthias</i></p> <p data-bbox="304 1245 762 1346"><b>It`s only Rock `n` Roll – Freikarten für ein Rolling-Stones-Konzert und das Korruptionsstrafrecht</b></p> <p data-bbox="304 1364 762 1494"><i>In: Bertheau et al. (Hrsg.), Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik, Festschrift für Alexander Ignor, 2023, 301–312</i></p>	<p data-bbox="799 1200 1449 1937">Einleitend fasst Verf. Sachverhalt und Gründe der Entscheidung des LG Hamburg (→ FoKoS-PR 2023 Nr. 3108) in der sog. Rolling-Stones-Affäre kurz zusammen. Die Nichtverurteilung der Beteiligten wegen Bestechlichkeit/Bestechung und wegen Untreue sei hierbei zweifelhaft. Selbst bei Angemessenheit des vereinbarten Nutzungsentgelts für den Stadtpark liege eine Beeinflussung der Ermessensausübung iSd § 332 III Nr. 2 StGB nahe. Verf. widmet sich anschließend vertieft der Verurteilung des Bezirksamtsleiters wegen Vorteilsgewährung durch die Weitergabe der Freikarten. Verf. bemängelt insoweit die knappen Ausführungen des LG zur Unrechtsvereinbarung. In diesem Zusammenhang stellt Verf. den Ausgang weiterer Strafverfahren gegen Abnehmer der Karten dar und erörtert die Ausführungen des LG zur Erfüllung von Repräsentationsaufgaben durch den Bezirksamtsleiter. Weiter setzt sich Verf. mit der Strafbarkeit von Zuwendungen unter Amtsträgern auseinander und kommt zu dem Schluss, dass eine Unrechtsvereinbarung iSd §§ 331 ff. StGB nur in Betracht komme, wenn der zuwendende Amtsträger seinem Kollegen wie ein Externer gegenübertritt. Die Anforderungen seien damit letztlich sogar höher als bei Zuwendungen privater Dritter. Vor diesem Hintergrund sei das Ur. des LG kritisch zu sehen.</p>

9203 *Lieberum, Michael***Die §§ 299a, b StGB im Lichte des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 II GG)**

*In: Duttge/Kangarani/Meyer (Hrsg.), Aktuelle Themen des Medizin- und Biorechts im 21. Jahrhundert, 2023, S. 177–187*

Verf. beschreibt die Spannung zwischen Bestimmtheitsgebot und dem Verbot von Einzelfallgesetzen. Er erläutert die verfassungsrechtlichen Zwecke des Art. 103 II GG, die in einer Sicherung der Gewaltenteilung und der Vorhersehbarkeit für den Normadressaten lägen. In der Praxis werde beides durch ein Zusammenwirken von Legislative und Judikative erreicht. Verf. skizziert sodann die Entstehungsgeschichte der §§ 299a/b StGB und ordnet sie als Delikte zum Schutz des Wettbewerbs ein. Verf. erläutert, dass der Regierungsentwurf zu §§ 299a/b StGB aufgrund eines Verweises auf berufsrechtliche Pflichten erhebliche bzgl. der Vorhersehbarkeit für den Normadressaten und bzgl. der Gewaltenteilung aufgeworfen hätte. Einer Übertragung dieser Kritik auf die aktuelle Fassung der §§ 299a/b StGB tritt Verf. trotz des Blankettmerkmals der Unlauterkeit entgegen. Die gegenwärtige Fassung der Normen verletze Art. 103 II GG nicht. Zum einen sei speziell bei Bestechlichkeitsdelikten aus praktischen Gründen ein größerer Spielraum bei der Würdigung des Einzelfalls durch den Tatrichter erforderlich. Zum anderen könnten neue Normen mit der Zeit durch richterliche Auslegung klarere Konturen erlangen.

9204 *Sandkuhl, Heide***Am Beispiel des § 6 EEG 2021: Wie die Energiewende zu einer Strafrechtswende wurde**

*In: Bertheau et al (Hrsg.), Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik, Festschrift für Alexander Ignor, 2023, 389–403*

Verf. unterzieht den § 6 EEG 2021 einer strafrechtlichen Betrachtung. Hierfür stellt sie Regelungszweck und Inhalt der Norm vor, die eine optionale Beteiligung von Gemeinden an den Erträgen von Windkraftanlagen vorsehe und derartige Zuwendungen vom Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB ausnimmt. Verf. erläutert Anlass und Beweggründe für die Schaffung des § 6 EEG. Anschließend widmet sich Verf. den strafrechtlichen Auswirkungen der Norm. So würden Bürgermeister und Gemeinderäte regelmäßig als Amts- bzw. Mandatsträger von §§ 331 ff. StGB und § 108e StGB erfasst. Aus Sicht der Verf. hätte eine obligatorische Ausgestaltung der Vergütung der Gemeinde nicht zur Verneinung der Vorteilszuwendung geführt, weil nur Zuwendungen, auf die der Amtsträger (d.h. der Bürgermeister) und nicht der Dritte (d.h. die Gemeinde) einen Anspruch habe, vom Tatbestand ausgenommen seien. Im Anschluss analysiert Verf. die Voraussetzungen des § 6 IV 2, 3 EEG 2021 und kommt zu dem Schluss, dass nur Gewinnbeteiligungen von Gemeinden aus dem Vorteilsbegriff ausscheiden, die den Anforderungen der Norm entsprechen. Verf. zieht zur Problematik Parallelen zur Drittmittelwerbung bei Hochschulen und geht der Frage nach, ob der Gesetzgeber beim definitorischen Eingriff in den Vorteilsbegriff der §§ 331 ff. StGB durch § 6 EEG Grenzen unterliegt. Als verfassungsrechtliche Grenze ordnet Verf. insoweit Art. 3 I GG ein, während die Grundrechte im Übrigen und Strukturprinzipien wie Art. 33 V GG im konkreten Fall keine relevanten Einschränkungen formulieren würden. Weiterhin skizziert Verf. einfachgesetzliche Anforderungen in § 6 EEG, die bei Nichteinhaltung zu strafrechtlichen Problemen führen könnten. Kritik übt Verf. zuletzt daran, dass sich § 6 EEG nicht auf § 108e StGB erstreckt, so

dass insbes. für Gemeinderäte weiterhin ein erhebliches Strafbarkeitsrisiko bestehe.

9205 *Take, Gunnar*

**Korruption, Protektion und Justiz in der Ära Adenauer**

Die „Leihwagen-Affäre“ 1958 bis 1960

*VfZ 2023, 273–309*

Verf. beleuchtet die sog. „Leihwagen-Affäre“ von 1958 bis 1960, bei der Hans Kilb, der persönliche Referent des damaligen Bundeskanzlers Adenauer, der schweren Bestechlichkeit beschuldigt wurde. Er soll Vorteile der Daimler-Benz AG angenommen haben. Aus juristischer Sicht sei das Verfahren im Mai 1960 dadurch beendet worden, dass das OLG Köln die Beschwerde der StA gegen die Nichtzulassung der Anklage durch das LG Bonn abgelehnt habe. Obwohl die Affäre weder in den „Erinnerungen“ Adenauers oder in Darstellungen der Geschichte der CDU und von Daimler-Benz zur Sprache gekommen sei, fände sie in der Korruptionsforschung inmitten anderer prominenter Korruptionsskandale Erwähnung. Verf. rekonstruiert und analysiert die „Leihwagen-Affäre“ und ihre kontroverse juristische Abwicklung in seinem Beitrag quellenbasiert. Er stellt die zentrale Bedeutung der Affäre in der „Korruptionskommunikation“ der jungen Bundesrepublik heraus, in deren Rahmen ausgehandelt worden sei, welche Austauschverhältnisse legitim seien und welche Korruption begründen. Verf. stellt die zur damaligen Zeit vertretenen korruptionsstrafrechtlichen Positionen der Rspr., der CDU und SPD und der rechtswissenschaftlichen Lit. dar. Nach einer detaillierten Darstellung des tatsächlichen Geschehens kommt Verf. zu dem Schluss, dass Kilbs Verhalten nach damaligen und heutigen Maßstäben als Vorteilsannahme (und vorbehaltlich einer Zustimmung durch das Kanzleramt) als Bestechlichkeit strafbar gewesen sei. Anschließend umreißt Verf. die damalige Situation der Justiz und verschiedene Faktoren, die eine Verfolgung von Korruptionstaten im politischen Bereich erschwerten. Zudem zeichnet er detailliert den Verlauf der Ermittlungen gegen Kilb und die Gegenmaßnahmen der Regierung Adenauers und des CDU-Bundesvorstands nach, die schließlich zur Einstellung des Verfahrens führten. Aus Sicht des Verf. habe sich durch die Leihwagen-Affäre letztlich ein verharmlosendes Verständnis von Korruption in der Bundesrepublik durchgesetzt. Gleichwohl sei sie Teil des Liberalisierungsprozesses der jungen Bundesrepublik gewesen.

## III. Monografien · Sammelbände · Kommentare

Nr.	Autor bzw. Hrsg. · Beitragstitel	Inhalt
9301	<p><i>Austermann, Philipp/ Schmahl, Stefanie (Hrsg.)</i></p> <p><b>Abgeordnetenrecht</b></p> <p>AbgG   EuAbgG   EuAbgStG   LAbgG</p> <p>2. Aufl. 2023, Nomos, Baden-Baden, 982 S., ISBN 978-3-8487-7888-1, 189,00 €</p>	<p><b>Verlagsbeschreibung:</b></p> <p>Das Abgeordnetenrecht ist Gegenstand politischer und rechtlicher Kontroversen: Die juristischen Auseinandersetzungen um Freiheit und Grenzen des Mandats, die Höhe der Diäten, die Offenlegung von Nebenverdiensten und Fragen der Immunität sind nicht nur grundsätzlicher Art, sondern oft auch von großer medialer Aufmerksamkeit begleitet.</p> <p><b>Anm. der Red.:</b></p> <p>Das AbgG wurde in Reaktion auf die „Maskendeals“ reformiert. Insbes. § 44a AbgG wurde ergänzt, welcher als blankettausfüllende Norm die Reichweite des § 108f StGB maßgeblich mitbestimmt.</p>
9301a	<p>Rezension</p> <p>Shirvani <i>DVBI 2024, 231 f.</i></p>	<p>Angesichts zahlreicher Änderungen im AbgG sei die Neuaufl. des Kommentars aus Sicht des Verf. gerechtfertigt. Die Kommentierung folge im Aufbau dem bewährten Muster der Erstaufl. Hervorzuheben sei, dass es sich nicht um eine vollumfängliche Kommentierung der Abgeordnetengesetze auf EU- und Landesebene handle. Sie finde in unterschiedlicher Tiefe im Rahmen der jeweiligen Bundesnorm statt, wobei Verf. eine stärkere Konvergenz der Kommentardichte anregt. Schwerpunkt der Neuaufl. seien die Änderungen, die im Zuge der Verschärfung des § 108e StGB am 8.10.2021 eingeführt worden seien (zB § 44a AbgG). Die Neuaufl. informiere gut über die entstehungsgeschichtlichen und teleologischen Aspekte der einzelnen Normen des AbgG und stelle ein wichtiges Nachschlagewerk für Abgeordnete und Parlamentsverwaltung dar.</p>
9302	<p><i>Mungiu-Pippidi, Alina</i></p> <p><b>Rethinking Corruption</b></p> <p>1. Aufl. 2023, Edward Elgar Publishing, Cheltenham, 190 S., ISBN 978 1 80037 982 4, 105,95 €</p>	<p><b>Verlagsbeschreibung (Übers. d. Red.):</b></p> <p>Angetrieben durch eine internationale Agenda hat das „Umdenken“ in Bezug auf Korruption in den letzten zwei Jahrzehnten mehr als einmal stattgefunden und damit zu einer Post-Wahrheit über Korruption beigetragen. Dieses Buch spricht sich dafür aus, Korruption unter allen Umständen neu zu überdenken und bietet eine Prognosemethode sowie die neueste Generation analytischer, faktenbasierter Instrumente zur Erfassung, Bewertung und Vorhersage von Korruptionsrisiken. <i>Mungiu-Pippidi</i> argumentiert, dass Korruption ein politisches Problem ist, das häufig die individuelle Entscheidung überlagert und nur durch starke politische Interventionen bekämpft werden kann, anstatt jeden Einzelnen zur Ehrlichkeit anzuhalten. In den Kapiteln wird erklärt, dass die Korruption trotz beispielloser Bemühungen nicht</p>

zurückgegangen ist, da der internationale Kontext derzeit mehr Möglichkeiten als Einschränkungen für sie schafft: Nur wenige Nationen, Regierungen oder internationale Organisationen haben sich als fähig erwiesen, das soziale Dilemma der Korruption zu lösen. Unterdessen profitieren viele Länder, Regierungen, Unternehmen und Politiker von einer Weltordnung, in der Integrität nicht durchgesetzt werden kann und perpetuieren den aktuellen Status quo. *Rethinking Corruption* ist eine unverzichtbare Lektüre für Wissenschaftler und Studierende der Politikwissenschaft, Soziologie und Rechtswissenschaft, die die theoretischen Dimensionen der Korruption verstehen wollen. Es ist auch eine aufschlussreiche Lektüre für politische Entscheidungsträger, Verwaltungsbeamte und Praktiker, die darüber nachdenken, wie sich Korruption manifestieren kann.

**Hinw. der Red.:**

Das Werk wurde zum „juristischen Buch des Jahres“ gekürt (*Zimmermann JZ 2024, 876, 883*).

9302a Rezension

Lübbe-Wolff *JZ 2024, 883*

**Aus dem Inhalt:**

Bücher über Korruption gibt es wie Sand am Meer, und viele davon sind spannend. Besonders spannend ist dieses. Die Verfasserin, eine rumänische Politikwissenschaftlerin [...], hat mit ihrem Team einen neuartigen Index zur Bestimmung der Fähigkeit eines Landes, Korruption zu kontrollieren, entwickelt. Deutschland steht [...] in diesem Index, der im Internet leicht auffindbar ist (Suchbegriff: „Public Integrity Index“), deutlich schlechter da als im Corruption Perception Index von Transparency International. In dem Buch geht es u.a. um diesen Index, darüber hinaus aber ganz allgemein darum, Korruption und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung besser zu verstehen. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist dabei die Einsicht, dass Instrumente der Korruptionsbekämpfung mittels Behörden und Gerichten, die in einem Land mit einem eher geringen Maß an Korruption und einer an deren Bekämpfung interessierten Regierung funktionieren, dort keine Wirkung mehr entfalten, wo die Korruption systemisch ist und die Regierenden selbst von ihr profitieren. Ein gedanklich, stilistisch und durch die Fülle intelligent verarbeiteter empirischer Erkenntnisse ebenso wie durch seine Nüchternheit fesselndes Buch.